

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 52 (1940)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15

Autor: Jörin, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-52965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kanton Aargau 1803—1813/15

von

Dr. E. Jörin

III. Teil

Wirtschaft.

Land- und Forstwirtschaft.

Landwirtschaft.¹ Das wichtigste, den Bauern in Atem haltende Problem betraf die Ablösung der Feudallasten. Es ist schon gezeigt worden, daß diese Frage eine verhältnismäßig liberale Lösung fand. Hier ist der Ort, diesem Gegenstand im einzelnen nachzugehen.

Die Verfassung sicherte die Ablösung der Zehnten und Bodenzinse nach ihrem wahren Werte (*à leur juste valeur*) zu. Der lakonische Wortlaut ließ der Gesetzgebung einen weiten Spielraum übrig. Das Wort hatte zunächst der Kl. Rat. Zur Vorbereitung einer Gesetzesvorlage ließ er sich Zeit; vorab um das Beispiel anderer Kantone abzuwarten (Zürich!). Inzwischen mußten provisorische Maßnahmen zum Bezug der fälligen Feudalabgaben getroffen werden. Die Regierung war bestrebt, die Abgaben, vom kleinen Zehnten abgesehen, in unverührter Gestalt fortzubeziehen, während die Bauernschaft nach sofortiger Beseitigung der bisherigen Bezugsart rief. Von sich aus ordnete der Kl. Rat den Bezug des Heu- und Gerstenzehntens auf altem Fuße an (18. und 26. Mai 03), entschloß sich aber zugleich, den übrigen Zehntbezug gesetzlich neu zu regulieren. Die Akten zeigen, daß das unterm 28. Juni 03 beschlossene Gesetz über den provisorischen Zehntbezug erst nach gegenseitigem Markt-zustande kam. Zur Begutachtung der Vorlage war eine dreizehngliedrige Kommission eingesetzt worden.² Dieses Gesetz hebt den kleinen Zehnten unentgeltlich auf. Zum großen Zehnten werden folgende Produkte gerechnet: Gerste, Roggen, Korn, Weizen, Eichkorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Linsen, Heu, Wein. Die Bezugsvorschriften gelten für Staat und übrige Zehntbesitzer; letztere genießen daherige Rechte gleich jenem. Der große Fruchtzehnten soll für das laufende Jahr durch unparteiische und beeidigte, vom Kl. Rat (bezw. von den übrigen Zehntbesitzern) be-

¹ § 1 A-H. — Akten des Finanzrats.

² Ackermann von Niederlenz, Zimmermann von Brugg, Melchior Lüscher von Ober-Entfelden, Gehret von Liebegg, Geißmann von Wohlsenschwy, Dominik Baldinger von Baden; Lüthy, Müller von Waltenschwy; Waldmeyer von Möhlin; Dambach, Müller ab Bözberg; Bucher von Lengnau; Hauri von Seengen; Schäfer von Fric; Hohler von Schupfart.

stellte Schätzer eidlich geschätzt werden; das Stroh ist dabei nicht in Anschlag zu bringen. Die Schätzung unterliegt der Genehmigung der Regierung, die den Zehnten um die gutgeheißenen oder allfällig berichtigte Schätzung den Gemeindebezirken anbietet. Weist die Gemeinde das Angebot zurück, so erfolgt Versteigerung an den Meistbietenden, wobei jedoch nur Besitzer von Gütern im Gemeindebezirk bieten dürfen und der Gemeinde auch dann noch das Zugrecht verbleibt. Wird bei der Steigerung die Schätzung nicht erreicht, so kann der Kl. Rat den Zehnten in natura beziehen. Den Bezug in natura kann die Gemeinde unter beeidigter Aufsicht selber übernehmen und erhält, d. h. nach Ablieferung der Abgaben in die bisher üblichen Magazine das Stroh; andernfalls besorgt der Staat den Bezug in natura auf die für ihn vorteilhafteste Art, wobei immer noch das Stroh den Gemeinden um einen billigen Anschlag und unter die Besitzer nach Verhältnis ihrer zehnspflichtigen Felder verteilt werden soll. Wenn die Gemeinde den Zehnten um die Schätzung übernimmt, so steht es ihr frei, denselben dem Staat in natura zu entrichten oder in Geld; doch hat sie alsdann zwei sichere, für den ganzen Betrag haftende Bürgen zu stellen. Der Weinzehnten wird vom Staat in natura bezogen.³ Schon vorher hatte der Kl. Rat den Klee von Brachfeldern, die nach einem Jahre zum Getreidebau bestimmt waren, vom Heuzehnten ausgenommen.⁴ In ähnlicher Weise wie der Zehnbezug wurde derjenige der Bodenzinse geregelt (Gesetz v. 7. Juli 03). Auf Vorschlag der großerärtlichen Kommission waren folgende Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift ins Gesetz aufgenommen worden: einmal werden alle Bodenzinse der durch Naturwirkung zur weiteren Bepflanzung untauglichen Güter aufgehoben; ebenso diejenigen Bodenzinse, die erwiesenermaßen für Konzessionen von nunmehr abgeschafften Vorrechten aufgelegt worden waren.

Unterm 18. Mai 1804 erschien der gedruckte „Gesetzesvorschlag über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse.“ Das hier vorgeschlagene Verfahren ist, wie in den meisten übrigen Kantonen, ein privatrechtliches. Der Loskauf darf nicht einzeln, sondern nur bezirks- oder trädereienweise erfolgen. Zur Herbeiführung des Loskaufs ist ein förmlicher Beschluss durch die Mehrheit der Pflichtigen nötig, der jedoch für die Minderheit nicht verbindlich ist, sondern sie nur

³ K Bl. I 80/84.

⁴ P Kl R 26. V 03.

verpflichtet, die bisherige Schuldigkeit den Loskäufern zu entrichten, welche nunmehr in die Rechte der ehemaligen Zehnt- und Bodenzinseigentümer treten, dafür aber bis zur Abbezahlung der Loskaufssumme in solidarischer Haftpflicht verbunden bleiben. Immerhin soll es den Angehörigen der Minderheit gestattet sein, auch späterhin sich loszukaufen, jedoch nur nach halbjähriger Aufkündigung und durch einmalige Abzahlung. Dasselbe gilt auch für Schuldner von Bodenzinsen, die besonders urbarisiert und keiner Trägerei einverleibt sind. Das Loskaufskapital soll für Zehnten das Zwanzigfache, für Bodenzinse das Fünfundzwanzigfache des wahren jährlichen Ertrages, bezw. des entsprechenden jährlichen Geldwertes betragen. Dieser wahre Ertrag oder Wert ist auf Grund der Landvogtei- und Schaffnerrechnungen zu bestimmen, und zwar als Durchschnitt in bezug auf Ertrag und Preis aus den Jahren 1774—1797, wobei die beiden niedrigsten und die beiden höchsten auszulassen sind. Der Abzahlung hat eine Kündigung voranzugehen, und zwar für Zehnten bis 1. Mai, für Bodenzinse bis 1. Juli des laufenden Jahres. Die Bezahlung kann nur in barem Gelde oder in schon vorhandenen, annehmbaren — nicht in neuen, auf zehnt- oder bodenzinspflichtige, ohnehin haftbare Güter verschriebenen — Schuldbriefen geschehen, und zwar innert einem Jahr oder in höchstens fünf Jahren zu 1—5 gleichen Raten. Gemeinde-, Kirchen- oder Armenamt darf zum Loskauf nicht verwendet werden. Bis zur Ablösung hat der Bezug der Feudallasten wie vor 1798 zu erfolgen; ebenso bleiben bis zur gänzlichen Abzahlung die Zehnt- und Bodenzinseigentümer in ihren Rechten, und die Zehnten sind bis dahin in natura nach ehemaliger Übung einzuliefern, wobei der Ertrag zwischen Eigentümer und Pflichtigen nach Verhältnis der noch ungetilgten Schuld zu teilen ist.

Mit diesem Entwurf stellte sich der Kl Rat auf die Seite der Zehnt- und Bodenzinseigentümer. Immerhin war die Vorlage bereits ein Kompromiß, an dem die vermittelnde Hand Dolders deutlich zu verspüren ist. Dieser hatte das zürcher. Gesetz vor Augen, von dem der aargauische Entwurf nicht eben stark abwich. Zur Begeutachtung der Vorlage wurde eine Kommission bestellt von 7 Mitgliedern, von denen wenigstens fünf der liberalen Opposition angehörten, unter ihnen die markantesten Führer der Bauernpatrioten (Herzog von Effingen, Appellationsrichter Bertshinger, Appell. R Melchior Lüscher, Stadtammann Frey von Aarau, alt Volksrepräsentant Aldermann, Lüthy von Walten-

schwyl, Schäfer, gew. Mitgl. d. Verwaltungskommission). Die Kommission legte unverhohlen den Finger auf den wunden Punkt des kleinrätslichen Entwurfs, der darauf angelegt sei, den Loskauf zu verunmöglichen. Ein zäher Kampf entspann sich, wovon 4 Abstimmungen und ebensoviele Vorlagen und Gutachten (5) Zeugnis ablegen. Zweifelsohne wäre es noch härter gegangen, wenn nicht Dolders verständliche Haltung stets die schärfsten Unebenheiten geglättet hätte. Die Kritik drehte sich hauptsächlich um nachfolgende Punkte:

Allgemeine Ablösungsbedingungen. Die Kommission billigt ohne weiteres das privatrechtliche Verfahren, stößt sich aber daran, daß bei der Abstimmung über den Loskauf die Mehrheit der Pflichtigen entscheiden solle, anstatt die Mehrheit nach Maßgabe ihrer pflichtigen Güter, „da sonst zwei Schuldpflichtige, deren Schuld sich auf zehn oder weniger Franken beläuft, einem dritten, der um fünf oder mehr Tausend Franken dabei interessiert ist, das Gesetz machen würden“ (1. Gutachten). Die Regierung führt dementsprechend und unter ausdrücklicher Zustimmung der Kommission jene doppelte Mehrheit ein, die bei den Zürcher Bauern so großen Anstoß erregt hatte. Als einen noch härteren Zwang betrachtet die Kommission das Obligatorium für den bezirksweisen, bezw. trädereienweisen Loskauf, sowie die solidarische Haftpflicht sämtlicher Loskäufer bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld. Sie verschließt sich jedoch nicht der Einsicht, welchen beinahe unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten, zumal bei der starken Zerstückelung des aargauischen Grundbesitzes, der Einzelloskauf begegnen würde; sie begnügt sich daher mit einem vom Kl Rat zugebilligten „Vorbehalt einer allfälligen anderwärtigen Übereinkunft zwischen dem Eigentümer und dem Schuldner des Zehntens oder Bodenzinses.“ Von einem partiellen Loskauf einzelner Fruchtarten scheint nie die Rede gewesen zu sein.

Berechnung der Loskaufssumme. Die Kommission findet dieselbe zu hoch, sowohl in bezug auf den Kapitalwert als auch in bezug auf den zu Grunde zu legenden Durchschnittswert. Sie verlangt auch für die Bodenzinse das Zwanzigfache des Durchschnittswerts, was die Regierung nach etwelchem Markten zugibt (zuerst das $22\frac{1}{2}$ fache, dann das Zwanzigfache). Sodann hält die Kommission die zur Berechnung des Durchschnittsertrags vorgeschlagenen 24 Jahre für un-

⁵ Das erste Gutachten (28. V) stammt von Herzog, die übrigen, schärfer gehaltenen (5. VI, 8. VI, 10. VI) von Bertschinger, der sogar stilistische Mängel unter die Lupe nimmt.

geeignet, da von 1788 an Getreide- und Weinpreise ungewöhnlich hoch gewesen seien; sie schlägt die Jahre 1774 bis 1787 vor mit Auslassung der beiden höchsten und niedrigsten. Der Kl Rat kommt halbwegs entgegen, indem er den Zeitraum von 1774/87 mit Auslassung der beiden höchsten und niedrigsten Jahre zur Bestimmung des Durchschnittspreises annimmt, während zur Ertragsberechnung die 24 Jahre von 1774 bis 1797 beibehalten werden. Weiterhin vermisst die Kommission einen Abzug an der Kap.-Loskaufssumme der Zehnten an Stelle der wegfallenden Zehntbezugskosten und empfiehlt als solchen zuerst 20 % (vom Rohertrag), dann 10 %. Dolder will 5 % gestatten; die Regierung geht jedoch nur in dem Sinne darauf ein, daß die 5 % nicht den Pflichtigen, sondern dem Gemeindearmengut zu kommen sollen⁶ und bleibt dabei trotz dem heftigen Widerspruch der Kommission.

Abzahlungsbedingungen. Die Kommission wendet sich zuerst gegen die zu kurz bemessene Abzahlungsfrist und wünscht zehn Jahre, worauf die Regierung wiederum schrittweise eingeht (zuerst 7, dann 10 Jahre). Sodann schlägt die Kommission einen sofortigen Titelaustausch vor, d. h. es sollte unmittelbar nach der Loskaufserklärung ein gerichtlich gefertigter Schuldtitle über die Loskaufssumme mit denselben Unterpfandsrechten auf die abgabenpflichtigen Güter errichtet und dem Eigentümer gegen Herausgabe der alten Titel zugestellt werden; das Kapital ist bis zur gänzlichen Abtragung in barem Geld oder in annehmbaren Schuldtiteln jährlich auf Martini mit 5 % regelmäßig zu verzinsen, allenfalls unter der Bedingung, daß bei nachlässiger Verzinsung der Gläubiger das Recht habe, frühestens drei Monate nach Verfallzeit das Kapital aufzukünden. Der Kl Rat lehnt jede derartige Transaktion ab, kommt aber dahin entgegen, daß die Naturallieferung nach Errichtung der ersten Loskaufsquote wegfallen und durch Geldleistung ersetzt werden soll. Weiterhin gestattet die Regierung die Abzahlung auch in Schulschriften mit unterpfändlich verschriebenen Liegenschaften von doppelter Werte. Die Kommission, noch nicht zufrieden, rückt schließlich (im 4. Gutachten) mit ihrem eigentlichen Anliegen heraus: „Der Artikel 14 aber — der schwierigste und der unzulänglichste von allen — setzt die Gesamtheit der Pflichtigen in die bedenkliche Alternative, entweder ihren Nacken wieder unter die alten Missbräuche zu

⁶ Dieser Vorschlag soll auf das Betreiben des Staatschreibers Kasthofer zurückzuführen sein; s. ATB 1906, pag. 72.

beugen, den Zehnten wie vor anno 1798 mit allen seinen gehässigen Folgen und anklebenden Makeln in natura zu entrichten, oder Verbindlichkeiten einzugehen, die der weniger Begüterte erfüllen zu können, sich im voraus nimmermehr versprechen könne. Man darf kühn behaupten, daß diese Maßregel den Loskauf an vielen Orten befördern, ja selbst erzwingen wird; und da die dazu erforderlichen Summen mit der Masse des zirkulierenden Geldes außert allem Verhältnis stehen, so müßten die Folgen davon für die Klasse der übrigen Schuldner, besonders bey den gegenwärtigen verdienstlosen Zeiten, von der schlimmsten Wirkung sein, sie würden den Zinsfuß ungeheuer steigen machen — vielen Tausenden den Lebensunterhalt rauen, das bare Geld ins Ausland schaffen — kurz, Resultate hervorbringen, die nicht zu berechnen sind. Dahingegen die bloße Verwandlung der Zehntpflicht in ein 5 % iges zinstragendes Capital, wobei für die Sicherstellung des Gläubigers auf mannigfache Weise gesorgt und er bei allen seinen Rechten ohne Errichtung neuer Titel gelassen werden kann, von allen jenen Folgen nichts zu befürchten ließe. So würde der Loskauf nur allmählich statthaben, mit dem eigentlichen Wohlstand des Landes und dem Vorrat des baren Geldes im Ebenmaß stehen, und den Staat rücksichtlich seiner selbst, sowie rücksichtlich gewisser Korporationen vor all den nachteiligen Folgen erzwungener oder herbeigeführter Loskäufe bewahren.“ Das wäre freilich eine etwas radikale, doch nicht ohne Beispiel dastehende Zumutung gewesen.⁷

Was endlich den Bezug der Feudallaisten für das laufende Jahr anbelangt, für welches das Gesetz noch keine Anwendung finden konnte, erreichte es die Kommission, daß die Regierung den Bezug pro 1804 in derselben Weise wie anno 1803 vornahm mit der weiteren Vergünstigung, daß vom Zehntwein den Pflichtigen 5 % zurückstattet wurden.

Die Arbeit der Kommission war, alles in allem, nicht vergeblich

⁷ Die Zürcher Demokraten wünschten den Zehntertrag in fixen Geldzins zu verwandeln, und vom Kapital sollten die Zehntpflichtigen jährlich 1 % abzahlen. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit, 63. — Eine Umwandlung in Kapitalzins wie es ungefähr die Aargauer Patrioten wollten, sah das Thurgauer-Loskaufsgesetz vor; bei größeren Beträgen konnte die Abzahlung der Kapitalien nach jeder Einzelzahlung wieder auf beliebige Zeit hinausgeschoben werden. Sammlg. der Gesetze und Verordnungen des Thurgaus 1803—14, Loskaufsgesetz v. 24. 9. 04.

gewesen; strittig jedoch blieben bis zuletzt die Kapitalisierung der Loskaufssumme und der Abzug von 5 % zugunsten der Armen. In ihrem letzten Gutachten trug die Kommission auf Verschiebung der Vorlage an, angeblich aus Rücksicht auf die allseitige Ermüdung des Parlaments, sowie zwecks besserer „Erdauerung und vollständiger Ausarbeitung passender Vorschläge“, in Wahrheit aber aus taktischen Gründen, um im Herbst bei den gleichzeitigen Erneuerungswahlen von Kleinratsmitgliedern auf die bäuerlichen Wähler einen Druck auszuüben zugunsten der liberalen Opposition.⁸ Die mehrfach abgeänderte Gesetzesvorlage drang jedoch durch, allerdings nur knapp; in der Abstimmung unter Namensaufruf (nach einem ersten unordentlichen Skrutinium) hielten sich die Stimmen die Waage, worauf Präsident Dolder den Stichentscheid zur Annahme gab (11. Juni 04). Das eindrucksvolle Ringen unterstrich der Staatschreiber dadurch, daß er — das einzige Mal während der Epoche — das Abstimmungsresultat auch ziffernmäßig dem Protokoll anvertraute (56 : 56)⁹.

Neben dem grundlegenden Loskaufsgesetz bedurfte es noch einiger ergänzender Erlasse, so für den Loskauf des Heuzechntens (22. Mai 05). Dieser erforderte eine besondere Regierung, weil der Bezug desselben außerordentlich verschieden gewesen war, sodaß weder ein richtiger Mittelertrag noch Mittelpreis nach Anleitung des Gesetzes vom 11. Juni 04 ermittelt werden konnte. Wo der Heuzechnte in natura bezogen wurde und der Ertrag aus diesen oder andern Gründen nicht bestimmt werden konnte, sollte durch drei Beeidigte eine Schätzung vorgenommen und diese als Durchschnittsertrag verwendet werden. In bezug auf den Heupreis wollte der Kl Rat anfänglich das Klafter allgemein auf Fr. 16.— festsetzen, änderte aber gemäß Gutachten der großerätlichen Kommission und des Finanzrats seinen Vorschlag dahin, daß die zehnpflichtigen Güter in drei Klassen: gut, mittel, schlecht, eingeteilt und die Durchschnittspreise pro Klafter auf 16, 12 und 8 Franken festgesetzt wurden. Wo der Heuzechnte mit dem Emdzechnte vereinigt war, sodaß der Einzelertrag nicht bestimmt werden konnte, da sollte vom Gesamtertrag $\frac{1}{3}$ für den unentgeltlich abgeschafften Emdzechnte abgezogen und aus den übrigen zwei Dritteln die Loskaufssumme für den Heuzechnten berechnet werden.

⁸ Bezeugt von Rothpletz in seinem Brief an Stapfer vom 13. Juni 04.
BTB 1906, 130/3.

⁹ PGR I 152.

Dringlich war auch die Beseitigung der Weidgerechtigkeiten, wo-
zu sich selbst die Helvetik nicht in vollem Umfange hatte entschließen
können. Es handelte sich dabei nicht allein um Wegräumung eines
Stücks alten Feudalrechts, sondern auch um ein wirtschaftliches Er-
fordernis und sogar um eine seuchenpolizeiliche Maßnahme. An
vielen Orten war der Weidgang schon abgeschafft und der Wunsch
nach Abschaffung fast allgemein; nur das Weiden in den Wäldern
war nicht so leicht zu verdrängen, trotz den für den Holzwuchs ver-
derblichen Folgen desselben. Nach Zschokke sollte das Weiden aus-
nahmsweise gestattet werden in Berggegenden und im Flachland am
Wasser.¹⁰ Der aus gemeinsamer Beratung von Forstamt und Finanz-
rat zu Handen des Kl. Rates entworfene Vorschlag sieht die
Loskäuflichkeit aller Weidgangsrechte vor, die auf urbarem Lande oder
in Wäldern von Gemeinden und Partikularen auf nicht eigenem
Boden ausgeübt werden, sobald der Besitzer des weidpflichtigen Gutes
es begehre. Die Gemeinden sollen das Weidrecht auf eigenem All-
mendland oder die Stoppel- und Brachweide auf den Gütern ihrer
eigenen Bürger aufheben können, sobald $\frac{2}{3}$ der Stimmfähigen dafür
stimmen. In Gemeinden mit gemeinsamem Weidgang ist jeder Bür-
ger berechtigt, und zwar ohne Entgelt, aber unter Verlust des ge-
meinsamen Weidrechts, sein Land vom Weidenlassen seitens der Mit-
bürger frei zu halten. Weiterhin wird der Loskauf von Weidrechten,
die von Gemeinden oder Privaten auf nicht eigenem Boden ausge-
übt werden, bestimmt: Weidnutzungsrechte, die von mehreren Ge-
meinden und Privaten wechselseitig ausgeübt werden, sind unent-
geltlich ablösbar, wenn sie gleichwertig sind und der eine Teil es vom
andern verlangt. Sind die Nutzungsrechte ungleichwertig, so sollen
sie auf Verlangen ebenfalls abgelöst werden können; doch muß die
hiebei verlierende Partei von der gewinnenden entschädigt werden.
Wo mehrere Gemeinden Weidrechte auf einerlei Grund und Boden
ausüben, soll der Weidbezirk nach Maßgabe der Rechtsame geteilt
werden, um sowohl Streitigkeiten als auch der Seuchengefahr vorzu-
beugen (vom 1. Januar 06 an). Dieselben Benutzungsvorschriften
gelten auch da, wo bis jetzt verschiedene Gemeinden oder Private aus
verschiedenen Gemeinden in einerlei Waldung Weidrechte ausübten.
Wenn Gemeinden oder Private in andern Gemeinden, bezw. in an-

¹⁰ Begleitschreiben des Oberforstamts zu seinem unter teilweiser Anlehnung
an das helvetische Gesetz vom 4. April 1800 (Str. V 895 ff) verfaßten Vorentwurf.

derer Privatgut Weidrecht ausübten ohne Gegenseitigkeit, so kann der Besitzer des belasteten Grundstückes diese Dienstbarkeit loskaufen entweder nach gütlicher Übereinkunft oder gemäß näher umschriebenem Schätzungs- oder Loskaufsverfahren. Erfolgt keine gütliche Abmachung, so wird der Oberamtmann des Bezirks, in welchem der größte Teil der weidpflichtigen Güter liegt, auf Verlangen des Pflichtigen neun unparteiische, sachkundige Männer vorschlagen, unter denen zuerst der Besitzer des Weidrechts, sodann der Besitzer des pflichtigen Guts drei verwirft. Die drei übrigbleibenden werden als Schätzer vom Oberamtmann beeidigt. Das von den Schätzern zu bestimmende Loskaufskapital soll den zwanzigfachen mittleren Jahresnutzen der Weidrechte betragen, wobei das Jahresmittel aus den letzten 10 Jahren zu berechnen ist unter Berücksichtigung der Anzahl des auf die Weide getriebenen Viehs und der Dauer der Weidzeit. Die Abzahlung hat innerhalb 4 Jahren zu erfolgen. Wird für die Benutzung eines Grundstückes ein jährlicher Weidzins entrichtet und vom Eigentümer des pflichtigen Bodens die Aufhebung des Weidgangs verlangt, so soll als Loskaufssumme das fünfzehnfache des reinen Jahresertrags, d. h. des mittleren Jahresnutzens nach Abzug des jährlichen Weidzinses angenommen werden. Der kleinräumliche Vorschlag fand zwar die grundsätzliche Zustimmung der Großenratskommission, ging ihr aber zu wenig weit. Schon ein Drittel der Gemeinde sollte die Abschaffung der Weidrechte begehren können. Sodann sollte dem endgültigen Schätzungsverfahren und nach vergeblichem gütlichen Ausgleichsversuch eine erste Schätzung vorausgehen durch fünf Schätzer, von denen je zwei von den Parteien und ein fünfter vom Oberamtmann zu ernennen seien. Endlich sollte als Loskaufspreis nicht der zwanzigfache, sondern der fünfzehnfache Jahresertrag angenommen und der Durchschnittspreis nicht aus zehn, sondern aus 15 Jahren berechnet werden. Der Kl. Rat änderte in diesem Sinne seinen Vorschlag ab, der in zweiter Abstimmung Gesetzeskraft erhielt (27. Mai 05).¹¹

Die Reihe der Loskaufsgesetze wurde geschlossen durch die Ablösung der ehemals unveräußerlichen Lehen. Die hiervon herrührenden, mit den Bodenzinsen verwandten Fälle waren einstweilen

¹¹ PGR I 206, 217, 220. (Kommission: Bez. Amtmann May, Scherenberg, App. R. Finsterwald, Rohr-Hunzenschwil, Geißmann, Suppl. a. App. Ger.). K VI IV 400/405.

nicht bezogen worden, so daß ein bestimmtes Gesetz nötig war. Nach der ohne weiteres zum Beschlusse erhobenen Vorlage (9. Mai 06) waren loskäuflich alle Mann-, Weiber- oder Kunkellehen, sowie alle Erb- oder ewigen Pachtlehen und zwar einzeln für sich und zu jeder Zeit des Jahres. Bestand das Lehen in Gebäuden, Liegenschaften oder anderen Effekten und war bei jeder Handänderung in gewissem Prozentsatz vom jedesmaligen Werte das Erkenntnisgeld entrichtet worden, so sollte der wahre Wert durch eidliche Schätzung nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. Mai 1805 festgestellt werden; bestund dagegen das Lehen in Zehnt- oder Bodenzinsgefällen, so war der Kapitalwert nach Gesetz vom 11. Juni 1804 zu berechnen. War nebst dem Erkenntnisgeld (Handänderung) noch ein besonderer jährlicher Lehenskanon zu entrichten, so mußte dieser besonders und, weil in die Kategorie des Bodenzinses gehörig, ebenfalls nach dem allgemeinen Gesetz losgekauft werden. Das Loskaufskapital betrug das anderthalb fache des bei jeder Handänderung schuldigen Erkenntnisgeldes und war bis zu Fr. 500.— auf einmal und sogleich in bar zu bezahlen, bei höherem Betrage konnte die Abzahlung auch in zwei Jahresraten in bar erfolgen. Bis zum gänzlichen Loskauf sollten alle daherigen Schuldigkeiten wie ehemals entrichtet werden.

Formalen Inhalts war das Gesetz betreffend Behandlung von Streitigkeiten, die sich bei Zehnt- und Bodenzinsloskäufen zwischen Eigentümern und Pflichtigen ergeben würden. Der Kl Rat schlug vor, dieselben nach administrativem Rechtsgang entscheiden zu lassen, d. h. nach dem Gesetz vom 5. Juli 1803 über die „Grenzlinie zwischen der Civil- und Administrations-Gerichtbarkeit“.¹² Der Große Rat verwarf auf das Gutachten hin seiner Kommission den ersten Vorschlag des Kl Rates, genehmigte aber dessen Abänderung, der zufolge nach administrativem Verfahren abgeurteilt werden sollte, jedoch durch die gewöhnlichen Zivilrichter (29. Nov. 1805).¹³ Das Gesetz wurde schon 10 Jahre später zurückgenommen (25. Okt. 1815).

Die Ausführung der Loskaufsgeze ge bedeutete für die zuständigen Organe nicht bloß ein starkes Anschwellen verwaltungstechnischer Aufgaben,¹⁴ sondern auch eine Anspannung administrativer Einsicht,

¹² K Bl I 132/57.

¹³ PG R I 237, 245, 249/50 (Komm.: Jenner im Brestenberg, Lüscher und Bertschinger, Appell. R. Baldinger und Friedensrichter Laubacher) KBl V 136.

¹⁴ Die durch das Finanzgesetz vom 11. Mai 1804 geforderte, bezw. angeord-

da die Gesetze allerlei Härten und Lücken aufwiesen, die es zu mildern, bezw. auszufüllen galt. Hierher gehört zunächst einmal die Kleezehntenfrage. Da das Gesetz den Klee weder unter dem großen noch unter dem kleinen Zehnten anführte, so fragte es sich, ob er aufgehoben sei oder nicht. War ersteres der Fall, so durfte nicht nur die ohnehin einstweilen nicht mehr oder nicht rigoros bezogene Abgabe nicht mehr gefordert werden, sondern es war bei Zehntkündigungen auch der Kleezehnten von Brachfeldern vom Loskaufskapital abzurechnen. Die Angelegenheit wurde durch eine entsprechende Anfrage von Niederlenz, dem sich weitere Gemeinden anschlossen (Staufen, Schafisheim, Retterswil, Seon, Hendschiken), in Fluss gebracht (Nov. 05) und zeitigte eine Kontroverse, die von dem stürmischen Charakter der damaligen Agrarreformen Zeugnis ablegt und zeigt, daß eine einheitliche Abklärung nicht möglich war. Der G Rat wies die Anfrage an die Erekutive. Der Finanzrat wartete sofort mit einem das allgemeine Gesetz ergänzenden Vorschlag auf, wonach alle künstlich angepflanzten, grün gefütterten oder in Heu umgewandelten Grasarten ohne Ausnahme gleich den natürlichen Grasarten der Zehntpflicht unterworfen sein und bei der Berechnung der Zehntloskaufssumme in Ansatz gebracht werden sollten. Der Finanzrat konnte für seinen Antrag verschiedene sachliche Argumente ins Feld führen: so den Umstand, daß die Zücker oder Kunstmiesen nicht nur auf der Brachzelg mit Klee oder anderen künstlichen Futtermitteln angelegt wurden, sondern auch in „beschlossener“ (Winter-)Zelg, und infofern zehnlpflichtig waren; sodann auch die Schwierigkeiten, die einer Abrechnung des Kleezehntens in Ermangelung diesbezüglicher Verzeichnisse entgegenstanden. Dem Finanzrat war es aber vor allem um die Wahrung der Staatsinteressen zu tun, dem „keine neuen Wunden mehr geschlagen werden sollten“ zugunsten der Pflichtigen, die ohnehin schon durch die günstigen Loskaufsbestimmungen, sowie durch Aufhebung des Klein- und Emdzehntens der Vorteile mehr als genug erlangt hätten. Der Kl Rat, wiewohl materiell einverstanden

nete Anlegung der Urbarien über das Staatseinkommen übernahm Finanzrat Scheurer, der damit erst anfangs 1815 zu Ende kam. Das Finanzkollegium empfahl eine „Diskretion“ für die mühevolle Arbeit. Registrator Jäger bemerkt hiezu: der Antrag blieb ohne Entscheid — wahrscheinlich weil das gepräsene Werk für wenig mehr als Copistenarbeit angesehen wurde, und der in seinen Amtsstellen reich gewordene Herr Scheurer keiner Belohnung bedürftig seye.

mit dem Finanzrat, legte den Gesetzesvorschlag dem G Rat nicht vor, in der Meinung, daß der Zweck durch gütliche Vereinbarungen mit den Gemeinden und Partikularen ebensogut erreicht werden könne (8. Mai 06). Der unter dem wachsenden Einfluß der Landpatrioten stehende G Rat, der das bisherige inkonsequente Vorgehen im Kleezehntenbezug als eine stillschweigende Anerkennung der Aufhebung auslegte, gab sich mit der Auskunft des Kl Rats nicht zufrieden, und es entsprach durchaus der Stimmung des bäuerlichen Parlaments, wenn die großräthliche Kommission (Finanzrat Rothpletz, Ufermann von Niederlenz, Friedensrichter Lüscher von Oberentfelden) sich für eine vollständige Beseitigung des Kleezehntens und Abrechnung beim Loskauf des Heuzehntens aussprach — in der Hauptsache mit folgender Begründung: 1. werde das Kleegras — nicht zu verwechseln mit den übrigen künstlichen, nicht auf ein, sondern mehrere Jahre angeblümten Grasarten, die darum bis zum Loskauf zehnlpflichtig seien — auf der ehemals üblichen Brache angepflanzt und sei darum nicht loskaufspflichtig gemäß dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß ein zehnlpflichtiges Erdreich nur einmal losgekauft werden müsse, weshalb auch der Emdzehnten ohne weiteres aufgehoben worden sei; 2. durch den vermehrten Wieswachs und die entsprechend ausgiebige Stallfütterung, wodurch eine bessere Düngung der Felder möglich sei, werde der Fruchtertrag gesteigert und der Ausfall des Kleezehntens zugunsten der Zehntherren ausgeglichen. Die Stellungnahme des G Rates, der seiner Kommission durchaus zustimmte, bewog die Regierung, den Finanzrat mit dem Entwurf einer neuen Gesetzesvorlage zu beauftragen; die Ausführung dieses Auftrags wurde bezeichnenderweise Rothpletz überlassen. Dieser schlug einen vermittelnden Weg vor: am Grundsatz der Zehnlpflicht soll festgehalten und als Grundlage des Loskaufs der nach Gesetz zu handhabenden Ertragsberechnung, wie beim Heu, der einfache Raub (ein Schnitt) angenommen werden; zur Behebung von Anständen bei Bestimmung des einfachen Raubes ist ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen; bis zum Loskauf soll der Zehnten von Klee und andern künstlichen Grasarten zehnlpflichtiger Güter ebenfalls nur vom einfachen jährlichen Raub entrichtet werden (Nov. 06). Der Kl Rat, bei dem inzwischen weitere Reklamationen von Gemeinden eingingen, kam nach längerem Zögern auf seinen früheren Entschluß zurück, indem er den Finanzrat bevollmächtigte, jeweilen in „Rücksicht auf den lokalen Gebrauch und

in Bevorzugung des Staatswesens zu verhandeln, da ein allgemeiner Beschlüß wegen den ungleichen Übungen in den verschiedenen Kantonsteilen nicht tunlich sei" (15. Juni 1807). Auch der Finanzrat hielt an seinem Standpunkt fest; in einem weitausholenden Gutachten stellte er nochmals die Argumente zugunsten der Zehntpflicht des Kleees zusammen und suchte die Regierung von der Unhaltbarkeit und Unbilligkeit der gegnerischen Forderung und der Unmöglichkeit einer vorschriftsgemäßen Bestimmung des Kleezehntwertes zu überzeugen. Er verlangte daher Abweisung jeglicher Abrechnung oder Festsetzung eines bestimmten Maßstabes. Der Kl. Rat ließ sich jedoch von seiner Haltung nicht abbringen (2. Dez. 07). Da die Gemeinden Niederlenz usw. mit Prozedieren drohten, drang die Regierung neuerdings auf eine gütliche Vereinbarung (24. Mai 10), wozu sich der Finanzrat endlich verstand. Die Gemeinden, die sich vom Heuzehnten „ab den neuen Matten“¹⁵ bereits losgekauft hatten, forderten einen Abzug von zwei Dritteln von der bei der Abkündigung berechneten Loskaufssumme im Betrage von Fr. 10 179.—. Nach dem Übereinkommen mußten sie sich mit einem Abzug von einem Drittel begnügen. Der Kl. Rat genehmigte das Abkommen (6. Sept. 10), dem bald weitere gleicher Art folgten.

Eine weitere offen gelassene Frage von Bedeutung betraf die Zehntpflicht von neu urbarisiertem Land. Auf eine an den G. Rat gerichtete Bittschrift hin von Rebbesitzern Bözens sollte ein Gesetzesentwurf eingebracht werden, von dem Grundsatz ausgehend, daß überall da, wo die Generalität der Zehntpflicht durch Titel oder Übung erwiesen werden könne, von allem Erdreich eines solchen mit pflichtigen Produkten angepflanzten Zehntbezirks, der Zehnten zu bezahlen sei, handle es sich um ausgereutes, in die andere Gattung verwandeltes Privatland oder um Hoch-, Fron-, Gemeinde- oder Partikularwald, Allmend oder ödes Privatland. Hierbei sollten drei

15 Nach dem Gutachten des Finanzrats bestanden diese „neuen Matten“ sowohl aus gemergelten (durch sog. „Marnen“ getriebenen) mit natürlichen Grasarten angepflanzten Ackerwiesen als auch aus Kunstwiesen, die mit Klee und andern künstlichen Futterkräutern auf allen Zelgen angepflanzt waren. Die genannten Gemeinden nahmen insofern eine Vorzugsstellung ein, als sie nicht nur die obrigkeitliche Erlaubnis erhalten hatten, Ackerland in Wiesland umzuwandeln gegen Beibehalten der Zehntpflicht, sondern auch die weitere Vergünstigung, daß der Zehnte von ihren neuen Matten nicht versteigert, sondern den Besitzern um die Schätzung verliehen wurde (1780). § 1 E fassz. II.

verschiedene Klassen unterschieden werden; 1. früher zehntpflichtig bepflanztes, später in Wald oder Weide umgeschaffenes Land soll bei Wiederurbarmachung sofort pflichtig sein oder losgekauft werden; 2. früher nie aufgebrochenes, jetzt aber zehntpflichtig bebautes Land (ehemals Allmend oder Waldung) soll eine zehnjährige Zehntfreiheit genießen; 3. von jeher unbenutzbares Land, wie steinige Orte oder Sümpfe sollen bei Urbarmachung 15 Jahre frei sein. Endlich sollte da, wo der Staat den sog. Neugrüt- oder Novalzehnten bezog, d. h. da, wo die Generalität der Zehntpflicht privaten Eigentümern gehörte, dem Staate bei Neubrüchen nur die drei ersten Jahre zukamen, dieser Novalzehnten erst nach Ablauf der bewilligten Zehntbefreiungsfrist bezogen werden und hernach von den Eigentümern bis zum Loskauf. Ein Großeratsbeschluß erfolgte nicht; offenbar, weil der Kl. Rat auch hier von Fall zu Fall entscheiden wollte; doch geht aus den Akten hervor, daß nach obigen Grundsätzen verfahren wurde gegenüber den zahlreichen Bittgesuchen dieser Art.

Auch das Gesetz vom 9. Mai 1806 über den Loskauf der Lehenpflichten ließ unabgeklärte Fälle übrig. Eine Reihe von Gemeinden, etwa 25 Ortschaften und Höfe der Bezirke Muri und Bremgarten, beschwerten sich beim G. Rat gegen das Kloster Muri, das Fallgelder, Ehrschatz und andere Lehenpflichten einforderte (Mai 1807). Die grossräthliche Kommission verurteilte das Vorgehen des Klosters, wurde aber in der Frage selbst nicht schlüssig (Verfasser des Gutachtens Rothpletz). Auch der Kl. Rat fand die Forderungen des Klosters zu weitgehend, wartete aber ab. Ein Jahr später (Mai 1808) wiederholten die Gemeinden ihre Beschwerde, und der G. Rat leitete diese neuerdings an die Exekutive weiter mit dem Wunsche, dem Gesetz vom Mai 1806 „diejenige weise Anweisung und Vollziehung zu geben, welche die Petenten in dieser Hinsicht beruhigen können.“ Der Finanzrat, dem das einbegehrte Beweismaterial aus Muri erst spät eingegangen war, gab sein Gutachten anfangs September 1809 ab, und zwar eher in konservativem Sinne. Zwar hielt auch er die Fallgelder, obwohl auf Gütern lastend, für hinfällig, da sie nur beim Tode des Lehnsmannes bezahlt würden und darum das Zeichen der Leib eigenschaft an sich trügen; ebenso sei der Friedschatz, einst als Entgelt für den Schutz vor den Fehden des Mittelalters eingeführt, nicht mehr berechtigt, wie auch der seit der Revolution abgeschaffte und seither nicht mehr eingeforderte „Futterhaber“. Hingegen be-

trachtete der Finanzrat den „Ehrschätz“ (Handänderungsgebühr) von 2 % als gesetzmäßig und nach Gesetz losläufig; ähnlich den Wagenmann- und Roseisenzins, beides Bodenzinse. Auf einen Gesetzesvorschlag verzichtete der Finanzrat, da die bisherigen Gesetze deutlich genug seien und ohnehin nicht alle Fälle aufgeführt werden könnten. Dagegen schlug er vor, die strittigen Gegenstände dem Schiedsrichter zu unterbreiten oder durch den Finanzrat selber entscheiden zu lassen, was die Zustimmung des Kl. Rates fand (29. Jan. 1810). Bezeichnenderweise verzichteten die Petenten auf einen Schiedsspruch des Richters sowohl wie des Finanzrats; sie begehrten eine Erledigung gemäß bestehendem Gesetz oder allenfalls nach einem neuen Gesetz und stellten eine neue Eingabe an den G. Rat in Aussicht etwas schmiegameren Kl. Rat, das schroffere Gebahren des Finanz-geeigneten Spruch die Angelegenheit zu erledigen (April 1810). Laut Anmerkung des Registrators Jäger ist der Gegenstand nie wieder vor den G. Rat gebracht worden. Die Verfassung von 1831 erklärte den „Fall“ sowie andere Lehenslasten bei Handänderungen und daherige Erkenntnisgelder oder Ehrschätze für immer als abgeschafft; doch sollte die Gesamtheit der Ehrschatzpflichtigen gehalten sein, die ehrschatzberechtigten Privaten und Gemeinden zu entschädigen (so auch 1841 u. 1852).¹⁶

Auch beim übrigen Vollzug der Loskaufsgesetze wie beim Bezug der Feudalfälle zeigte sich, im Unterschied zu dem in dieser Hinsicht etwas schmiegameren Kl. Rat das schroffere Gebaren des Finanzrats, wenigstens in den ersten Jahren. Ein einziges Beispiel genügt, die Loskaufsfeindliche Praxis des Finanzrats grell zu beleuchten: als es sich nämlich um die Publikation der Loskaufspreise für den Weinzechnten handelte, riet der Finanzrat der Regierung, dieselben im Amtsblatt nicht zu veröffentlichen, sondern nur bekannt zu geben, daß Loskaufslustige mit dem Finanzrat oder, wenn sie Klöstern und Privaten pflichtig wären, mit dem Bezirksamtmann sich in Verbindung zu setzen hätten, „indem bis jetzt nur sehr wenige Weinzechnten aufgekündigt worden, die öffentliche Bekanntmachung der mäßigen

¹⁶ Durch Beschuß vom Dez. 1805 hob der G. Rat die Fallgelder der Bez. Baden u. Zurzach u. damit die dortigen „Todfall-Auskaufsbriebe“ auf, da es sich bei letztern um keinen regelrechten Loskauf gehandelt habe, sondern nur um eine andere, unter Vorbehalt der Rückgängigmachung gewährte Form der Bezahlung, d. h. Ersatz des zufälligen Leibfallsbezugs durch jährlichen Fallzins in Geld.

Weinpreise hingegen Anlaß mehr zur Aufkündigung dieser Zehnten werden dürfte.“ Der Kt Rat verlangte zwar die Publikation der Loskaufspreise (4. Sept. 05), ließ es aber geschehen, daß dem Auftrag keine Folge gegeben wurde. Daneben zwangen die Umstände und der Druck des bäuerlichen Parlaments die Regierung und den Finanzrat, Erleichterungen beim Abgabenzug, wie auch beim Loskauf zuzubilligen, so z. B. Nachlässe bei zu hoch getriebener Steigerung, Milderung der Zahlungsbedingungen, Loskauf nur einer Fruchtgattung.¹⁷

Das Zehnt- und Bodenzinsgesetz von 1804 ist für das aargauische Loskaufswerk von grundlegender Bedeutung. Nicht nur ist etwa die Hälfte der Gefälle nach diesem Grundgesetz losgekauft worden, sondern der gesamte Zehntloskauf erfolgte nach den 1804 geschaffenen Grundlagen und die Bestimmung der Loskaufspreise hat sich für Zehnten und Bodenzins bis zum Ende unangetastet erhalten. Nur der Loskauf der Bodenzinse wurde seit der Mitte der Dreißigerjahre einschneidenden Änderungen unterworfen. Gründe dieser Stabilität: verhältnismäßig liberaler Ausgangspunkt des Loskaufs, Rücksicht auf die schon erfolgten Loskäufe, idealistische Skrupeln gegen Zwangsmaßregeln. Die durch die Schwächen des Grundgesetzes und die sich wandelnden Zeitverhältnisse dennoch bewirkten Abänderungen oder Änderungsversuche können in zwei Gruppen geschieden werden, je nachdem sie mehr auf Erleichterung des Loskaufs abzielen oder mehr auf dessen zwangswise Beschleunigung. Zur ersten Art gehören: Vermehrung der Abzahlungstermine, Herabsetzung des Zinsfußes, getrennter Loskauf von trockenem und nassem Zehnten, fakultative Kapitalisierung, Einzelloskauf; zur letztern Art: Recht des Gläubigers auf Aufkündigung der Loskaufssumme, gebotene Kapitalisierung, gebotene Ablösung überhaupt.

¹⁷ Da über letzteren Punkt das Gesetz sich nicht genauer äußerte, behielt sich die Regierung vor, nach Gutfinden zu entscheiden. Zwar gab sie dem Bezirksamtmann von Baden auf dessen Anfrage hin den Bescheid, daß in jedem Zehntbezirk der Getreide-, Heu- und Weinzechnten einzeln losgekauft werden könne (22. April 05); doch betrachtete sie diese Auslegung offenbar nicht als verbindlich. Als z. B. Ammerswil den Getreidezehnten allein aufzukündigen wollte, ohne den Weinzechnten, da der Weinertrag immer geringer wurde und viel in Ackerland umgewandeltes Rebland nicht zehnlpflichtig war, lehnte der KtRat das Ansuchen, weil dem Staate nachteilig, auf Antrag des Finanzrats ab (Juli 1813). Die Möglichkeit, den trockenen und nassen Zehnten getrennt loszu kaufen, wurde erst in der Verfassung von 1831 verankert.

Eine erste Revisionsbewegung, die über den Versuch nicht hinauskam, sondern an der unnachgiebigen Haltung von Regierung und Finanzrat scheiterte, erfolgte schon während der Vermittlungszeit. Dabei handelte es sich um ein schon bei der Beratung von 1804 mit Nachdruck aufgestelltes, aber unerfüllt gebliebenes Postulat der Bauernpatrioten, nämlich um die Kapitalisierung der Loskaufssumme. Der Anstoß ging von den Gemeinden Schinznach, Veltheim, Auenstein, Villnachern, Umiiken, Rütiiken, Gallenkirch, Effingen, Rüfenacht, Mandach, Remigen, Stilli, Mönthal, Hottwil, Thalheim aus, indem sie dem G. Rat das Gesuch einreichten um Umwandlung der Loskaufssumme in ein zu 5 % verzinsliches Kapital, wobei als Unterpfand die zehntpflichtigen Grundstücke haften sollten (6. Nov. 06). Begründet wurde das Ansuchen hauptsächlich mit dem Hinweis auf die Treibereien beim Hinleihen des Zehntens, die von der Regierung unter allen Umständen unterbunden werden sollten durch Überlassung der Gefälle an die Pflichtigen gegen billige und gerechte Schätzung und — auf Verlangen — auch ohne Steigerung. Der G. Rat bestellte sofort eine Kommission (Herzog v. Effingen, Stadtammann Frey, Ackermann v. Niederlenz, Friedensrichter Lüscher und Stadtammann Hünerwadel), die den bittstellenden Gemeinden lebhaft zustimmte. In ihrem Gutachten vom 20. November wies sie auf folgende, durch die Anordnungen der Regierung noch verstärkten Nachteile des geltenden Loskaufsgesetzes hin: 1. es verschärfe den Gegensatz zwischen reichen und armen Bauern, indem es bei den gegenwärtigen Bedingungen nur jenen den Loskauf ermögliche; 2. es sei — bei langsamem Ablösung — auch dem Staate nachteilig, indem dieser trotz abnehmender Gefälle doch stets denselben Perzeptionsapparat benötige und bei Placierung der Loskaufskapitalien sowie beim Einzug der Loskaufszinse auf Schwierigkeiten stoße; 3. es liege auch im politischen Interesse, wenn die Zehnt- und Bodenzinskapitalien so viel als möglich auf ihren natürlichen und ursprünglichen Unterpfändern versichert blieben. Beweis: die jüngste Geschichte des Fricktals; hätten dessen Bewohner vor ihrer Vereinigung die Zehntpflicht losgekauft, so wäre der größte Teil des Ablösungskapitals jenseits des Rheins angelegt worden und damit dem Kanton verloren gegangen. Die großerliche Kommission empfahl daher dem Parlament eine Abänderung des Gesetzes von 1804 im Sinne der aus dem Bezirk Brugg geäußerten Vorschläge und legte

ein zu diesem Zwecke aufgesetztes Schreiben an den Kl Rat bei. Dieser übergab die Petition dem Finanzrat zur Begutachtung, der, wie zu erwarten, zu einem durchaus ablehnenden Schluß kam (28. April 07). Der Finanzrat bemühte sich in dem Gutachten, nicht nur die über Mißbräuche bei Zehntsteigerungen vorgebrachten Klagen zu entkräften,¹⁸ sondern auch die zugunsten der Kapitalisierung angeführten Argumente. Mit Nachdruck gibt er zu, daß die Ablösung nur den Bemittelten möglich sei und ihnen allein die daraus resultierenden Vorteile zuflößen; aber der Abstand zwischen reich und arm würde durch die Kapitalisierung nicht vermindert, vielmehr noch erweitert, da nur die wenigen Reichen über die nötigen Mittel verfügten, die zur Abzahlung des Kapitals erforderlichen Termine vorzuschießen oder bei allfälligen Geldanleihen den nötigen Kredit zu verschaffen, und die sich dadurch zu Zehntherren über die Gemeindebürger aufwerfen und sich Willkürlichkeiten erlauben würden, gegen welche tatsächlich schon Beschwerden eingegangen seien. So dann seien auch die von der Kommission geäußerten verwaltungstechnischen Befürchtungen unbegründet; denn neben den Bezugskosten für die Naturalgefälle entstünden keine neuen, da die Verwaltung der Ablösungszinse und -kapitalien von den Bezirksverwaltern besorgt werde, und Verluste bei Anlage der Gelder seien kaum zu gewärtigen, da alle Kapitalien nur gegen dreifaches Unterpfand hingeliehen und die Zinse derselben jeweilen ohne Nachsicht eingetrieben würden. Im zweiten Teil des Gutachtens setzt sich der Finanzrat in selbständiger Weise mit dem Problem auseinander. Die Kapitalisierung sei zunächst einmal für die Zehntbesitzer nachteilig: 1. verliere der Staat von einem durchschnittlichen Ertrag von Fr. 140 000.— etwa Fr. 35—40 000.—, also ungefähr 25 % — ein Verlust, der zwar auch durch den Loskauf eintreten würde; aber bei den bisherigen Gesetzesbestimmungen würden voraussichtlich die Zehntloskäufe immer seltener werden; 2. seien bei Kapitalisierung

18 Meistens fänden sich nur die Gemeindevorgesetzten bei Zehntsteigerungen ein, selten wechselseitig sich überbietende Parteien — ein Beispiel für letzteren Fall boten die Leute von Tägerig, die aus Rache, daß die Nesselnbacher nicht hatten loskaufen wollen, die Zehntsteigerung in Nesselnbach so hoch trieben, daß letztere, um des Strohs nicht verlustig zu gehen, zu viel bieten mußten. Der Finanzrat wollte den Benachteiligten 8 Stück von 70 nachlassen, worauf der KlRat nicht einging (11. Febr. 15).

zahlreiche Nachlaßgesuche von ärmeren Pflichtigen zu gewärtigen oder dann Reklamationen von solchen, die ihre Pflichten unter beträchtlichen anderweitigen Schuldverpflichtungen abgelöst hätten. Aber auch in Rücksicht auf die Zehntpflichtigen sei die Kapitalisierung nicht rätlich; neben andern Gründen vertritt der Finanzrat die Überzeugung, daß das alte Zehntsysteem die ärmeren Leute am wenigsten drücke, während sie bei Kapitalisierung oft den Zins auf Martini nicht auftreiben könnten, da die Versuchung, die Früchte schon vorher aufzuzehren, zu groß oder der Ertrag durch allerlei Mischwachs und Unglück vermindert oder vernichtet worden sei. Soweit das Gutachten, dem der Kl. Rat zustimmte. Doch ließ sich der Finanzrat von der Regierung zu Verhandlungen mit armen Gemeinden zwecks Erleichterung des Loskaufs bevollmächtigt (3. Mai 07), ohne allerdings diese Vollmacht öffentlich bekannt zu geben oder auch nur den bittstellenden Gemeinden zu antworten. Deshalb wiederholten dieselben ihr Anliegen, und das Spiel begann von vorn — mit demselben Verlauf. Im Frühjahr 1808 erfolgte ein neuer Vorstoß zugunsten der Kapitalisierung, und zwar seitens der Gemeinde Gränichen, sowie von den Landbesitzern der Gemeinden Niederwil, Ryken, Vordemwald, die den sogenannten Gfllzehnten im Betrage von 9845 Franken in Gültsschriften mit zehntpflichtigem Land als Unterpfand glaubten ablösen zu können, bis zu gelegentlicher Abzahlung. Nachdrücklicher noch als bisher drang der G. Rat, dessen bäuerlicher Bestandteil eben aus den Erneuerungswahlen verstärkt hervorgegangen war, in den Kl. Rat um Abhilfe. Dieser setzte eine besondere Kommission ein (Fetzer, Zimmermann, Baldinger), und zwar nicht etwa darum, weil er in seiner bisherigen Stellungnahme schwankend geworden, sondern um neue Gesichtspunkte gegen die Kapitalisierung zu gewinnen und den G. Rat endgültig von seinem Unsinnen abzubringen, was ihm nach energischer Verteidigung seines Standpunktes und seiner verfassungsmäßigen Rechte überhaupt auch wirklich gelang (28. Nov. 1808).¹⁹

¹⁹ GRA 1808. Einer verkappten Kapitalisierung gleichzukommen schien das Vorgehen der Zehntpflichtigen von Oberkulm, die dem Finanzrat als Loskaufszahlung auf Martini 1808 den Betrag von 3100 £ in neuen Schuldtiteln übergaben. Diese lauteten auf drei Bürger Oberkulms als Schuldner zu Gunsten von drei andern Mitbürgern, die das Geld in bar vorgeschoßen hatten. Vom Gemeinderat waren die Titel nach gesetzlicher Form passiert und notarialisch verschrieben;

Der Sturm und Drang der Dreißigerjahre rief eine neue Revisionsbewegung hervor. Der Anstoß zu einer ersten Revisionswelle erfolgte aus den Kreisen der Gefällspflichtigen, und zwar von einigen Gemeinden des Bezirks Baden und von der Gemeinde Seengen (Februar und August 1833). Die Badener-Gemeinden begehrten vor allem Erleichterungen für den Loskauf des trockenen Zehntens, zu dessen Beseitigung die durch bessere Bebauung des Ackerlandes immer größer werdenden Erträge drängten. Seengen verlangte speziell eine Änderung der Berechnung des Loskaufspreises (§ 5 des Gesetzes), d. h. eine Preisbestimmung des Weinzehntens auf Grund der letzten vierundzwanzig, bezw. der letzten vierzehn Jahre, statt auf Grund der Normaljahre, da der Weinertrag in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen hatte und viel Rebland zur Anpflanzung von nichtzehnlpflichtigen Produkten benutzt wurde. Die Finanzkommission hielt eine Abänderung des bisherigen Gesetzes für unnötig und untnlich; für unnötig, weil es den in den Bittschriften nahegelegten Vergleich mit den fortschrittlichen Revisionen der Kantone Zürich und Bern wohlaushalte, bis auf die jüngsten Tage keine Klagen seitens der Pflichtigen eingegangen und bereits mehr als die Hälfte der im Kanton bestehenden Gefälle losgekauft und selbst im laufenden Jahr noch Aufkündigungen ohne Vorbehalt erfolgt seien; für untnlich, weil einschneidende Erleichterungen von denjenigen, die bereits losgekauft hätten, als Ungerechtigkeit empfunden und überdies das Staatsinteresse schädigen würden. Was übrigens die Seenger Petenten für den nassen Zehnten verlangten, lief dem Begehrten der Badener Gemeinden schnurstracks zuwider. Die Finanzkommission riet daher, von jeglicher Revision abzusehen, zumal gewisse Härten des Gesetzes wie bisher durch Erleichterungen auf administrativem Wege gemildert werden könnten. Der Kl Rat ging

Ausfertigung und Verzinsung auf den Verfallstermin der Loskaufsumme gestellt. Von den Gläubigern waren die Schuldtitle an die Ausgeschossenen der Zehntloskäufer und von diesen an den Staat abgetreten, wobei sogar der Gemeindeammann von Oberkulm mit 1500 Fr. als Schuldner und Mitcedent figurierte. Der Finanzrat hielt dieses Vorgehen für schlimmer als die zurückgewiesene Kapitalisierung, da „weder der Wert, noch Unwert eines durch solche Machenschaft entstandenen Schuldtitels so wenig als des Schuldners selbst gewürdigt werden könne“. Der Kleine Rat wollte auch hier von Fall zu Fall entscheiden, zumal das Gesetz nicht vorschreibe, ob in alten oder neuen Titeln abbezahlt werden müsse (9. Nov. 09).

mit der Finanzkommission einig und auch der G Rat wies die Bittsteller ab, trug aber der Regierung auf, einen Gesetzesvorschlag einzugeben, der vom Grundsatz einer gebotenen Kapitalisierung aller noch nicht losgekauften Gefälle ausgehe, einen billigeren Zinsfuß des Loskaufskapitals vorsehe, sowie viele Jahrestermine zur Abzahlung gestatte. Der kleinräthliche Gesetzesvorschlag vom 20. Oktober 1834 erfüllte die großräthlichen Wünsche nur unvollkommen, indem er die Kapitalisierung weder gestattete noch vorschrieb. Der Vorschlag wurde daher zurückgewiesen; doch waren die Gesetzgeber keineswegs so einheitlich gestimmt, wie es anfänglich geschienen hatte: die einen begehrten sofortige Kapitalisierung nach Zehntbezirken und Bodenzinsträgereien mit obligatorischer Abtragung der Schuld in 15 bis 20 Jahren; die andern verlangten Aufhebung des Korrealverbandes der Zehntbezirke, aber facultativum für den Loskauf; die dritten endlich waren für den regierungsräthlichen Antrag. Die Regierung, übrigens selbst auch nicht in allen Punkten einig, kam dem G Rat einen Schritt entgegen, indem sie den Loskauf des Bodenzinses einzelner Grundstücke gestattete, sofern diese im Urbar einzeln aufgeführt und beschrieben wären mit bestimmter Angabe des Zinsbetrages, bezw. diese Bedingungen auf Kosten des Pflichtigen erfüllt würden. Der neue Entwurf des Kleinen Rates (Febr. 35) fand vor dem G Rat keine Gnade, dessen begutachtende Kommission den Zehntloskauf beschleunigen wollte und beantragte: 1. die obligatorische Umwandlung der Zehntschildigkeiten nach Ablauf des Jahres 1840 in ein Natural- oder Geldkapital mit entsprechender Verzinsung in natura oder Geld. 2. Verpflichtung des Schuldners, auf Verlangen des Gläubigers das Kapital abzuzahlen. 3. Beibehaltung der Solidarhaft der Pflichtigen eines Zehntbezirks.²⁰ Diese radikalen Anträge fanden jedoch weder bei der Regierung noch beim G Rate den nötigen Widerhall; sie bewirkten vielmehr, daß schließlich aus dem Streit der Meinungen die konservative Lösung der Regierung durchdrang. Das am 2. Dez. 1835 sanktionierte Loskaufsgesetz²¹ ist das letzte, das die Ablösung in ihrer Gesamtheit regelte. Nur eine einzige Zehnt- und Grundzinspflichtige gleichmäßig treffende Änderung wurde noch vorgenommen, indem denjenigen, die

²⁰ Vgl. GRats=Verhandlungen 1835 II 1055 ff.

²¹ GRats=Verhandlungen 1835 II 1505 ff.

nach § 17 des Grundgesetzes von 1804 für eine Minderheit den Zehnten oder Bodenzins abbezahlt hatten, gestattet wurde, ihre allfällig noch ungetilgte Forderung der Minderheit aufzukünden (Gesetz vom 5. Nov. 1849). Im übrigen blieb das Gesetz von 1835 für den Zehntloskauf gültig bis zur völligen Ablösung. Der Fortschritt von 1835 gegenüber 1804 war sehr bescheiden; außer der schon erwähnten Verlegung der Bodenzinsbetrifffnisse auf die einzelnen Grundstücke sind hervorzuheben: die Verpflichtung zum Loskauf auch für die dagegen stimmende Minderheit des Zehnt- oder Bodenzinsbezirks; ferner die Ausdehnung der Abzahlungsfrist auf 20 Jahre und Festsetzung des Zinsfußes für die Loskaufskapitalien auf 4 %.²²

Eine neue Revisionswelle brachten die Jahre 1838 und 39. Diesmal ging der Anstoß von der Regierung selbst aus, die hiezu vor allem durch die Einführung des neuen schweizerischen Maßes auf 1. April 1838 bewogen wurde, da inskünftig der Naturalbezug mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre und „zu vielfachen Verwicklungen zwischen Berechtigten und Schuldern geführt hätte.“ Mit dem Obligatorium des Loskaufs sollte nun Ernst gemacht werden. Das neue Bodenzinsgesetz vom 5. September 1838, das radikalste von allen, enthielt folgende Neuerungen: 1. die Ablösung der im Kanton bestehenden Natural- und Geldgrundzinse, bezw. deren Umwandlung in Geldkapitalien wird verbindlich erklärt; 2. das Bodenzinskapital ist auf den 11. November 1839 entweder durch Abzahlung oder durch eine sog. Vorgangsgülte zu tilgen; 3. die Vorgangsgülte geht den bereits haftenden Hypothekarforderungen voran und ist gleich berechtigt wie ein allfällig künftiges Zehntumwandlungskapital; sie bedarf keiner Schätzung und als Unterpfand genügt die bis anhin grundzinspflichtige Eigenschaft. Die Vorgangsgülte ist je nach Verlangen des Schuldners auf 4 bis höchstens 10 Jahre — vom 11. November 1839 an gerechnet — zu errichten, wobei letzterer sich beliebige und nicht unter Fr. 10.— betragende, jedoch auf die vorgeschriebene Dauer beschränkte jährliche Abschlagszahlungen ausbedingen kann. 4. Nach Ablauf der zehn Jahre dürfen keine neuen Vorgangsgülten mehr errichtet werden. Reste der Schuld sind auf

22 § 1, J—M 1818—40.

23 Ob diese Tilgung in bar oder durch Schuldverschreibung zu erfolgen habe, geht aus dem Gesetz nicht klar hervor. Was offenbar gemeint war, enthält

einmal zu tilgen.²³ 5. Die Solidarverpflichtung hört auf, sobald Kapitalumwandlung oder Abbezahlung oder Versicherung durch Vorgangsgülte erfolgt ist. Dem Bodenzinsgesetz sollte ein ähnliches für die Zehntablösung folgen, wofür bereits ein gedruckter Entwurf vorlag. Wie berechtigt aber das Zuwarten mit dem Zehntgesetz war, zeigte sich bald; denn das Bodenzinsgesetz erwies sich als eine Übereilung, wurde suspendiert und schon am 7. November 1839 durch ein neues Gesetz ersetzt. Der Ablösungzwang fiel wieder weg, ebenso die Einrichtung der Vorgangsgülte, die als unniütz und unzweckmäßig erklärt wurde. Von den Errungenschaften des Jahres 1838 verblieben die obligatorische Umwandlung der Gefälle in Geldkapitalien, das Minimum für Abschlagszahlungen im Betrage von 10 Franken sowie die Aufhebung der Solidarhaft, Welch letztere als Landesunglück bezeichnet wurde, da sie die Aufstellung lästiger Liquidationskommissionen bis nach Beendigung des Loskaufs nötig machte. Von einer Revision der Zehntablösung war nicht mehr die Rede.

Eine letzte Revisionsepoke ergab sich hauptsächlich aus Rücksicht auf die Grundzinseigentümer — Staat und Private. Der Loskauf, der durch die Erfahrung der Gesetzgeber in dieser Angelegenheit wenig gefördert wurde, machte nur geringe Fortschritte, besonders seitens der Kleinschuldner, die vielleicht im geheimen auf einen allgemeinen Nachlaß der Schuldigkeit hofften. Den Grundzins-eigentümern mußte es jedoch an einer raschen Ablösung gelegen sein, da mit der Verlegung der Kapitalbetrifffnisse, die infolge der starken und immer noch zunehmenden Zersplitterung des Grundbesitzes oft nur wenige Rappen betragen, sodann durch den Wegfall der Solidarhaft, durch die alltäglichen Handänderungen von grundzinsbeschwerten Eigenschaften, sowie wegen allerlei Kniffen der Bezug der Grundzinse sich äußerst schwierig gestaltete. Um wenigstens die Privatberechtigten einigermaßen schadlos zu halten, wurde wiederholt die Acquisition der nichtstaatlichen Gefälle durch den Staat in die Diskussion geworfen (1838, 1843, 1847), scheiterte aber an der

der noch unverstümmelte Entwurf, dessen § 8 deutlich sagt: Die Abbezahlung des Bodenzinskapitals auf 11. Wintermonats 1839 kann geschehen, entweder 1. in barem Gelde, wobei die groben Silbersorten zu dem gesetzlichen Kurrentgeldkurs zu berechnen und anzunehmen sind, oder 2. in annehmlichen Forderungstiteln oder Schuldverschreibungen, welche zu vier vom Hundert Zins tragen und mit doppeltem Unterpfand versehen sind.

prefären Finanzlage des Kantons, da zum Ankauf nahezu 200 000 Franken (von Partikularen, Gemeinden und Korporationen) erforderlich gewesen wären. Obgenannten Übeln sollten die Grundzins-Revisionsgesetze vom 5. Nov. 1849 und 30. Mai 1859 abhelfen. Das erstere schärft die Verlegung der Kapitalbetrifffnisse ein unter Androhung, daß Säumige des Vorteils der Aufhebung des Solidarverbandes verlustig gehen würden; es verbietet sodann weitere Teilungen der ursprünglichen Schuldposten und ermächtigt den Gläubiger, Beiträge bis zu zehn Franken zur Abzahlung (in 5 Jahresterminen) aufzukünden. Bei Loskaufskapitalien von mehr als 10 Franken werden maximal 20 Jahresraten gestattet von nicht weniger als 10 Franken von einem oder mehreren an einen und denselben Gläubiger pflichtigen Grundstücken. Gemäß Revision von 1859, einer Verschärfung des Gesetzes von 1849, bilden die einzelnen, noch unbezahlten, aber verlegten Kapitalbetrifffnisse eines und desselben Pflichtigen einer ehemaligen Trägerei zusammen einen einheitlichen Kapitalposten, der vom Gläubiger jederzeit aufgekündet werden kann. Betrifffnisse von 20 Franken und darunter sind 6 Monate nach erfolgter Aufkündung in einem Wurf abzuzahlen, höhere Beiträge in höchstens zehn Terminen von mindestens zehn Franken von einem oder mehreren an einen und denselben Gläubiger pflichtigen Grundstücken. Bei jeder teilweisen Handänderung pflichtiger Güter wird das ganze Kapital des Schuldners fällig und kann nach dreimonatlicher Kündigung eingefordert werden. Von allen Handänderungen hat die Fertigungsbehörde den Gläubiger zu benachrichtigen. Wo die förmliche Verlegung noch nicht stattgefunden hat, sind, wie früher angedroht, alle Schuldposten einer Trägerei oder mehrerer Pflichtiger zu einem Solidarverband zu vereinigen, der zum Bezug und zur Ablieferung der Betrifffnisse einen Ausschuß zu bestellen hat. Im übrigen steht auch jetzt dem Gläubiger das Recht der Aufkündigung zu, unter ähnlichen Abzahlungsbedingungen wie die soeben genannten. Als Entschädigung für den Bezug der vom Gläubiger gekündigten Grundzinse hat dieser dem Ausschuß 2 % des Kapitals zu verabreichen.

Über das Tempo des Loskaufs, soweit der Staat in Betracht kommt, mögen einige Zahlen Auskunft geben. Es gingen dem Staate ein:

Anno	Franken	an Bodenzinsen	an Zehnten franken
1815	108 737	(in Natura, Geld, Terminen) + Geldzins von Loskaufskapi= talien = 23 257 fr.	93 554
1825	65 704	.	77 438
		+ Geldzinse 3 589	
1835	68 581	.	67 360
1845	53 475	.	27 410
		(ab 1852 neue Währung)	
1855	74 723	.	24 656 (Wein in natura 9182)
1865	27 231	.	17 388
1875	124	(Termine von Bodenzins und Zehntloskaufskapitalien 1 342)	1 215 (kein Wein= zehnten)
1885	6.64	.	525
1895	.	.	112.80 (Geldzins vom Loskaufskapital)
1905	.	.	

Auffällig auf den ersten Blick ist es, daß trotz des mehrheitlich bäuerlichen Parlaments im jungen Kanton außer der Bodenbefreiung wenig für die Landwirtschaft geschah.²⁴ Die Schuld lag an den Bauern selbst, die nicht bloß um ihre Schollenfreiheit, sondern auch um ihren wenig sozial veranlagten Beutel besorgt waren. Bezeichnend hiefür ist die ablehnende Haltung des G Rats gegenüber der von der Regierung eingebrachten Vorlage einer Vieh-Assekuranz für das gesamte über ein Jahr alte Hornvieh. Darauf sollte ein Fonds geschaffen werden 1. aus dem Ertrag von Vieh-Gesundheitsscheinen (mit einer Erhöhung von 1½ Batzen gegenüber früher); 2. aus Bußengeldern (fällig gemäß sechstem Abschnitt 1. Titel des Sanitätsgesetzes); 3. aus einer einstweiligen verhältnismäßigen Beisteuer aller Viehbesitzer des Kantons. Bis zum Vorhandensein eines genügenden Kapitals sollten die Entschädigungsum-

²⁴ Gesetz v. 4. Okt. 03 betr. Vertilgung des Borkenkäfers; v. 25. Jan. 04 betr. Zeichnung des Hornviehs; vom 26. März 04 betr. Vertilgung der Maikäfer.

men auf sämtliche Viehbesitzer verteilt und als Maßstab der Besteuerung der Viehbestand angenommen werden. Die Vergütung sollte $\frac{3}{4}$ der Schätzung betragen und ausbezahlt werden, sofern 1. durch tierärztlichen Schein bestätigt würde, daß für das Vieh, ausgenommen bei plötzlichem Hinfallen des Tiers, rechtzeitig ein patentierter Tierarzt herbeigeholt worden sei; 2. der Nachweis geleistet werde, daß das Vieh vorschriftsmäßig an den Hörnern gezeichnet worden sei. Die Schätzung sollte durch drei unparteiische und fachkundige Männer erfolgen. Die Majorität der begutachtenden Kommission²⁵ empfahl Verwerfung, weil die Ausführung für Staat und Gemeinden zu kostspielig und mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, ja, bei den Unterschieden des Landes, Futters und Viehs sozusagen unmöglich sei. Die Minorität empfahl Annahme, weil sie die vorgebrachten Schwierigkeiten nicht befürchtete, indem alle Kantonsteile dieselben Gesetze hätten und Viehhärzte in genügender Zahl vorhanden wären; überdies sei die Institution schon in manchen Staaten mit Nutzen eingeführt worden und wäre für den Aargau umso vorteilhafter, als der größte Teil von der Viehzucht lebe²⁶ und zudem die Harmonie der Bewohner durch dieses menschenfreundliche Werk gefördert würde. Der G. Rat verwarf den Vorschlag (10. Mai 1810).²⁷

F o r s t w i r t s c h a f t.¹ Die ersten organisatorischen Bestimmungen für das Forstamt enthielt das Finanzgesetz vom 24. Mai 1804, denen Ende 1805 eine detaillierte Instruktion folgte.²

Schon am 17. Mai 1804 nahm der Große Rat angesichts des Verfalls der Waldungen die staatlichen Forste unter seine besondere und den übrigen Wald unter seine allgemeine Oberaufsicht und bestätigte die bisherigen Forstgesetze bis auf weiteres. Die von Zschokke entworfene und vom Großen Rat am 17. Mai 1805 sanktionierte Forstdordnung trat an Stelle der Forstgesetze des alten Bern von

²⁵ Mitglieder: Friedensrichter Tanner, Bezirksarzt Amsler, Bezirksamtmann Fähndrich, Appell. R. Küng, Friedensrichter Eismann.

²⁶ Eine dem Kommissionsbericht beigefügte Tabelle verzeichnet für den ganzen Kanton: 163 Zuchttiere, 8436 Ochsen, 18 901 Kühe, 6725 Hornvieh unter zwei Jahren.

²⁷ PGR II 14.

¹ Forstwesen § 9 A—H.

² K VI IV 178/83.

1786, der ehemaligen Grafschaft Baden von 1792 und der k. k. österr. Vorlande von 1787 und wurde die gesetzgeberische Grundlage des aargauischen Forstwesens auf Jahrzehnte hinaus (bis 1860).³ Sein erster Titel enthält allgemeine Verfügungen. Nicht nur dürfen verfassungsgemäß Staatswaldungen als staatliche Liegenschaften ohne Genehmigung des Rates nicht veräußert, sondern es sollten auch Gemeindewaldungen ohne besondere Bewilligung des Kl. Rats weder ganz noch zum Teil in Privatbesitz umgewandelt oder unter die Anteilhaber am Gemeindegeut verteilt werden. Ebenso wenig ist Gemeinden oder Privaten gestattet, ohne obrigkeitliche Erlaubnis Teile der als Holzland urbarisierten Waldungen in anderes Kulturland umzuwandeln. Vom 1. Januar 1806 an soll jeder Hochzeiter sechs, jeder Vater bei Geburt eines Kindes zwei junge Nutzbäume in seiner Wohngemeinde pflanzen, und zwar auf den Gemeindegütern nach Anweisung des Gemeinderats. Ferner sollen zur Ersparung des Holzes und Sicherung der Wohnungen die Wohngebäude womöglich aus Mauerwerk aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt, zum mindesten die Schwelle des Hauses zwei Fuß über der Erde mit Steinen unterlegt und unterbaut werden zum Schutz vor Feuchtigkeit und Fäulnis. Holzgaben aus Staatswaldungen werden nur an solche Gemeinden und Private verabfolgt, die sich zum Wiederaufbau des Staatswaldes verpflichten, wobei jedoch nicht mehr als drei Tagewerke für jedes unentgeltlich verteilte Klafter gefordert werden sollen. Weiterhin ist für den nötigen Unterricht in der Forstwirtschaft für Förster, Bannwarte und Private zu sorgen. Der zweite Titel handelt von der Einteilung, Chartierung und Beaufsichtigung der Waldungen. Diese sollen in Forstinspektionen unter je einem Forstinspektor eingeteilt werden; die Staatswaldungen zerfallen weiterhin in Reviere und Schläge oder Gehäue. Sämtliche Staatswaldungen sind, genau beschrieben und ausgemessen (die Jucharte zu 45 000 Quadratschuh), auf Forstkarten zu verzeichnen; um künftigen Marchstreitigkeiten vorzubeugen, sind alle zwei Jahre Waldumgänge anzuordnen. Der dritte Titel enthält die Hauptgrundsätze für den Waldanbau. Vor allem werden reine Bestände verlangt und die Aufzucht von Oberholz zu Bau- und andern Nutzzwecken zusammen mit Unterholz für Brennmaterial im gleichen Walde ist untersagt. Sodann wird zur

³ K Bl IV 365/85. — Hans Riniker, Das Forstwesen des Kantons Aargau.

Vermeidung unwirtschaftlicher Abnutzung die Schlagwirtschaft eingeführt, d. h. Staats- und Gemeindewälder werden in so viele Schläge geteilt, als die Holzart bis zur geforderten Vollkommenheit Jahre braucht. Der vierte Titel enthält Vorschriften über das Holzfällen und der fünfte handelt vom Schutz der Wälder gegen Schädigungen, Frevel und Unglücksfälle.⁴

Eine Ergänzung zur Forstordnung bildete das gleichzeitig erlassene Forstfrevelstrafgesetz in 52 Paragraphen.⁵ Gemäß erstem Titel sollen monatlich einmal die Bezirksgerichte einen Forstgerichtstag halten, dem der Forstinspektor von Amts wegen, doch ohne Stimmrecht, beizuhören hat. Vierteljährlich hat der Bezirksamtmann dem Oberforstamt das Verzeichnis der vom Gericht abgeurteilten Frevel vorzulegen. Die Bußen und Strafgelder fallen zu einem Drittel in die Forstkasse, zu einem zweiten Drittel in die Gerichtskasse zu Handen des kantonalen Armenfonds und zum letzten Drittel dem Verleider zu. Der zweite und dritte Titel handeln von der Bestrafung fehlbarer Forstbediente, Gemeinden und Privatbesitzer. Waldungen, die trotz Ermahnungen der Forstorgane von den Gemeinden vernachlässigt werden, sollen auf Kosten der nachlässigen Gemeinden zehn Jahre vom Staat verwaltet werden.⁶ Sodann werden Gemeinden und Private für jede ausgerodete Jucharte Wald mit 200 Franken, bei Nichtbeachtung der Borkenkäfer-Ordnung mit 100 Franken gebußt. Den vierten Titel bildet das Strafregister zu den in der Forstordnung enthaltenen Verboten. Der fünfte Titel handelt speziell von den Vergehen durch Weidgang. Alles Vieh z. B., das in Einschlägen oder gebannten Wäldern weidend gefunden wird, soll gepfändet und jedes große Stück mit 3—10 Fr., jedes kleine mit 1—6 Fr. nebst Schadenersatz gelöst werden. Ziegen sollen überhaupt nicht im Walde weiden, ausgenommen in weidpflichtigen, wenigstens 50jährigen Wäldern; doch können im Notfall die Gemeinden ihren

⁴ Große Aufmerksamkeit wurde der Vertilgung des Borkenkäfers geschenkt; siehe die kleinrätliche Verordnung und Anweisung für Forstinspektoren, Förster und Gemeinderäthe des Kantons Aargau, die Vertilgung des Borkenkäfers in den Rothtannenwäldern betreffend 4. Okt. 05, K VI I 351 ff.

⁵ K VI IV 385/97.

⁶ Diese Maßregelung wurde auf die Gemeinde Brittnau angewendet, wo der Staat ohnehin bedeutende Waldrechtsame hatte. Rechenschaftsbericht 1811.

ärmsten Bürgern, jedem für zwei Ziegen, gestatten, unter strenger Aufsicht weiden zu lassen.

Diese in die Privatrechte nicht unerheblich einschneidende Forstgesetzgebung war nicht bloß eine Festlegung von schon Vorhandenem, sondern ein Programm, das nun Schritt für Schritt verwirklicht werden sollte. Anfangs 1806 wurden die Forstinspektionen und Reviere bestimmt und die Wahlen der Inspektoren, Förster und Bannwarte vorgenommen.⁷ Mit dem 13. März 1811 trat eine neue Einteilung der Forstinspektionen in Kraft.⁸ Die Staatswaldungen bildeten darnach sechs Kreise: 1. Zofingen (1195 Jucharten plus 967 hinter Brittnau); 2. Rheinfelden (1534); 3. Laufenburg und Brugg jenseits der Aare (1226); 4. Aarau (888); 5. Brugg diesseits Aare (943); 6. Zurzach (etwas mehr als Aarau). Dazu kamen die Gemeinde- und Privatwaldungen in den übrigen Bezirken: Kulm, Lenzburg, Baden, Muri, Bremgarten. Alle diese Forstbezirke standen unter je einem Forstinspektor (soweit möglich den bisherigen), der sich auf eigene Kosten einen vom fin. R. aus einem Dreievorschlag des Inspektors zu ernennenden Adjunkten zugesellen konnte.

Ein zweiter Schritt zur Verwirklichung der Forstordnung war die Auseinandersetzung mit Gemeinden wegen strittiger Eigentumsrechte. Schon unterm 23. Juni 1803 erließ der G Rat ein Dekret, das die Beseitigung solcher Eigentumsstreitigkeiten anbahnen sollte und den dabei einzuschlagenden, etwas komplizierten Weg festlegte. Der Kleine Rat hat jeweilen die Rechtsgründe genau zu untersuchen: ist das Recht dem Staat günstig, so soll der Prozeß von Staats wegen geführt werden; im Zweifelsfall dagegen wird sich der Kl Rat ein Gutachten von Sachverständigen geben lassen. Falls dasselbe für den Staat vorteilhaft lautet, so soll es dem Kl Rat freistehen, von sich aus zu prozedieren oder den G Rat über die rechtliche Betreibung entscheiden zu lassen. Der G Rat muß hierüber entscheiden, wenn das Gutachten gegen den Staat ausfällt. Beschließt der Kl Rat oder der G Rat den Prozeß, so soll bei einem Werte des Streitobjekts von weniger als 25 000 Franken der Handel vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden; bei höherem Werte vor drei Schiedsrichter aus drei verschiedenen Kantonen, wobei der eine derselben

⁷ K Bl V 69/70. § 9 II 67.

⁸ K Bl VIII 61/65. Forstwesen § 9 G 1811/15.

vom Kl. Rat, der zweite von der Gegenpartei und der dritte von einem durch das Appellationsgericht zu bezeichnenden Kanton zu ernennen ist. Weitere Vorschriften beziehen sich auf den Fall, daß der Wert des Objekts umstritten ist oder die Meinungen der Schiedsrichter auseinandergehen.⁹

Auf Grund obigen Gesetzes wurde z. B. der Streit mit Aarburg=Oftringen=Niederwil=Riken=Vordemwald=Strengelbach um die aarburgischen Waldungen beigelegt (23. Juli 06)¹⁰; sodann die Anstände mit dem Kanton Solothurn betreffend Rotholzwaldung hinter Erlinsbach (Teilungsvertrag vom 10. Juli 07).¹¹ Der sozusagen hundertjährige Streit mit Gränichen konnte gütlich beigelegt werden (Teilung vom 7. November 08).¹² Ebenso wurden die strittigen Waldungen mit den Gemeinden Densbüren=Asp gütlich geteilt, sodaß das bereits eingeleitete schiedsrichterliche Verfahren überflüssig war (Vertrag vom 8. Februar 12).¹³

Den dritten und wichtigsten Schritt bildeten Anbau und Pflege des Waldes. Vermessung, Chartierung, Abschätzung und Einteilung als die zu einer gedeihlichen Forstpflage erforderlichen Vorarbeiten gingen laut Bericht des Oberforstamtes von 1808 nur langsam vorstatten und gediehen während der Epoche kaum über die Anfänge hinaus, ausgenommen in den Staatswaldungen, wo die genannten Vorkehren schon 1809 beendet waren, während es z. B. anno 1808 unter den 265 Gemeinden des Kantons kaum 50 gab, deren Waldungen geometrisch vermessen waren (voran standen die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg, hintennach Bezirke Kulm und Aarau). Der Staat besaß im ganzen rund 5500 Jucharten Wald, die durch-

⁹ K Bl I 54/56. Neuerdings berührt diesen Gegenstand das Gesetz vom 17. Mai 04 über das Forstwesen im allgemeinen. K Bl II 352/54.

¹⁰ Schiedsrichter waren: Karl Müller-Friedberg, v. Kl. St. Gallen abgeordnet; Rud. Steck, Mitgl. d. G. Rats Bern, v. Kl. Rat bezeichnet; Franz Niklaus Blanc, Mitgl. d. G. Rats Freiburg, v. den Gemeinden erkoren. Laut Schiedsspruch konnte der Staat zwischen Nutzungsrechten und $1/6$ der strittigen Waldungen zu eigen wählen; er wählte letzteres und gewann über 400 Jucharten. § 9, bes. Bd. B.

¹¹ § 9 C. Der Staat gewann über 100 Jucharten.

¹² § 9 Bd. D, No. 8: der Staat erhielt 65 Jucharten Eichwald und verschiedene Nutzungen.

¹³ § 9 F — Wald hinter Asp und Densbüren 1805/13. Auch hier war Müller Friedberg als Schiedsrichter vorgesehen (Herbst 1810 ernannt).

schnittlich zu $\frac{1}{2}$ Klafter Holzertrag à 4 Fr. jährlich 22 600 Fr. hätten abwerfen sollen. Die Gesamtfläche der Gemeinde-, Privat-, Kirchen- und Klosterwaldungen wurde (anno 1808) auf 81 152 Jucharten zu 40 000 Quadratschuh geschätzt (ungefähr $\frac{1}{5}$ des anbaufähigen Bodens des Kantons). Davon entfielen auf die Gemeindewaldungen 68 235 Jucharten (Bez. Baden an erster Stelle mit 9928 Jucharten, Bez. Kulm an letzter Stelle mit 3278 Jucharten), auf die Privatwaldungen 12919 Jucharten (im Bez. Muri 1796, wovon 710 dem Kloster Muri gehörten; im Bez. Zofingen nur 677). Das Forstareal hätte nach Ansicht des Oberforstamts auch bei guter Bewirtschaftung den Holzbedarf der aargauischen Bevölkerung kaum gedeckt; um so größer war der Holzmangel: 1. als die Wälder (von den Staatsforsten abgesehen) durch schlechte Wirtschaft ruiniert, 2. als sie meistens auf wenig günstigen Boden (zirka 60 000 Jucharten an Bergabhängen) angelegt waren, 3. als der Holzaufwand sehr groß war und 4. keine Anstalten zur Beschränkung des Verbrauchs getroffen wurden. Von sämtlichen Gemeinden litten 152 entschieden an Holzmangel; insbesondere fehlte es an Säge- und Bauholz. Zschokke schlug der Regierung in seinem Bericht von 1808 folgende, zur Hebung des Forstwesens als nötig erachteten Maßregeln vor: 1. Gesetzliche Einführung gleicher Längen- und Flächenmaße für den ganzen Kanton; 2. Abweisung aller Ausstockungsbegehren; 3. verbesserte Einrichtung holzsparender Öfen und Herde in den Gemeinden; 4. Einführung obligatorischer Unterrichtskurse für Forstwirtschaft;^{13a} 5. Publi-

^{13a} Auf einen Aufruf hin zu unentgeltlicher Forstinstruktion, die Zschokke gemäß Forstdordnung erlassen hatte, meldete sich kein Mann. Daher Zschokkes Vorschlag zu Zwangsmäßigregeln. Die vorgeschlagenen Kurse hätten bezirksweise durchgeführt werden und 4 Wochen dauern sollen, und zwar im Monat Mai unter der Leitung eines Mitglieds des Oberforstamts. In Zschokkes Vorschlag hieß es weiter: jede Gemeinde in den betreffenden Bezirken, wo der Forstkurs stattfindet, ist verpflichtet, einen Mann, womöglich ein Mitglied des Gemeinderats zu ernennen, der fertig lesen, zur Notdurft schreiben und rechnen kann, einen guten Leumund besitzt und die Aufsicht über die Waldungen der Gemeinde innehat oder innehaben wird. Gemeinden, welche ohne hinreichenden Grund keinen Mann schicken und trotz Aufforderung auch im zweiten Jahre saumselig bleiben, werden gemäß Titel 3 Art. 13 des Forstfrevelgesetzes dadurch bestraft, daß ihre Waldungen auf deren Kosten zehn Jahre lang vom Staate verwaltet werden. — Die Zschokkeschen Vorschläge fanden die Billigung des KIRats nicht, der auch der 1803 von

fation seines allgemeinen Forstberichts und Zustellung von Abdrukken an die Mitglieder des Rates. Diese Vorschläge fanden kein Gehör; der Kt Rat hielt dafür, daß die bestehenden Forstgesetze genügten; nötig sei nur, daß sie befolgt würden. Immerhin verbot er durch Verordnung vom 20. September 1810 zwecks Eindämmung des Holzmangels die Holzausfuhr ins Ausland (über die Schweizergrenze) ohne besondere Bewilligung.

Wenn die Regierung dem Drängen ihres tätigen Oberforstmeisters nach Sondermaßnahmen nicht nachgab, so behielt sie offenbar die vielen Schwierigkeiten im Auge, denen schon die Ausführung der in der Forstordnung verankerten Bestimmungen begegnete. Selbst eine so harmlose, wie die seither oft gepriesene Vorschrift betreffend Baumpflanzung von Hochzeiten und Vätern fand keineswegs durchgängigen Beifall. So äußerte sich die großrädtliche Rechenschaftskommission einmal dahin, daß die bei Hochzeiten und Kindstaufen angeordneten Baumpflanzungen wenig nützen und unzweckmäßig seien, da es sich dabei nur um eine Verpflanzung handle und die meisten Pflänzlinge zugrunde gingen. „In dieser Anordnung überhaupt findet die Kommission einen Widerspruch mit den ersten und wichtigsten Staatsgrundsätzen. Durch die Ehen besteht der Staat, nebstdem, daß diese das kräftigste Mittel zur Versittlichung seiner Glieder sind. Durch keinen Akt soll also der Staat auch nur auf die leiseste Art eine Mißbilligung derselben zu erkennen oder selbst nur zu vermuten geben; wenn er aber doch die Liebe besteuern will, so kann nur die Liebe vor und neben der Ehe, nicht aber die besteuert werden, die durch die Ehe und ihre Produkte während derselben

Forstprof. Will und dem ehemaligen Forstmeister Zähringer unterbreiteten Empfehlung auf Einrichtung einer Forstschule keinerlei Beachtung geschenkt hatte.

Zschokke schenkte dem KtRat 265 Exemplare seines Schweiß. Gebirgsförsters zu Handen jedes einzelnen Waldvogts. — Zschokke wurde als Forstmann vielfach angefochten wegen seines Mangels an fachmännischer Ausbildung und praktischer Erfahrung; hierauf spielt wohl der Komm.-Rapport zum Rechenschaftsber. v. 1811 an, wenn es da heißt: „Der Staat ist nur dann hierin gut besorgt, wenn er ächt praktische Forstmänner hat; allein diese sind leider nicht häufig zu finden, weil man hier weniger als in manch anderm Fach sich in seiner Wohnstube u. im Lehnsessel mit Bücherlesen u. Bücherabschreiben zum wirklichen Forstmann bilden kann. Die in dieser bequemen Stellung sich gemachten schönen Gedanken um Pflanzungen werden von den Unbildern der rohen Natur u. des Klimas zu kräftig widersprochen“.

offenbar wird. Oder soll das Baumpflanzen, wozu der Bräutigam und der Vater angehalten werden, bloß einen Akt ihrer sanften Empfindungen ausdrücken, so ist das zwar ein schöner, romantischer Gedanke; aber durch positive Gesetze kann keine Empfindung und keine moralische Handlung erzwungen werden — dies bleibt Sache des Zartgefühls.“ — In diesem Punkte ließ sich der Kl Rat nie umstimmen; vielmehr schärzte er den betr. Gesetzesparagraphen der Bevölkerung noch durch einen besonderen Beschluss ein (30. Jan. 09). Hier finden sich die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften und Ahndung von Zu widerhandlungen. Wo keine Allmenden, Gemeinden oder öffentliche Plätze vorhanden sind, sollen leere Stellen in den Wäldern mit den geforderten Bäumen bepflanzt werden, oder, wo dies nicht möglich wäre, auf dem eigenen Gute des Pflichtigen, bezw. dem eines andern Privatmanns. Bei Bepflanzung von Land- oder Nebenstraßen mit Obstbäumen sollen diese 8 Schuh von der Straße entfernt und 32 Schuh weit auseinander gesetzt werden. Die Verpflichtung ist durch Geld ablösbar, und zwar durch Entrichtung von 4 Batzen pro Baum. Die Gemeinderäte werden zur genauen Kontrolle der Vorschriften, sowie zu jährlicher Berichterstattung an den Bezirksamtmann angehalten. In Gemeinden, die das Gesetz zwei Jahre lang unvollzogen lassen, werden die Bäume auf deren Kosten vom Staate gesetzt.

Handwerk und Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr.

Handwerk und Gewerbe.^{13b} Die Vermittlungsakte gestattete jedem Schweizerbürger, sein Gewerbe innerhalb der Schweiz frei zu betreiben. Durch das Gesetz über Gewerbepolizei vom 25. Mai 04 bestätigte der G Rat diese Gewerbefreiheit für jeden Kantonsbürger, er sei Künstler, Handelsmann, Fabrikant, Manufakturist oder Handwerker, richtete aber gleichzeitig allerlei Schranken auf gegen einen ungebundenen Handwerksbetrieb, indem die Ausübung abhängig gemacht wird vom Besitz eines Lehrbriefs als Ausweis für vollständiges Erlernthaben des Berufs; sodann vom Nachweis über Betätigung im Beruf als Geselle oder Knecht während mindestens

^{13b} C 2 A—D (Handwerks- und Gewerbepolizei). A = Organisation der Handwerksgesellschaften.

2 Jahren Wanderschaft. Diese Bedingungen haben im Aargau auch gesetzlich niedergelassene Schweizer oder französische Bürger zu erfüllen samt dem Nachweis, daß sie in ihrem Kanton oder ihrer Heimat die erforderliche Befugnis innehaben. Ferner muß für die Anlegung oder Erweiterung einer Gewerbstätte (Feuer- oder Wasserwerk) als sog. Ehehafte die obrigkeitliche Bewilligung eingeholt werden; bei Erwerb solcher ehehaften Gewerbstätten durch Erbschaft, Gantverweisung u. dgl. kann der Eigentümer das Gewerbe auch durch einen gesetzlich ausgewiesenen Handwerksgehilfen auf seine Rechnung oder pachtweise betreiben lassen. Zur näheren Ausführung dieses Gesetzes beschloß der G Rat eine paragraphenreiche — allem Anschein nach von Setzer verfaßte — Handwerksordnung (8. Mai 06), wonach an die Stelle der durch das allgemeine Gesetz schon aufgehobenen Zünfte und Innungen Handwerksgesellschaften gebildet werden sollen. Das sind Vereinigungen von mindestens je 12 Meistern desselben Gewerbs oder Handwerks; der Beitritt ist obligatorisch sowohl für Kantonsbürger als auch für angesessene Fremde und erfolgt gegen Erlegung einer Einschreibtaxe von höchstens 12 Franken zur Anlage, bezw. Aufnung des Handwerksfonds. Jede Gesellschaft hat ihre Obmänner, sowie die Verwalter ihres Fonds zu wählen, ihre Handwerksgeschworenen oder Schatzungsmeister, Schreiber und Bottmeister. Ihre Organisation bedarf der kleinrätslichen Genehmigung. Der Gemeinderat des Versammlungsorts übt die Aufsicht über die Gesellschaften und ein Mitglied desselben hat als Beisitzer an den Verhandlungen teilzunehmen. Außer der allgemeinen Förderung des Handwerks und guten Einvernehmens unter seinen Vertretern liegt den Gesellschaften im einzelnen ob: Aufnahme und Aufdingung der Lehrknaben, Ledig- oder freisprechung derselben, Ausfertigung der Lehrbriefe und Kundschafsten (letztere Zeugnisse für Gesellen über Leistung und Aufführung), Meisteraufnahme, Bestimmung der verschiedenen Taxen und Gebühren.

Jeder Kantonsbürger oder jeder gesetzlich geduldete Einsasse kann seine Kinder — unehelich geborene sind nicht ausgeschlossen — jegliches Handwerk erlernen lassen nach freier Wahl der Handwerksgattung und des Meisters. Für den Fall, daß für einen Lehrling kein Meister gefunden werden kann, hat die Gesellschaft nach Möglichkeit

für dessen Unterbringung zu sorgen. Die Aufnahme des Lehrjungen geschieht unmittelbar oder nach einer Probezeit vor einem Ausschuß der Gesellschaft. Die Aufdingungstage darf sechs Franken nicht übersteigen, kann aber Meistersöhnen oder Armenlehrlingen ganz oder teilweise erlassen werden. Zur Aufnahme erforderlich ist weiterhin das angetretene 14. Altersjahr, sowie ein Ausweis über genügenden Unterricht in Religion, Schreiben, Lesen und Rechnen. Die Lehrzeit soll 2—4 Jahre dauern und wird von den Gesellschaften festgesetzt; dem Kl Rat ist die Bestätigung vorbehalten, zwecks einheitlicher Regulierung innerhalb der einzelnen Handwerke. Die Bestimmung des Lehrgeldes erfolgt auf freie Vereinbarung hin. Der Meister soll sich nicht nur um die berufliche Förderung des Lehrjungen bekümmern und ihn daher nicht zu Gesindediensten missbrauchen, sondern auch über dessen Lebenswandel wachen. Es wird ihm das Züchtungsrecht im Rahmen elterlicher Befugnis zugeschilligt unter ausdrücklichem Verbot der Anwendung gesundheitsschädlicher Strafmittel, und ein von seinem Meister misshandelter Lehrling kann ohne weiteres aus der Lehre genommen werden. Anderseits ist der Meister befugt, einen Lehrling wegen Unfähigkeit, Widersetzlichkeit, Diebstahls oder ungebührlichen Betragens gegen die Meistersleute oder liederlichen Lebenswandels zurückzuschicken. Wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meisters abgebrochen wird, kann ein verhältnismäßiger Teil des rückständigen Lehrgeldes gefordert werden. Bei gutem Fleiße und entsprechender Leistung kann dem Lehrjungen ein Teil der Lehrzeit geschenkt werden, jedoch höchstens ein Drittel und unter Einwilligung der Handwerksvorsteher. Die Freisprechung des Lehrlings erfolgt im übrigen nach vorschriftsgemäß beendigter Lehrzeit, und zwar auf Grund einer Prüfung vor versammelter Gesellschaft oder deren Ausschuß. Besteht der Lehrling durch die Schuld des Meisters die Prüfung nicht, so kann dieser zur Rückerstattung des Lehrgeldes angehalten und ihm sogar die Wiederaufnahme eines anderen Lehrlinab auf einige Zeit untersagt werden. Durch die Ledigsprechung wird der Lehrling Geselle und muß für die Aufnahme als solcher wiederum eine Tare, und zwar von höchstens 8 Franken bezahlen (abgesehen für Meistersöhne oder Arme), sowie weitere 2—4 Franken für Ausfertigung des Lehrbriefs auf Papier, bezw. Pergament. Der neu aufgenommene Geselle ist zur Wanderschaft von 2—4 Jah-

ren verpflichtet. Die Bestimmung der Dauer erfolgt auf dieselbe Art wie die der Lehrzeit; ohne gültige Kundshaft, die nur im Namen der Gesellschaft von deren Vorstehern ausgestellt werden darf, soll kein Meister einen Gesellen in Arbeit nehmen bei Strafe von 8—10 Franken und auch keinem andern Meister einen arbeitenden Gesellen abwendig machen, allenfalls bei einer Strafe von 10—20 Franken. Auch dem Gesellen gegenüber hat der Meister dieselben erzieherischen Pflichten zu erfüllen wie gegenüber dem Lehrling und kann ihn aus ähnlichen Gründen wie diesen ohne die übliche Kündigung entlassen. Anderseits kann der Geselle den Meister bei Misshandlung verlassen, ohne der Kundshaft verloren zu gehen. Den Gesellen ist nicht gestattet, Gesellschaften zu bilden noch eigenmächtig Versammlungen abzuhalten. Außer an Sonn- und anerkannten Festtagen ist dem Gesellen bei Gefängnisstrafe die Einstellung der Arbeit, besonders der „blaue“ Montag untersagt — ein Verbot, das z. B. von der Mehrheit der großrätslichen Kommission als zu streng empfunden wurde. Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen oder Gesellen und zwischen letzteren unter sich sind, insofern sie nicht von den Handwerksvorstehern friedlich beigelegt werden können, vor dem Friedensrichter, allenfalls unter Zuzug von zwei unparteiischen Meistern des Handwerks, oder dann vor dem Friedensgericht auszutragen. Die Aufnahme zum Meister erfolgt vor versammelter Gesellschaft oder deren Ausschuß gegen Ertrag von höchstens 16 Franken; vorgesehen sind wiederum Ermäßigungen für Meistersöhne oder Arme. Sowenig wie dem Gesellen darf dem neuen Meister das Aufkommen für Schmausereien u. dgl. zugemutet werden. Zur Aufnahme genügt der Ausweis über rechtmäßige Erlernung des Handwerks; jedoch bleibt es den Gesellschaften überlassen, die Anfertigung eines sog. Meisterstückes zu verlangen, aber kein kostspieliges oder unpraktisches. Bei Abweisung kann der Bewerber beim Amtmann oder dem Kl. Rat recurrieren. Jeder Meister hat das Recht, Lehrlinge und Gesellen in unbeschränkter Zahl aufzunehmen. Die Meisterwitwe als solche ist berechtigt, auf eigene Rechnung das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortsetzen, nur darf sie keine Lehrlinge halten. Jedem Kantonsbürger ist gestattet, mehr als ein Handwerk zu treiben, sofern er sich für jedes legitimiert; ebenso wenig ist dem Kantonsbürger verwehrt, Handwerksarbeiten zu eignem Gebrauch zu ver-

fertigen, den Handwerksmeister samt Gesellen zu sich zu berufen oder fertige Arbeit kommen zu lassen.

Die Handwerksordnung mit ihrem Innungszwang und der strengen Regulierung des Lehrlings- und Gesellenwesens schließt sich, wie die von Jetzer verfaßte Botschaft des Kl Rats selbst ausführt, den alten Zunft- und Innungsverfassungen an, doch unter Anpassung an die neuen Verhältnisse. Der neue Polizeistaat mit seiner scharfen Kontrolle, seiner Bevormundung und Vereinheitlichung, worin er zum großen Teil dem alten verzweifelt ähnlich sieht, erfaßt die Handwerker, die gegenüber dem Bauernstand und den Vertretern von Industrie und Handel in eine Pariastellung gedrängt werden. Mit freien Korporationen haben die Handwerksgesellschaften wenig gemein. Selbst in die innere Einrichtung mischt sich der Staat, geschweige denn, daß diesen Gesellschaften politische Privilegien oder solche der Gerichtsbarkeit zugestanden würden. Dafür genießen die Handwerker die Vorteile der Ausschaltung freier Konkurrenz und die oberen Schichten die Garantie guter Handwerksarbeit. Daneben weist die Handwerksverordnung ein unverkennbares Merkmal des neuen Geistes auf: die Ausmerzung von Härten und Auswüchsen des früheren Innungswesens, einen starken humanitären Einschlag.

Die Ausführung der Handwerksordnung erfolgte durch das Dekret vom 13. August 06. Die Bezirke bildeten je einen Handwerkskreis, außer Zofingen (Zofingen-Aarburg), Baden (Baden-Mellingen), Zurzach (Zurzach-Klingnau), Laufenburg (Laufenburg-Fried). Die Zahl der Gesellschaften in den einzelnen Bezirken schwankte zwischen neun (Mellingen, Fried, Klingnau) und 21 (Brugg). Die Organisation verlief im ganzen ohne Reibungen; doch wurden viele der eingesandten Gesellschaftsreglemente nicht ohne Abänderungen oder Zusätze genehmigt, da die Vorschriften nicht immer innegehalten wurden oder sich auch „unschickliche“ Bestimmungen vorkanden. Eine Ergänzung bildete die Verordnung vom 22. März 1813 über die Einführung von Wanderbüchern statt Handwerkskundenschaften, gemäß Tagsatzungsbeschuß vom 17. Juni und 4. Juli 1812.

Die Zünftigkeit von gewissen Handwerkern war umstritten und mußte durch besondere Erlasse entschieden werden; so wurden auf eine Eingabe der Leinenweber des Bezirks Zofingen die Baum-

wollen-, Leinen- und Seidenweber von der Verpflichtung zur Bildung von Handwerksgesellschaften entbunden, ebenso die Strohdach- und Schindeldecker, weiterhin die Seifensieder.

Besonderer Aufmerksamkeit bedurften die Wirtshäuser. Die staatliche Aufsicht wurde durch das Wirtschaftspolizeigesetz vom 22. Mai 05 neu geordnet. Der obrigkeitliche Standpunkt kommt hier deutlich zum Ausdruck. So wird z. B. keinem Wirt gestattet, einem Kantonsbewohner auf einmal mehr als eine Zeche von 2 Fr., zusammen mehr als 3 Zechen zu borgen. Für „alle Wirths- und Wein- oder Bierschenke wie auch Kaffeehäuser“ ist die Polizeistunde auf neun Uhr abends für den Winter und auf 10 Uhr für den Sommer festgesetzt; Ausnahmen können vom Bezirksamtmann für Hochzeit- und Markttage und ähnliche Anlässe bewilligt werden; sodann sind alle Wirtshäuser während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes zu schließen, außer für Reisende. Für Zucht und Ordnung in den Wirtslokalen werden deren Inhaber verantwortlich gemacht. Das Tanzen in den Wirtschaften wird stark beschränkt; alljährlich sollen die Gemeinderäte unter Genehmigung des Bezirksamtmanns die Anlässe und Tage zum voraus bestimmen, an denen in Tavernenwirtschaften oder in Ermangelung von solchen in Pintenschenken getanzt werden dürfe. Weitere Bewilligungen können nur vom Bezirksamtmann erteilt werden. Eine Neuerung erfuhren auch die Wirtschaftsbewilligungen bei ihrer Revision im Jahre 1811, auf welchen Zeitpunkt die Konzessionen größtenteils abliefern. Der Fin. Rat bewog bei dieser Gelegenheit den Kl. Rat, größere Einheit in die Verleihung von Patenten zu bringen und die Zahl derselben zu beschränken, ohne jedoch gewissen eigennützigen Forderungen aus Wirtschaftskreisen nachzugeben. So hatten die Tavernenwirte verschiedener Bezirke (Kulm, Lenzburg, Zofingen) Aufhebung der seit 1800 neu bewilligten Pintenschenken, Einschränkung des Eigengewächswirtens und Verbot des Ausschanks gebrannter Wasser (letzteres Forderung der Wirte des Bezirks Zofingen) begehrt. Das erste Begehrten konnte in vollem Umfange grundsätzlich nicht erfüllt werden. Was das Eigengewächswirten betrifft, so war dasselbe durch das Gesetz vom 8. Juli 1803 in der eigenen Wohnung „bei der Pinte oder Maß“ gestattet, und zwar innerhalb des Amtsbezirks, wo der Wein gewachsen war; seit Mai 1805 war die Begünstigung

auf den Ausschank des Eigengewächses von Reben im Kanton überhaupt ausgedehnt. Demgegenüber suchten z. B. die Wirte des Bezirks Kulm eine Beschränkung des Eigengewächswirtens auf den Gemeindebezirk, wo der Wein gewachsen war, der Regierung mundgerecht zu machen. Der fin. Rat hielt hier ein Rütteln an der bisherigen Praxis nicht für zweckmäßig. Dagegen fanden die ausschließlich für den Ausschank gebrannter Wasser erteilten Bewilligungen (vergleiche die Verordnung des Kl. Rates vom 28. Dezember 1803) seine Befürwortung nicht. Der Kl. Rat folgte beinahe restlos den Vorschlägen des fin. Rats (21. März 1811). Als Grundsätze, die die Regierung bei der Revision befolgt wissen wollte, sind zu nennen: 1. Erneuerung der Patente für Tavernenwirtschaften auf 10 Jahre, für Pintenschanken auf 5 Jahre (auf 31. Dez. 1820, bezw. 31. Dez. 1815). 2. Einführung einer jährlichen, auf 1. Januar des laufenden Jahres fälligen Refognitionsgebühr für neue Bewilligungen an Stelle der bisherigen Patentgebühren, und zwar für Tavernenwirtschaften im Betrage von 25—80 Franken (fin. Rat: 16—32 fr.), für Pintenschanken 10 Franken (1. Klasse), bezw. 16 fr. (2. Klasse); alte privilegierte Wirtschaften bedürfen keiner Patentausstellung. 3. Wirtschaftsbewilligungen werden nicht ohne besondere Gründe an Weibspersonen erteilt; auch nicht an Gemeinden, da diese derartige Rechte zum Nachteil des Schenkewesens finanziell ausbeuten, damit die bemittelten Bürger weniger steuern müssen. 4. Ohne besondere Bewilligung sind Pintenwirtschaften weder zu verpachten, noch von Erbschaften nach dem Tode des Inhabers fortzusetzen. 5. Verbot der Translokation einer Tavernenwirtschaft in ein anderes Gebäude. 6. Sämtliche erteilten Patente zum Ausschenken gebrannter Wasser sind ungültig und die Erteilung neuer Patente ist einzustellen. Die Revision verlief, obwohl sie nicht durchwegs Anklang fand, im ganzen reibungslos.¹⁴

Ähnlichen Schranken wie das Kleingewerbe wurde auch der Kleinhandel unterworfen. Ein strenges Verbot des Hausierens enthielt schon die vom Kl. Rat erlassene Polizeiverordnung vom 19.

¹⁴ Wirtschaften § 10 A—G; § = Revision von 1811. — Im Mai 1812 wurde die Fabrikation gebrannter Wasser aus Erdäpfeln und Getreide aus wirtschaftlichen und moralischen Gründen im Kanton Aargau verboten. K Bl. VIII 121/22.

Aug. 03, das unterm 22. Nov. desselben Jahrs näher umschrieben wurde. Vom Verbot — nicht aber von der Einlösung eines Patents — waren ausgenommen: Verkäufer von allerlei Holzwaren (Küchen-geschirr usw.), von (i. Kt. verfertigten) Drechsler- u. Bürstenwaren; von Strohhüten, Schirmen, Wetzsteinen, Zitronen, Pomeranzen, Samen, Schwefelholz, Zunder, Besen; dann Sieb-, Wannen-, Rechen- u. Korbmacher, Glaser und Verkäufer; Sessel- u. Kesselflicker, Sagenfeiler, Schleifer, Hechler. Bewilligungen (nur je für den betr. Bezirk gültig und „äußerst sparsam und je nach Bedürfnis der Haufiengewerbe“) erteilte allein (seit Nov.) der Bezirksamtmann. Weitere Ausnahmen vom Verbot behielt sich der Kl Rat ausschließlich vor.

Gegen engherzige Einschränkung hatten sich die Metzger vom Lande zu wehren. Aarau z. B. verbot (natürlich auf Antrieb der städtischen Metzgerschaft) bei Konfiskation der Ware und allfälliger Geldbuße, geschlachtetes Fleisch zum Verkauf nach Aarau zu bringen, gestattete jedoch den Metzgern vom Lande, in der Stadt in eigens angewiesenen Schlachtköpfen zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen auf besondere Erlaubnis und Erfüllung der gestellten Bedingungen hin. Den Bürgern blieb es unbenommen, für den eigenen Bedarf Fleisch auf dem Lande zu holen (13. bzw. 23. Dez. 1803).¹⁵ Eine Stütze fand dieses Vorgehen in der kleinrätslichen Verordnung vom 3. Aug. 1804, deren erster Paragraph nur an den hiezu bestimmten Fleischbänken das Fleischhaushauen und den Fleischverkauf zuließ. Auf die mannigfachen Reklamationen der Metzger aus der Umgebung Aaraus gestattete ihnen der Kl Rat — zwar mit Widerstreben — auf Vorschlag Fetzers das Fleischvertragen von Ort zu Ort, doch nur gegen Vorweisen eines vom Auftraggeber genau ausgefüllten und eigens unterfertigten Bestellscheins (4. Febr. 1808). Dieser Beschluß fand dann auf den ganzen Kanton Anwendung.^{15a}

Die Jahr- und Viehmärkte wurden bestätigt, vermehrt und durch die Verordnung vom 4. Januar 1805 örtlich und zeitlich festgelegt.¹⁶

¹⁵ P St II I 128 ff, 138 ff. Einfaches Verbot schon 26. Juli 03.

^{15a} C 2, C fass. 3.

¹⁶ K Bl IV 184 ff. Darnach erhielten Jahr- und Viehmärkte: Aarau und Zofingen je 7; Aarburg 5; Kölliken 2; Lenzburg 4; Seengen und Reinach je 2; Brugg 4; Bremgarten 6; Villmergen 3; Meienberg 3; Muri 1; Baden 3; Mellingen 4; Klingnau 4; Kaiserstuhl 4; Laufenburg 4; Frib 4; Rheinfelden 4; Wegenstetten 2; Zurzach 2 Jahresmessen und 2 Viehmärkte.

Den Stadt- und Gemeinderäten ist verboten, Marktabgaben zu vermehren oder dergleichen ohne obrigkeitliche Bewilligung einzuführen. Sodann werden die Ortsvorsteher für gute Ordnung haftbar gemacht; die Friedensrichter angewiesen, an den Markttagen sich nicht aus der Gemeinde zu entfernen, und die Bezirksamtleute haben die nötige Polizeimannschaft bereit zu halten.

Eine schärfere Kontrolle über Maß und Gewicht brachte die kleinräumliche Verordnung vom 26. April 1810. Danach dürfen in Handel und Wandel nur die in jedem Ort bestimmten Muttergewichte und -maße gebraucht werden. Für jeden Bezirk wird ein vom Bezirksamtmann zu ernennender Fehlmeister eingesetzt, der mit bezirksamtlicher Bewilligung und im Beisein eines Mitglieds des Gemeinderats und unter Begleitung des Weibels die Gewichte und Maße untersucht und mit den von der Gemeinde zu beschaffenden Muttermaßen und -gewichten vergleicht. Die vom Gemeinderat ausgesprochenen Bußen fallen in die lokale Armenkasse, die vom Bezirksgericht verhängten zu einem Drittel ebenfalls in die Armenkasse, während der Rest zu Handen des Staats bezogen wird.

I n d u s t r i e , H a n d e l u n d V e r k e h r.¹⁷ Es entsprach der sozialen Bedeutung dieser Erwerbszweige, wenn hiefür ein besonderer Kommerzienrat eingesetzt wurde.^{17a} Diesem waren laut großräumlicher Verordnung vom 12. Mai 04 folgende Gegenstände zur Beratung überbunden: 1. Handlungs- und Wechselgesetze; 2. Errichtung von Handlungsgerichten; 3. Konkurswesen bei Handlungsfallimenter; 4. Strafgesetze gegen Banqueroutiers; 5. Handlungsverbindungen mit dem Ausland; 6. Verbesserungen und Polizeiaufsicht in Betreff aller im Kanton fabrizierten Waren; 7. Vorschläge über alle im Kanton bestehenden und noch zu errichtenden Industrieanstalten. Der Kommerzienrat, dessen Organisation eine spätere Verordnung noch näher bestimmte, bestand aus neun Mitgliedern, präsidiert von einem Kleinrat.¹⁸

¹⁷ Handlung, Fabriken, C No. 1; A B C ...

^{17a} Reg.R. Hünerwadel hatte in seinem Gutachten die Schaffung eines Handlungskomitees vorgeschlagen, ein Mittelding zwischen Handelskammer und Kommerzienrat.

¹⁸ Die erste Wahl vom 19. Juli 04 fiel auf folgende Männer: v. Reding, Reg.R.; Bezirksamtmann Säger in Aarau; Oberst Imhof, Zofingen; Laué in

freier als Handwerk und Gewerbe konnten sich die höheren Erwerbszweige, Industrie und Handel, bewegen, die beide in den Händen der Oberschicht lagen und umso weniger eingeschränkt wurden, als der Druck der napoleonischen Wirtschaftsmaßnahmen schwer auf diesen Erwerbskreisen lastete. Unter den Einschränkungen der Industrie ist zunächst das Gesetz vom 9. Mai 1806 zu nennen betreffend die Bezeichnung der baumwollenen Tücher, wodurch die Fabrikation derselben, der wichtigste Industriezweig des Kantons, unter die polizeiliche Aufsicht der Tuchmesser und unter die Oberaufsicht des Kommerzienrats gestellt wurde. Die Fabrikanten sind daran verpflichtet, jedes fabrizierte Stück mit schwarzer Ölfarbe an jedem Ende durch die Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Geschlechtsnamens zu bezeichnen; die Anzahl der Tragen zu 40 Fäden sowie die Länge derselben nach ehemaligem Pariserstab anzugeben.¹⁹ Für die Anbringung der Kontrollzeichen bezahlt der Fabrikant dem Tuchmesser 2 Rappen pro Stück. Für Übertretungsfälle sind angemessene Bußen vorgesehen und der Rechtsgang in Streitfällen eingehend vorgezeichnet. Zu diesem Gesetz erließ der Kl. Rat eine ausführliche Instruktion für die Tuchmesser mit einer Zuteilung der Ortschaften zu den einzelnen Tuchmesserkreisen (27, im Bezirk Baden kein Tuchmesser). Laut Bericht des Kommerzienrats wurde die Verordnung befolgt und erwies sich als zweckmäßig. Eine ebenso zweckmäßige, auf Betreiben der Fabrikanten und auf Vorschlag des Kommerzienrats erlassene Verordnung des Kl. Rats vom 23. April 07 betraf die Strohgeflechtindustrie, wonach vom 1. Juni an das Stück Strohgeflecht, von welcher Gattung auch immer, unabänderlich 12 Pariserstäbe (= 24 gemeine Ellen) enthalten mußte. Die Überwachung lag den Gemeinderäten ob, unter Oberaufsicht des Kommerzienrats.²⁰

Willegg; Stadtammann Hünerwadel in Lenzburg; Frey älter in Aarau; Frey von Gottstadt in Brugg; Samuel Fischer in Reinach; Welti a. Kammermitgl. von Surzach in Baden. K VI 127. Diese Zusammensetzung erfuhr zur Vermittlungszeit nur wenige Änderungen.

¹⁹ Eine Minorität der grossräätlichen Kommission hatte das Gesetz als zu weitgehend befunden, indem sie es als genügend erachtete, wenn die Fabrikanten bloß ihren Namen aufprägten, da ihnen durch Angabe der Tragen, sowie der Länge derselben Schaden zufließen könnte.

²⁰ K VI 91/95; vgl. Walter Corrodi, Die Schweiz. Strohgeflechtindustrie. H. Lehmann, Die Aargauische Strohindustrie, 28 ff.

Die Förderung der Industrie blieb im ganzen, von polizeilichen Maßnahmen abgesehen,²¹ der Privatinitiative überlassen. Hervorgehoben sei hier die Einrichtung der mechanischen Spinnerei durch Herzog von Effingen (Regierungsrat). Der Stadtrat von Aarau erteilte ihm unterm 23. Mai 1810 die Bewilligung, durch einen be-

²¹ Von Interesse ist die regierungsrätsliche Behandlung einer „Meuterei der Fabrikation des Herrn Hünerwadel in Niederlenz, in der Absicht, höheren Lohn zu ertrotzen“, worüber sich der Fabrikant Gottlieb Hünerwadel, alt Kantonsstatthalter, bei der Regierung beklagte (28. Juli 15). Letztere ließ dem Amtmann folgende Weisung zukommen: „Herr Gottlieb Hünerwadel zu Niederlenz hat Uns eine Vorstellung eingereicht, worin er sich beklagt, daß seine Fabrikarbeiter von einem derselben, der seinen Abscheid erhalten hatte, verleitet worden seien, gemeinschaftlich eine Erhöhung ihres Lohnes zu verlangen, und daß sie das ihnen abgeschlagene Begehren dadurch zu ertrotzen suchen, daß von ihnen alle weitere Arbeit verweigert und die Fabrik in ihrer Thätigkeit gänzlich gehemmt wird; da diese Leute ihr Betragen schon seit mehreren Tagen fortsetzen, ohne zu ihrer Beschäftigung zurückzukehren, so hat Herr Hünerwadel Uns um obrigkeitliche Handbietung angesucht. Es kann Uns nicht gleichgültig seyn, daß Fabriken und andere Anstalten, welche den Einwohnern der umliegenden Gegenden Verdienst verschaffen und Unsern Kanton von den Industrie-Erzeugnissen des Auslands unabhängiger machen, durch solche Auftritte gehemmt, ihre Besitzer in Verlust gesetzt, zugleich Beispiele von Insubordination aufgestellt werden. Unter Zusendung eines Auszugs der besagten Vorstellung seyd Ihr daher beauftragt, dem Bittsteller anzuseigen, daß er diejenigen Arbeiter, welche sich der Verlezung der bestehenden Akorde zu Schulden kommen lassen, vor den betreffenden Richter zu belangen habe und daselbst gute und kurze Justiz finden werde. Gegen solche Arbeiter aber, welche sich hätten beygehen lassen, andere gegen den Fabrikherrn aufzuwiegeln und zur Theilnahme an solchen Auftritten zu verleiten, werdet Ihr von Amts wegen einschreiten, die Sache auf fiskalamtlichem Wege untersuchen und die Schuldigen zur gebührenden Strafe ziehen lassen.“ C 1 Bd. C.

Zu Gunsten der Papierfabrikanten Gebr. Weber in Bremgarten wurde das Lumpensammeln stark eingeschränkt. Anfänglich war das Sammeln von Lumpen (und altem Eisen) nur den Kantonsbürgern gestattet mit Bewilligung des Bezirksamtmanns (Verordnung v. 8. März 1804); dann auch allen Schweizerbürgern, sofern sie sich genügend auswiesen über Heimat und Aufführung, sowie über den Besitz der amtlichen Versicherung, daß von dem betr. Kanton Gegenrecht gehalten werde (Kreisschreiben an alle Amtleute vom 9. April 1807). Unterm 20. Aug. 1812 wurde auf die Vorstellung hin der oben genannten Fabrikanten das Lumpensammeln dahin eingeschränkt, daß die Bewilligung dazu bei der Staatskanzlei eingeholt werden mußte; im übrigen galten die Weisungen von 1807 weiterhin, nur daß nunmehr die Bevorzugung inländischer Fabrikanten oder deren Angestellten, sowie die Abweisung von Landesfremden ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde. C 1, B Faz. 59.

sonderen Kanal Wasser aus dem Stadtbach und wieder zurückzuleiten zwecks Antrieb von Wasserrädern gegen eine Gebühr an die Stadt von Fr. 24.— pro Rad und nie von geringerem Gesamtbetrag als von 72 franken, auch bei Inbetriebsetzung von weniger als 3 Rädern. Ein besonderer Vertrag enthielt eine Reihe von Vorschriften, die darauf ausgingen, zu verhüten, daß dem Stadtbach irgend Wasser verloren gehe und zu bewirken, daß das durch den Kanal geleitete bei dem vorgeschriebenen Punkte wieder in den alten „Bachrüns“ zugeführt werde.²²

²² An diese Konzession knüpften sich Erörterungen rechtlicher Natur. Das Stadt- und Mühlebachlehen war ein urbarisiertes Mannlehen des Staats. Gemäß Konvention von 1762 hatte Aarau die Befugnis, innert dem Friedkreis Wasserwerke zu konzedieren und mit Rekognition oder Bodenzinspflicht zu belegen unter bloßer Anzeige an die Regierung. Die Stadt hatte einen „Vor- und Lehentrager“ über das Stadtbachlehen zu stellen und bei dessen Ableben oder sonstiger Abänderung des Trägers Ehrschätz (Handänderung) zu bezahlen, und zwar vom inneren Werte der Ehehaften (Wasserwerke) sowohl als von den darauf gelegten Bodenzinsen, wobei sie die Unterlehenleute zu ähnlichem Erkenntnisgeld anhalten konnte. Das Stadtbachlehen war mit der bestehenden Gesetzgebung insofern unvereinbar, als nach dem Gesetz vom 25. Mai 1804 Konzessionen zu Ehehaften, Wasserwerken (Wasserrädern) nur von der Regierung erteilt werden konnten. Formell stand der Erneuerung des Mannlehens nichts im Wege; es konnte jedoch gemäß Gesetz vom 9. Mai 1806 losgekauft werden, was allerdings zur Folge gehabt hätte, daß der Stadtbach in die gleiche Kategorie der übrigen Bäche gefallen wäre, wo die Regierung die Wasserwerke konzidierte und mit jährlichem Kanon belegte. Aarau war zunächst gewillt, den Stadtbach als Mannlehen vom Staate zu empfangen und reichte zu diesem Zwecke ein Verzeichnis aller der Lehenspflicht unterworfenen Ehehaften (17) und der darauf gesetzten Canons ein und bestimmte als Ersatz für den verstorbenen Stadtschreiber Hürner als neuen „Vor- u. Lehentrager“ Friedensrichter Tanner. Eine Handänderungsgebühr war diesmal nicht zu entrichten, weil diese Verbindlichkeit beim Ableben des Lehenträgers aufgehoben war und gemäß Regierungsbeschuß vom 4. Mai 1806 auf finanziellen Vorschlag hin alle vor dem 9. Mai 1806 verfallenen, noch unbekahlten Gefälle von Mann- u. Erblehen erlassen wurden und erst von diesem Zeitpunkt an wieder bezogen werden sollten. Im übrigen handelte es sich in der Hauptsache um folgende Fragen: 1. soll Aarau trotz dem Erlaß v. Mai 1804 Wasserwerke konzidieren dürfen? 2. sollen die neuen Wasserwerke lehen- und ehrschätzpflichtig sein? (vgl. Finanzrat an K.Rat, 5. Okt. 1813). Die Stadt war mit sich selbst im Widerspruch, wenn sie auf Grund einer vergangenen Zeit an dem ihr von Bern gewährten Rechte, Wasserwerke zu konzidieren, so gut wie unbeschränkt festhalten, zugleich aber im Namen des neuen Geistes die Lehens- und Ehrschätzpflicht für neue Wasserwerke, die die Gemeinde eben doch nur Kraft des alten Lehens konzidieren konnte, abschütteln wollte. Der Finanzrat und mehr noch

Auch der Handel, der gemäß Vermittlungsakte ohnehin frei sein sollte („Der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh und Handelswaren ist gewährleistet“) wurde nur wenig eingeschränkt, sofern nicht allgemeine Interessen auf dem Spiele standen. Doch wurde z. B. versucht — allem Anschein nach auf Betreiben landpatriotischer Kreise — eine Abgabe von einzuführenden Weinen und anderen Getränken zu erheben. Die zur Begutachtung des kleinrätslichen Vorschages eingesetzte Kommission des G. Rates (Bezirksamtmann Sager, Finanzrat Scheurer, Bezirksrichter Dorrer, Friedensrichter Blattner und Waldmeyer) billigte die Motive der Regierung, nämlich die Absicht einer Erhöhung der Staatseinkünfte und der Hebung der Landkultur, was beides durch das Dekret erzielt werden sollte, zumal andere Kantone schon damit vorangegangen waren. Die Mehrheit stimmte dem Vorschlag zu, nur fand sie die Taxen zu hoch und vermisste Befreiung von der Abgabe für Wein von Grundstücken, die Kantonsbürgern oder -bewohnern gehörten. Die Minderheit lehnte den Vorschlag rundweg ab, weil neue Belastungen in verdienstlosen Zeiten unangebracht seien. Der Gr. Rat folgte der Minderheit (4. Mai 09).²³

Bemerkenswert ist der Versuch der Regierung, den Getreidehandel einzuschränken zur Verhinderung von Wucher und Teuerung. Zwar stand sie von dem schon zur Publikation vorbereiteten Vorhaben, die Ausfuhr ins Ausland zu unterbinden, auf die wenig ermutigenden Berichte hin der in dieser Sache konsultierten Kantone ohne weiteres ab. Dagegen schritt sie gegen den Getreidefürkauf ein mit der Verordnung vom 21. Oktober 1805.²⁴ Danach werden in

vielleicht der Kleine Rat waren bestrebt, der Gemeinde Aarau — und wohl auch dem dabei interessierten Reg.-R. Herzog — so weit als möglich entgegenzukommen, ohne allerdings, wie aus den für die Stadt bestimmten Stadtbach-Lehensentwürfen hervorgeht, den staatlichen Hoheitsrechten allzusehr Abbruch zu tun. Einen Entscheid fällte diesmal (1811/13) die Regierung nicht, und es scheint, daß die Angelegenheit als Einzelfall trotz wiederholten Anläufen überhaupt nicht zum Austrag kam, sondern — aber erst viel später — durch die allgemeine Gesetzgebung ihre Erledigung fand. f. 18 Bd. D 1811/12. II 12 1848/50. PStA 1810 bef. 83/87. Vgl. Haller, Herzog v. E.

²³ PGR I 378.

²⁴ Bez. Amtmann Welti in Zurzach hatte für seinen Bezirk ein Verbot gegen Fürkauf erlassen und eine Strafe von 20 Fr. darauf gesetzt, hiefür aber die Billigung des KIRats nicht erhalten; dieser setzte aber bald darauf für Laufenburg

bestimmten Städten und Gemeinden wöchentlich Getreidemärkte eingereichtet, auf denen obrigkeitliches wie privates Getreide feilzubieten ist, und kein Getreide, das nicht auf den bewilligten Märkten eingekauft worden ist, soll aus dem Kanton geführt werden dürfen. In Rücksicht auf Unvermögliche ist der Ankauf auch außerhalb des Marktes gestattet, doch nur zum eigenen Hausgebrauch und bloß bis zu einem Mütt. Schon einige Wochen später gewährte der Kl. Rat eine weitere Erleichterung, indem er zu freiem Kauf und Verkauf ein Quantum von 3 Mütt „blutte“ Frucht oder 2 Malter Fäsenfrucht gestattete, sowie die Ausfuhr aus dem Kanton für Getreide, das auf den öffentlichen Märkten an den Mann gebracht werden konnte (4. Dez. 05). Am 23. Mai 1806 nahm der Kl. Rat seine prohibitiven Maßregeln zurück und ließ nur noch die Fruchtmärkte fortbestehen. Anlaß zu diesem Rückzug gaben nicht nur die vielen Reklamationen — auch von Seiten des Landammanns, sondern auch die Überzeugung vom geringen Erfolge der Maßregel.²⁵

Die Absicht des Kommerzienrats, angesichts der Langsamkeit der gewöhnlichen Gerichte die Schaffung von Handelsgerichten oder wenigstens einer gerichtlichen Handelskammer herbeizuführen, sowie der Wunsch nach Verbesserung des Handelsrechts konnten nicht verwirklicht werden, umso weniger, als auch das in Bearbeitung befindliche Zivilgesetzbuch nicht vorwärtsrückte.

Ein besonderes Kapitel bilden die Wirkungen und Maßnahmen, die infolge der napoleonischen, auch den Aargau schwer treffenden Handelsblockade hervorgerufen wurden.²⁶ Die Zollerhöhung auf

und Rheinfelden einstweilen das schon unter Österreich bestehende Fürkaufverbot in Kraft (4. Sept. 05) und forderte die Klöster, Stifter und Korporationen durch die Amtleute auf, ihre Vorräte nicht zu verkaufen.

²⁵ K Bl V 114/17, 143, 347/48. — Brugg erhielt einen zweiten Getreidemarkt, aber nur für transitierendes fremdes Getreide (10. Nov. 06). Nach einer Notiz des Registrators Jäger sei vom Augenblick der Zurücknahme des Erlasses an keine Frucht mehr auf den Markt geführt worden und vorher nicht viel. „Aus diesen Akten kann man die längst gemachte Erfahrung wiederholt entdecken, daß Sperren, wenn sie nicht streng vollzogen werden, Auswege tausenderlei Arten finden, streng vollzogen aber den Bürger und das Land drücken und gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen — nemlich Theuerung statt Wohlfeilheit.“ Besonderer Band, Verordnung gegen den Getreidefürkauf und Anordnung von Fruchtmärkten.

²⁶ Engl. Kolonialwaren C No. 1, 1806/9; 1810/15. — Kaiser 275/302. Oechsli I, 521 ff. — Laut „Ehrerbietigem Memorial an den Kl. Rat des Kantons

Baumwollwaren vom 29. Okt. 1803 bewog die aargauische Regierung, nicht nur die aargauischen Handelsleute nach Aarau einzuberufen, sondern auch einen schweizerischen Handelskongress anzuregen (16. Nov. 1803). Die aargauische Kaufmannschaft, die neben der Hauptfrage, was gegen französische Zollmaßnahmen vorzunehmen sei, noch weitere kommerzielle Traktanden behandelte, tagte am 21. November und 6. Dezember. Indessen hatte der Landammann die Vertreter des schweizerischen Handelsstandes auf den 16. Dezember zusammenberufen und zwar gemäß besonderm Wunsche der aarg. Regierung ebenfalls nach Aarau.²⁷ Sowohl die aargauischen wie die Handelsleute der gesamten Schweiz kamen in der Beratung des Verhaltens gegenüber Napoleons Vorgehen zu demselben Ergebnis, d. h. zur Überzeugung von der Dringlichkeit, die englischen Waren zu verbieten zwecks Verhinderung des Schleichhandels nach Frankreich und zur Milderstimmung des ersten Konsuls gegenüber der schweizerischen Fabrikation. Die aargauischen Handelsleute insbesondere hatten ihrer Regierung — zwar ohne Erfolg — eine initiativ Rolle nahezulegen versucht, nämlich von sich aus oder auf Grund eines Gesetzes mit einem Einführverbot fremder Baumwollgarne, fremder baumwollener oder halbbaumwollener Tücher usw. voranzugehen und eine außerordentliche Tagsatzung zwecks rascher Verständigung mit Frankreich herbeizuführen. Trotz der genannten und weiteren Bemühungen der schweizerischen Handelskreise verlangte Napoleon nicht nur Maßnahmen gegen die Einschwärzung englischer Waren nach Frankreich, sondern dehnte das inzwischen wider die Baumwollwaren verhängte Einführverbot auf alle Baumwolltücher und Mousselines aus (Febr. 1806). Nunmehr schritt auch der Aargau zu Sperrmaßregeln durch ein großrätsliches Dekret vom 8. Mai 1806, wonach die Einführung aller englischen Manufaktur-, Kolonial- und anderer englischer Waren verboten war bei Strafe der Konfiszierung derselben und zweijährigen Gefängnisses für Schweizer oder angesessene Fremde, bezw. zehnjähriger Landesverweisung von Frem-

Aargau" vom Mai 1811 seitens des Handelsstandes der Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg (unterz. Hünerwadel-Tobler, Frey) fanden die aarg. Manufakturen nur noch auf den Märkten von Frankfurt und Leipzig Absatz.

²⁷ C 1 A. Auf den schweiz. Handelskongress in Aarau ordnete die Regierung ab: Herzog v. Effingen, Hptm. Laué v. Wildegg, a. R. St. Rothpletz, Gdeammann Hünerwadel v. Lenzburg.

den. Sodann war der Kl. Rat beauftragt, ein Verzeichnis der im Kanton befindlichen englischen Waren aufzunehmen und deren Ausfuhr nach Frankreich zu verhindern. Diesem Erlass folgte bald eine scharfe Vollziehungsverordnung (21. Mai 1806). Darnach müssen alle Kaufmannswaren (Lebensmittel ausgenommen), die aus andern Schweizerkantonen oder fremden Ländern kommen oder dahin versandt werden, vor bestimmten Kauf- und Waaghäusern (in Aarau, Zofingen, Lenzburg, Brugg, Zurzach, Baden, Bremgarten, Mellingen, Rheinfelden, Laufenburg, anfänglich auch Kaiserstuhl und Klingnau, nachträglich noch Alarburg) unter gemeinderätlicher Kontrolle auf- und abgeladen werden; von den verhängten Bußen fällt ein Drittel dem Verleider, zwei Dritteile der Gerichtskasse zu zur Bestreitung der außerordentlichen Polizeianstalten. Auch die durchgehenden oder für den Aargau bestimmten Güter aus andern Kantonen sollen einer Kontrolle auf Ladzettel und Frachtbrief hin unterworfen und englische Waren nur durchgelassen werden, sofern eine obrigkeitliche Deklaration des versendenden Kantons vorliegt, daß sie zur inländischen Konsumation oder Ausfuhr in nicht französische Länder bestimmt seien. Direkt aus Deutschland kommende Waren dürfen in den Kanton — ob ins Innere desselben oder als Transitgut für andere Kantone bestimmt — nur über Rheinfelden, über Laufenburg, über Klingnau via Koblenz, über Zurzach via Rheinheim, Koblenz oder Kadelburg, über Kaiserstuhl nach Baden unter vor schriftsmäßiger Kontrolle eingeführt werden. Konfisierte Waren sollen öffentlich verkauft und deren Erlös zu je einem Dritteln dem Armgut der Gemeinde, wo der Arrest erfolgte, dem Verleider und der Gerichtskasse des Bezirks zufallen. Die in den Händen der Kaufleute und Fabrikanten befindlichen und in ein Verzeichnis gebrachten englischen Waren können en détail verkauft oder auch — aber nur auf obrigkeitliche Erlaubnis hin und gegen den Nachweis, daß sie nicht nach Frankreich bestimmt seien — en gros aus dem Kanton geführt werden. Besondere Bestimmungen galten den Zurzachermessenden. Für die Dauer derselben und 8 Tage vor- und nachher wurden Untersuchungsbüros eingerichtet an den drei nach Zurzach führenden Straßen unmittelbar vor Eintritt in den Flecken. Der Gemeinderat hat für die Messezeit eine Kaufhauskommission zu ernennen, die alle hier auf- und abzuladenden Waren in ein Verzeichnis aufzunehmen

hat. Schon am 5. Juli darauf fasste die Tagsatzung einen der aargauischen Verordnung ähnlichen Besluß (auf 15. August in Kraft erklärt). Als wichtigste Abweichungen — von etwas anders bemessenen Strafen abgesehen — ergeben sich: vom Verbot ausgenommen ist das Baumwollgarn; zur Deckung der den Grenzkantonen erwachsenen Kosten wird das Baumwollgarn mit einer Einfuhrzage von 1 Kreuzer pro Pfund Markgewicht belegt, die übrigen Kaufmannswaren mit einer Visagebühr von 3 Kr. pro Zentner, worüber der Tagsatzung Rechnung abzulegen ist; die Einfuhr auf aarg. Boden wird auf drei Plätze beschränkt: auf Rheinfelden, Laufenburg, Zurzach. Aus der hiezu erlassenen Vollziehungsverordnung vom 1. August ist die Bestimmung hervorzuheben, wonach Kaufmannsgüter, die zwar von Deutschland kommen, aber in einer eidgenössischen Stadt verladen, in den Aargau gelangen, die z. B. von Basel nach Schaffhausen, Zürich oder St. Gallen oder umgekehrt von diesen drei Orten nach Basel bestimmt sind, können ungehindert und unter Befreiung von der Visagebühr den Kanton passieren, sofern sie vorschriftsmäßig plombiert sind; andernfalls sollen sie wie direkt aus Deutschland kommende Güter behandelt werden.

Eine Verschärfung erfuhren die bisherigen Maßnahmen infolge der zwar aargauischerseits unbegründet befundenen, vom Landammann aber wiederholten Klagen über mangelhafte Kontrolle, besonders in Zurzach. Zur wirksameren Überwachung der Zurzacher Messen wurde nunmehr ein eigens hiezu ernannter Kommissär über die Messezeit nach Zurzach geschickt, ihm ein Militärdetachement zur Verfügung gestellt und die Vollmacht erteilt, im Verein mit dem dortigen Bezirksamtmann nachlässige oder fehlbare Angestellte der Kaufhauskommission oder der Untersuchungsbureau nötigenfalls abzusetzen (27. April 08). Die verschärzte Kontrolle der Zurzacher Messen wurde unter dem eidgenössischen Regime beibehalten. Auf wiederholtes Ansuchen wurde für den Aargau eine weitere Eingangsstation geöffnet, und zwar zu Kleindöttingen, in Rücksicht auf den Verkehr mit dem Schwarzwald (8. Juli 1808). Durch die späteren eidgenössischen Grenzsperreverordnungen fiel diese Einfuhrstation wieder weg.

Der napoleonische Druck auf den schweizerischen Handel erreichte im Jahre 1810 seinen Höhepunkt: die Schweiz wurde genö-

tigt: 1. alle zur Einfuhr ins Land gelangenden Kolonialwaren dem Tarif von Trianon zu unterwerfen; 2. alle schon im Lande befindlichen Kolonialwaren zu sequestrieren;²⁸ 3. alle im Lande befindlichen englischen Manufakturwaren zu konfiszieren. Unterm 9. November 1810 erließ der Landammann von sich aus eine provisorische, doch umfassende Neuordnung der Grenzanstalten, deren Überwachung er einem eidgenössischen Oberaufseher und den Grenzbureauinspektoren übertrug. Im Juli 1811 bestätigte die Tagsatzung diese Neuregelung des Landammanns, allerdings unter einigen nicht unwesentlichen Modifikationen.²⁹ Erneuert wurde das 1811 sanktionierte System anno 1812 und 1813. Aufgehoben wurden die außerordentlichen Grenzanstalten am 26. November 1813; zugleich wurden vom 1. Dezember an bis auf weiteres alle einzuführenden Kaufmannswaren mit einer kleineren Eingangsgebühr belegt und im Aargau in den Grenzbureau Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach erhoben.³⁰

Trotzdem der Aargau alle die durch die napoleonische Kontinentalsperre nötig gewordenen eidgenössischen Verordnungen gewissen-

²⁸ Im Aargau erfolgte der Sequester gemäß Verordnung v. 15. Okt. 1810. Detailliertes Verzeichnis der deklarierten Kolonialwaren in den Akten (z. B. 81 896 Pf. levant. B'wolle über Land, 45 106 Pf. B'wolle aus andern Ländern, Zucker roh 1058 Pf., geläutert 1061, Kaffee 2043 u. s. w.). Schon am 31 Okt. hob die Regierung auf die Vorstellungen der Kaufleute hin den Sequester unter gewissen Einschränkungen auf, am 6. Dez. darauf beseitigte sie die Beschlagnahme gänzlich. Die Einnahmen aus den verhängten Auflagen betrugen 159 427 £; davon gingen ab für die vor dem 1. Sept. eingeführten Waren, bezw. vor dem 1. Okt. 1810 importierte levantin. B'wolle (für welche übrigens laut Tags.-Beschluß von 1811 nebst ital. B'wolle u. dem aus frankr. u. den Rheinbundstaaten stammenden Maschinengarn nur noch eine Konsumationsgebühr von $4\frac{1}{2}$ Fr. per Zentner für inländ. Fabrikation zu bezahlen war) 90 534 £; verblieben, abzüglich Ausgaben, 48 272 £. Hieron gingen ein in bar 18 948 £, an Schuldsscheinen 29 323 £ (gemäß Zahlungserleichterungen). Unterm 25. Febr. 1814 wendete der KIRat obigen Betrag dem Kantonsspital Königsfelden zu, die rückständigen (in Personal- u. Bürgschaftsverpflichtungen bestehenden) Abgaben wurden nachgelassen.

²⁹ Siehe Oechsli I 570, Anmerkung.

³⁰ Der Ertrag der gemäß Verordnung v. 5. VII. 1806 eingeführten Grenzgebühren deckte im Aargau die gleichzeitigen Kosten der Grenzanstalten bei weitem nicht (5662 Fr. gegen 12 882 vom Juli 1806 bis Nov. 1810). Den Ausfall milderte die Tags. durch einige auf Kosten der Überschüsse anderer Kantone zugewendete Beiträge. Vom 22. Nov. 1810 an übernahm die Eidgenossenschaft Gesamtabrechnung und Ausgleich. Kaiser 278/79; 299/300; 806/8.

haft befolgte, kam es auch hier zu mancherlei Reibungen. So mit dem Großherzogtum Baden. Gegen die vom Aargau gemäß Beschuß vom 5. Juli 1806 erhobenen Visagebüren (auch vom Getreide 3 Kr per Mütt) reklamierte der badische Gesandte v. Ittner beim Landammann, der diese Gebühr für Naturalien aufhob (21. Jan. 1811), zumal schon sein Vorgänger in einer Verordnung vom Nov. 1810 Frucht, Mehl, Stroh, Vieh, Holz usw. ausdrücklich von der Behandlung als Kaufmannswaren ausgenommen hatte, welchem Vorgehen auch die Tagsatzung folgte. Baden beklagte sich weiterhin gegen die ebenfalls vorschriftsgemäß erfolgte Schließung der Fähre von Kadelburg unter der Beschuldigung, der Aargau habe hiebei Privatinteressen zu fördern gesucht. In der Folge griff das Kreisdirektorium von Villingen zu Repressalien, indem es die Ausfuhr von Holz-Heu, Stroh in den Aargau gänzlich verbot, die Überführung von Waren auf das Fahr von Kadelburg beschränkte unter Erhebung eines Ausfuhrzolls und dem sog. Barzmüller (auf Zurzacher Boden), zu dessen Gunsten der Aargau eine auf Privatvorteile berechnete Ausnahme von seinen strengen Maßregeln gemacht habe, die Abholung der Früchte zum Mahlen auf badischem Rheinufer untersagte. Auf Vorschlag des eidgenössischen Oberaufsehers und gemäß Empfehlung des Aargaus öffnete der Landammann die Rheinfähren von Kadelburg und Koblenz, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. daß alle übergeführten Waren auf das Grenzbureau von Zurzach dirigiert und nach Reglement vom 9. Nov. 1810 behandelt, 2. daß an den genannten Fähren die erforderlichen Anstalten getroffen würden, um jedes Abfahren zu verhindern (11. Febr. 1811). Baden gab nach, hörte aber mit ähnlichen Reklamationen noch nicht ganz auf.³¹

Münzwesen. Dieses war beinahe ausschließlich Sache der Kantone.³² Im Aargau wurde der Finanzrat mit diesem Verwaltungszweig betraut und sollte dem Kl. Rat Vorschläge unterbreiten zur Prägung der Scheidemünzen und der gröberen Geldsorten, sowie

³¹ Über Anstände wegen Besteuerung sequestrierter Kolonialwaren — auch zwischen Aargau und Waadt — vgl. Kaiser 300; gemäß Beschuß der Tags. v. 16. VII. 1812 waren die Abgaben nur von dem Kanton zu beziehen, dem der Eigentümer zur Zeit des Sequesters angehörte.

³² Die Vermittlungsakte schrieb für die Schweiz einen einheitlichen, von der Tagsatzung zu bestimmenden Münzfuß vor. In Ausführung dieser Vorschrift stellte die Tagsatzung am 11. u. 12. Aug. 1803 drei Verordnungen auf: Die erste be-

zum Ankauf der Metalle. Er sollte auch dafür sorgen, daß die Münz- und Geldsorten nach gesetzlicher Vorschrift geprägt wurden. Er hatte dem Kl. Rat einen dreifachen Vorschlag für den Münzmeister zu unterbreiten und jährlich eine gesonderte Rechnung abzulegen. Der Kommerzienrat hatte sich somit nicht unmittelbar mit dem Münzwesen zu beschäftigen.

Die erste Sorge der Regierung war, das Land von den vielen schlechten und abgegriffenen Geldstücken zu säubern, zu welchem Zweck schon am 28. Dezember 03 eine Münzverordnung erschien. Danach werden gänzlich außer Umlauf gesetzt alle durch Gebrauch oder auf andere Art abgeschliffenen Münzen, ebenso alle Walliser, Bischof Baselischen und Neuenburgischen Geldsorten, ausgenommen die Neuenburger 2½ und 42 Batzenstücke, die zu zwei bezw. 4 Franken kuriert dürfen; weiterhin alle Reichsmünzen, die nur noch in den Bezirken Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach gestattet sind. Endlich werden die Freiburger ganzen und halben Batzen, weil nach geringerem Fuß geprägt, nur noch in Päcklein mit 42 Batzen zu 4

stimmte — in 18 Paragraphen — den gemeinsamen Münzfuß, Schrot und Korn, Gepräge und Sorten der zu schlagenden Münzen und sah Strafmaßnahmen vor gegen zu widerhandelnde Kantone; die zweite setzte den Höchstbetrag der von jedem Kanton jährlich auszuprägenden Scheidemünzen fest (ganze Schweiz 245 253.5, Aargau 26 106 Fr., und zwar $\frac{5}{10}$ in Fünfbatzenstücken, $\frac{3}{10}$ in Batzenstücken, $\frac{2}{10}$ in Halbbatzenstücken); die dritte enthielt polizeiliche Vorschriften: 1. der Umlauf abgeschliffener und geschroteter fremder Münzen ist untersagt; 2. gangbare fremde grobe Silbersorten sollen nach schweiz. Münzfuß gewürdigt, die fremden Goldmünzen nach ihrem Verhältnis zu den kant. Goldmünzen geschätzt werden und den fremden Münzarten unter dem Werte eines Schweizerfrankens ist entweder kein Kurs zu gestatten oder nur in wenigen, für den Verkehr mit dem Ausland nötigen Sorten, und zwar in einem den Kantonen nicht nachteiligen Werte; 3. dem Überhandnehmen kleiner Sorten und Scheidemünzen soll gewehrt werden; 4. an Zahlungsstatt müssen Scheidemünzen nur bis zu einem Betrag von 5 % oder höchstens von 30 Fr. angenommen werden; 5. Rechnungen und notarielle Schuldverpflichtungen sind nach angenommenem Münzfuß auszustellen. In Kraft erklärt wurde nur die Einführung eines schweiz. Münzfußes (1 Schweizerfranken = $1\frac{1}{2}$ französische Franken = $127 \frac{19}{20}$ Gran fein Silber; eine Mark Silber = $361\frac{1}{5}$ Fr.). Die drei Verordnungen wurden in etwas modifizierter Gestalt zu einer Übereinkunft in 21 Artikeln zusammengestellt und von der Tagsatzung 1804 zum Beschuß erhoben, erlangten aber — außer der sanktionierten Münzeinheit — nie Gesetzeskraft und wurden von den Kantonen nur mehr oder weniger befolgt. — Kaiser, Oechsli. —

Franken angenommen.³³ Gold- und Silbersorten, wenn auch mit deutlichem Gepräge, aber nicht mit dem gehörigen Gewichte sollen nicht mehr kursieren und von den Besitzern außer Landes geschafft werden. Zahlungen von mehr als fünfzig Franken sollen nur bis zu $\frac{1}{10}$ in Scheidemünze statthaben, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Zum Nominalwert sollen kursieren alle von der helvetischen Regierung und dem ehemaligen Bern geprägten Scheidemünzen, Silber- und Goldsorten. Die Münzen der übrigen Kantone haben ebenfalls zum üblichen Preis zu kursieren, sofern sie nach hierseitigem Fuß geprägt werden, oder wenn bei der Reduktion in Schweizerfranken bezw. in Batzen, den Neutaler à 40 Bz. berechnet, kein Nachteil für den Kanton erwachse. Fremde Geldsorten, soweit sie kursfähig sind, sind nach besonderem, der Verordnung beigefügtem Tarif zu bewerten. Diese Münzordnung war allem Anschein nach unzulänglich und wurde, unter Benutzung der Kritik des Kommerzienrats, bald einer Revision unterzogen (15. April 07). Nach dem neuen Münzreglement bleiben zwar die abgeschliffenen Münzen verboten; doch werden die zweifelhaften Geldsorten nicht mehr ohne weiteres außer Kurs gesetzt, sie können einstweilen auch nach ihrem wahren Werte angenommen werden.^{33a} In Bezug auf die geltenden Münzen bleibt es im ganzen bei den bisherigen Bestimmungen; nur daß Ausnahmen für einzelne Landschaften nicht mehr vorkommen. Niemand soll gehalten sein, bei Bezahlungen ohne besondere Übereinkunft, mehr in Scheidemünze anzunehmen als 10 % von einer 200 Fr. nicht übersteigenden oder 5 % von jeder darüber hinausgehenden Summe. Als Scheidemünzen werden die 12 Rappenstücke und alle kleineren Münzsorten bezeichnet.

Eine weitere Frage für den Kanton war, ob er von seinem

³³ Auf Reklamation Freiburgs hin wurden dessen von 1806 an geprägte Batzen und Halbbatzen, weil von jenem Zeitpunkt an nach eidgenöß. Fuße gemünzt nach ihrem Nominalwert gewürdigt (K VI VI 146).

^{33a} Mehrmals sah sich der Aargau genötigt, „herabgewürdigte“ Geldsorten der übrigen Kantone und des Auslands außer Kurs zu setzen. So im Okt. 1809 die nach Reichsfuß geprägten Scheidemünzen der Kantone Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau (K VI VII 162). Oder im Jan. 1811 die Walliser und Neuenburger Batzen und Halbbatzen, sowie die königl. franz. ganzen und halben Taler (wegen zu geringen Markgewichts); die verworfenen Geldstücke konnten gegen Vergütung des wirklichen innern Gehalts in der Münzstatt abgeliefert werden (K VI VIII 10/11).

Münzregal Gebrauch machen und ob er in eigener oder fremder Münzstatt prägen lassen wolle. Mit der Prägung eigener Münzen glaubte man dreierlei zu erreichen: 1. Förderung des Handels und Verkehrs; 2. Eröffnung einer neuen Finanzquelle; 3. Erhöhung des kantonalen Ansehens. Letzteres war für die Freunde des Kantons einstweilen ausschlaggebend, für die Bauern die Hoffnung auf einen Gewinn. Am 12. Mai 1804 bevollmächtigte der G. Rat die Regierung zur Ausprägung von Gold- und Münzsorten, nach den Vorschriften der vorjährigen Tagsatzung (d. h. bis zur Annahme eines neuen Münzfußes für die ganze Schweiz eine verhältnismäßige Summe nach dem noch nicht abgeänderten helvetischen Münzfuß) und in Bezug auf den innern Gehalt nach dem Gesetz vom 19. März 1794. Dem Kl. Rat blieb überlassen, die Münzen in eigener oder auswärtiger Werkstätte prägen zu lassen. Der Kl. Rat hatte diese Frage offen gelassen, weil er im Grunde nicht für eigene Prägung war und die Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben suchte. Einzig Dolder nahm sich der Sache an und schlug als Münzstätte ein Haus zum Umbau vor, wozu er selbst den Plan entwarf³⁴ und die Zustimmung des Finanz- und Kl. Rats fand. Bis 1807 war das Münzgebäude eingerichtet, vollendet erst 1811. Der Umbau war so geräumig, daß er noch zu andern Zwecken benutzt werden konnte, war aber zu kostspielig. Statt der bewilligten 5409 Fr. hatte er — ohne den Hausankauf — 18 700 Fr. gekostet, was dem Finanzamt allseitige Vorwürfe eintrug. Die Münzprägung begann mit dem Jahre 1807. Im Juni dieses Jahres wurden Münzmeister (David Städeli von Schwyz) und Münzwardein (Stadtrat Trog von Aarau) und im Juli die Mitglieder der Münzkommision gewählt (Kleinrat Suter, Finanzrat Rothpletz, Münzmeister und Münzwardein).

Wiewohl der Aargau sich seine Souveränität nicht durch eidgenössische Schranken — es sei denn in Form freier Übereinkunft — schmälern lassen wollte und nicht einmal dem allgemeinen Münzfuß zugestimmt hatte,^{34a} so hielt er sich doch an den sanktionierten

³⁴ Es handelte sich — nach Ernst Zschoppe, Aarauer Neujahrsblätter 1929 — um das Haus des Pfisters Beck am Stadtbach neben dem Schlößchen, heute Schloßplatz Nr. 19.

^{34a} Wenn der Aargau in wirtschaftlichen Fragen (Münz-, Post-, Zollwesen) sich auf der Tagsatzung zur Opposition gegen durchgreifende Zentralisation gesellte, so geschah dies offenbar nicht allein aus Grundsatz, sondern auch als Eigennutz.

Frankenfuß, würdigte darnach sämtliche Münzsorten und prägte seine Münzen vorschriftsgemäß. Hingegen ging der Aargau in Bezug auf die zugeteilte Quote auszuprägender Scheidemünzen eigene Wege, ohne freilich den Landammann in dem gemäß Tagsatzung beschluß einzureichenden Verzeichnisse viel davon merken zu lassen.³⁵ Als Folge gewissenhafter Prägung kann der Umstand betrachtet werden, daß sich das eigene Ausmünzen bald nicht mehr rentierte.³⁶ Anno 1811 wurden die Silberankäufe sowie frisches Ausprägen eingestellt, nur angefangene Aufträge sollten fortgeführt werden. Trotz der geringen Rendite und der Dringlichkeit, dem allgemeinen Münzwirrwarr zu steuern, schloß sich der Aargau den Konkordatsbestrebungen westlicher Kantone einstweilen nicht an, da verschiedene der aufgestellten Grundsätze, z. B. die Verrufung der Scheidemünzen nicht konkordierender Kantone, Außerkurssetzen der vom helvetischen Regime herrührenden Scheidemünzen, den Beifall der aarg. Instanzen nicht fanden. Bedeutender dagegen war der spätere Anteil am Zustandekommen eines westschweizerischen Konkordats (1825).

Daher seine schroffe Ablehnung gegen die Vereinheitlichung des Postwesens — im Hinblick auf seine neu geschaffene, sich im ganzen gut bewährende Organisation. Auch in Zollsachen hatte der Aargau starke materielle Interessen zu verfechten, war aber immerhin geneigt, dem von der eidgenössischen Zollkommission vorgeschlagenen zentralistischen Entwurf — allerdings in der revidierten und unverfänglichen Form von 1811 — zuzustimmen.

³⁵ Laut Bericht des Finanzrates vom 5. März 1811 hatte der Aargau seit 1807 für zusammen rund 302 000 Fr. geprägt, wovon für rund 286 000 Fr. Scheidemünzen, somit rund 77 000 Fr. zuviel geprägt. Dem Landammann wurden einfach statt der geprägten 183 401 Fr. in Fünfbätzern (vom Aargau nicht als Scheidemünze betrachtet) bloß 88 378 Fr., dafür aber für 111 411 Fr. Ein- und Zweifrankenstücke gemeldet. — Von 1807—14 wurden geprägt zusammen Fr. 495 593.5.1, und zwar Zehnbätzner 13 257 Fr.; Zweifrankenstücke 27 790 Fr.; Neutaler 9652 Fr.; Fünfbätzner 307 350 Fr.; Scheidemünzen 137 524.5.1 (Rappenstücke, Zweirappenstücke, Halbbätzner, Bätzner). Münzwesen 1815—40, fin. Rat an Burgermeister und Rath, 14. IX. 15.

³⁶ Hierauf machte die scharfe Kritik, die R.-Rat Herzog an der Münzrechnung pro 1811 übte, aufmerksam (13. Sept. 1812). Herzog rechnete für Zins 1750 Fr. (5 % von 15 000 + 20 000 = Münze und Einrichtung plus Fond in Metall), während das wirkliche Ergebnis nur rund 664 Fr. betrug, bezw. 1558 inklusive Werkzeuge. — Nettogewinn 1807: 58 Fr.; 1808 = 137 Fr.; 1809 = 11 013 Fr.; 1810 = 5836 Fr.; 1811 = 1558 Fr.; 1812 = 2569 Fr.; 1813 = 2076 Fr.; 1814 = 1023 Fr. (in diesen Beträgen ist jeweilen der Wert angeschaffter Utensilien inbegriffen).

Postwesen.³⁷ Der Übergang vom alten zum neuen Postregime vollzog sich im Aargau nicht ohne Reibung. Nachdem die Tagsatzung vom 2. August 1803 das Postwesen als Regal der Kantone erklärt hatte, war die erste Frage die: ob Selbstverwaltung oder Verpachtung? Im letzteren Falle waren die Postbesteher Fischer die gegebenen Pächter, da sie bis anhin schon den größten Teil des Kantons zur Zufriedenheit desselben in Pacht gehabt und anno 1793 mit dem alten Bern den Posttraktat auf 15 Jahre erneuert hatten und daher bei vorzeitiger Lösung desselben Entschädigungsansprüche erheben konnten. Die aargauische Regierung war von Anfang an für Beibehaltung des bisherigen Pachtverhältnisses, wie dies aus dem Meinungsaustausch, den sie mit Schultheiß und Rat in Bern gepflogen, deutlich hervorgeht. Nur mußte sie darauf dringen, daß der Postvertrag auf den ganzen Kanton ausgedehnt werde; auch sorgte sie dafür, daß die in Aussicht genommenen Pächter sich zu weitgehenden Zugeständnissen herbeiließen. Der Kl. Rat behielt sich die Oberaufsicht vor samt dem Recht, in die Ertragsrechnungen jederzeit Einsicht nehmen zu können. Er beanspruchte weiterhin die Ernennung des Direktors und der Commis auf Vorschlag der Pächter, sowie die Errichtung eines Hauptbureaus in Aarau und die Zusicherung, den Tarif nach den bisher üblichen Tagen aufzustellen (inklusive Portofreiheit für obrigkeitliche Briefe) und denselben auf die übrigen Bezirke auszudehnen. Sodann mußten sich die Fischer mit einer Pachtdauer von 4½ Jahren begnügen, dem Zeitraum vom 1. Juli 04 bis Ende 1808, d. h. bis zum Ablauf des alten Vertrags, an den sich zwar der Kl. Rat, wie er vorgab, rechtlich nicht mehr gebunden fühlte. Endlich mußten die Pächter den angebotenen Pachtzins von 15 000 £ auf 20 000 £ jährlich erhöhen, eine Summe, die, wie es sich später zeigte, dem wahren Ertrag ziemlich nahe kam.³⁸ Der Kl. Rat behielt sich, wiewohl er verfassungsmäßig nicht dazu verpflichtet war, die Sanktion des auf obiger Grundlage am 20. April 04 zustande gekommenen Vertrags durch den G. Rat vor.

Die vorsichtige Haltung des Kl. Rats läßt sich aus den Erfahrungen, die er mit der Vorlage des Salzvertrags gemacht hatte, leicht

³⁷ § 6 A, B 1803/9; 1810/20.

³⁸ Ertrag pro 1804 nichts, pro 1805 = 22 224 Fr.; pro 1806 = 24 172 Fr.; pro 1807 = 23 167; pro 1808 = 23 048 Fr.

erklären. Der Postvertrag mußte der Aarauerpartei noch weniger genehm sein als der Salzvertrag, da ein wichtiger Verwaltungszweig durch die Annahme desselben dem unmittelbaren Einfluß der Berner Aristokratie ausgeliefert worden wäre. Die zur Begutachtung des Postkontrakts eingesetzte Kommission des G Rats, der zwei präroncierte Anhänger des Kantons angehörten,³⁹ trug auf Verwerfung an. Bei aller Anerkennung der großen Verdienste der Herren fischer um das Postwesen, hob sie die ideellen Momente der Selbstverwaltung, wie größere Sicherheit und Ordnung, Ausschaltung des Privatnutzens und dgl. hervor. Sie erachtete weiterhin die Pachtsumme bei den zu erwartenden Tarifansätzen als zu niedrig und tadelte insbesondere den Mangel eines bestimmten Tarifs — der Vertrag stipulierte die bisherigen Ansätze unter Ausdehnung auf die übrigen Bezirke, sowie ein Maximum von 2 Kreuzern per einfachen Brief von weniger als 5 Stunden Laufstrecke auf der Poststraße innerhalb des Kantons — unter Hinweis auf die bisher üblichen allzu hohen Taren. Endlich lenkte sie die Aufmerksamkeit auf die Abhängigkeit hin, in die durch die Verpachtung an die fischer der neue Kanton gerate. „Die Aufstellung eines Posttarifs ist Sache unserer und nicht die einer fremden Kantsregierung.“ Der Postvertrag wurde am 16. Mai 04 schon nach der ersten Beratung verworfen zu Gunsten der Selbstadministration.

Nun noch das Nachspiel. Die Postbesteher machten ihre Entschädigungsansprüche sofort geltend. Sie beriefen sich, im Gegensatz zur aargauischen These vom Hinfälligwerden des Vertrags von 1793 durch die politische Umwälzung, auf den privatrechtlichen Charakter des Pakts, demzufolge auch nach einer politischen Umwandlung die neue Regierung an die eingegangenen Verpflichtungen ihrer Vorgängerin gebunden sei. Dem entsprechend hatte schon die helvetische Regierung in ihrer Botschaft vom 16. Juni 1800 sich als verpflichtet erachtet, die Postbesteher fischer bei vorzeitiger Auflösung des Kontrakts zu entschädigen.⁴⁰ Ähnlich hatte die Tagsatzung durch ihren Beschuß nur über das Postregal als solches verfügt, nicht aber über

³⁹ Nämlich Stadtammann Frey von Aarau, Verfasser des Gutachtens; App. R. Bertschinger; daneben St. Ammann Hünerwadel von Lenzburg; Schäfer, gew. Mitglied d. V. Kammer des Fricktals; Bez.-Richter Schmid von Baden.

⁴⁰ Strickler V, 1153/55.

die Art der Ausnützung desselben, ja sogar indirekt die bestehenden Traktate anerkannt. Die Postbesteher Fischer verweigerten daher die Aushändigung des schuldigen Pachtzinses — der auf Grund des Teilungsvertrages vom 3. August 03 bis zum 1. Juli 1804 Franken 10 750.— betrug und zuletzt auf Fr. 13 437.— anstieg — bis der Aargau die Entschädigungspflicht ausdrücklich anerkannt habe. Der Kl. Rat, obwohl im stillen von der Stichhaltigkeit seiner Argumente wenig überzeugt, erklärte sich aus Billigkeitsgründen zu einer Abfindung bereit und unternahm, als sein Angebot nichts nützte, alle rechtlich möglichen Schritte, um zu seinem Guthaben zu gelangen. Bemerkenswert ist, daß sich bei der gerichtlichen Austragung des Handels die beiden hervorragendsten bernischen Rechtsgelehrten gegenüber standen als Anwälte der beiden Parteien, Professor Kuhn als Sachwalter des Aargaus und Professor Schnell für die Fischer, beide übrigens im Aargau als Freunde des Kantons hochgeschätzt. Das vereinte Schultheißengericht als erste Instanz schützte mehrheitlich die Entschädigungsforderung der Postpächter Fischer, nicht aber deren Verquidung mit der Auszahlung des geschuldeten Pachtzinses (4. März 07). Das Appellationsgericht bestätigte das erinstanzliche Urteil. Hierauf erhielt Professor Kuhn den Auftrag, sich um einen gütlichen Ausgleich zu bemühen.⁴¹ Den Ausgang der Angelegenheit hüllten die Akten in völliges Schweigen. Offenbar haben die beiden Parteien von ihrer Forderung Abstand genommen, d. h. der Aargau stillschweigend auf sein Guthaben verzichtet, die Postbesteher Fischer ebenso formlos sich mit dem schuldigen Zinsbetrag als entschädigt betrachtet.⁴²

Der auf beginnenden Oktober beschlossene Selbstbetrieb des Postwesens hatte eine Neuorganisation desselben und eine beträchtliche Vermehrung des Verwaltungsapparats zur Folge. Die Oberaufsicht kam dem Finanzrat zu; die unmittelbare Leitung einem Postdirektor (Dolder, Neffe des gleichnamigen Regierungsrats). Verwalter und Commis wurden auf Vorschlag des Finanzrats vom Kl. Rat ernannt, die übrigen Angestellten vom Finanzrat selbst. Eine umfassende

⁴¹ Auftrag des Finanzrats 18. Aug. 07 und 23. Okt. 09.

⁴² Die Auseinandersetzung des Kantons Aargau mit den Postbestehern Fischer behandelt in erschöpfer Weise W. Hemmeler, Postverwalter in Aarau, in der Postzeitschrift 1930 No. 5; 1931 No. 1.

„Verordnung über das Post- und Botenwesen“ erschien am 7. Februar 1806. Als Tagenordnung diente anfänglich der Bernertarif von 1793, die Portobefreiung reglierte eine vom 22. September 05 datierte Regierungsverordnung, und 1808 erschien der erste kantonale Posttarif. In Aarau wurde ein Zentralbureau errichtet. Gewöhnliche Postbureaux bestanden in Zofingen, Aarburg, Lenzburg, Brugg, Baden, Zurzach, Rheinfelden, Stein, Laufenburg (letztere drei seit 1808); sodann anfänglich bloße Poststellen in Mellingen (1805); Bremgarten (1808); Muri (1812). Bemerkenswerte Fortschritte machte das Postwesen einstweilen nicht; auch die Verträge, die mit den Nachbarverwaltungen (Bern, Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen) zur Regelung des Postverkehrs geschlossen wurden, brachten keine nennenswerten Änderungen. Mit Bern kam erst 1813 ein definitiver Vertrag zustande, wonach auch dem unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht wurde, daß der Ertrag in Aarburg und Zofingen der bernischen Verwaltung zufiel, als Entgelt dafür, daß Bern die Posten nach dem Aargau bis Aarburg führte. Das fricktalische, unter dem badischen Postpächter Fürsten von Thurn und Taxis stehende Postwesen mit den Postämtern Rheinfelden-Stein-Groß-Laufenburg hatte der Aargau allem Anschein nach schon auf Anfang 1807 in seine unmittelbare Verwaltung nehmen wollen, was jedoch erst anfangs Juni 1808 geschah, nachdem zwischen dem badischen Postpächter und dem Aargau eine Übereinkunft über zweckmäßige Einrichtung des Postenlaufs zustande gekommen war (April 1808). Der Staatsvertrag vom 17. September desselben Jahres bestätigte diese Regelung.⁴³

Straßenwesen.⁴⁴ Dieses bedurfte großer Aufmerksamkeit, nicht nur wegen des regen Binnen- und Transitverkehrs, sondern auch darum, weil das überkommene Erbe des Ausbaus entehrte oder in mangelhaftem Zustand sich befand. So hatten z. B. in der letzten Dezembernacht des Jahres 1800 die Verkehrswege großen Schaden erlitten, indem mehr als hundert der kostbarsten Wässerungs-

⁴³ Hemmeler, Ein Gang durch die Aarg. Postgeschichte; ferner desselben Verfassers Aarg. Postgeschichte z. Z. der kantonalen Verwaltung in der Postzeitschr. 1930/32.

⁴⁴ § 13, II—§ (C = Staffelegg). — Im Febr. 1810 bildete der Fin. R. eine interne Bau- und Straßenkommission. PfR XIII, 141.

und Mühlwehren und Dämme sowie etwa tausend Jucharten des besten Landes fortgeschwemmt wurden, wovon bis 1808 kaum die Hälfte wieder hergestellt war.⁴⁵

An dem bisherigen System, dem das Fricktal sofort eingegliedert wurde, wurde im ganzen wenig geändert, wiewohl das Bedürfnis einer gründlichen Reform vorhanden war. Ernstlich erörtert wurde die Frage der Übernahme des Straßenunterhalts durch den Staat. Veranlassung hiezu gab ein Ansuchen der Gemeinde Seon-Retterswil (1. Dez. 07; 27. Nov. 08) die vom Unterhalt an der Hauptstraße über Lenzburg befreit zu werden wünschte, mit dem Hinweis darauf, daß es Sache des Staates sei, diese Lasten ganz oder teilweise auf sich zu nehmen. Der Finanzrat war diesem Ansinnen grundsätzlich nicht abgeneigt, hielt aber die Mittel des Staates hiefür nicht für ausreichend. Der Staat gab bereits für Wegknechte Fr. 5200.— aus, für Brücken und Coulissen Fr. 5000.—; dazu wären nach finanzieller Rechnung gekommen für Heerestrassen wenigstens Franken 60 000.—, für die übrigen Straßen, Dämme, kostspieligen Wasserwerke Fr. 100 000.—, für Unter- und Oberaufseher Fr. 8000.—; zusammen hätte also das Straßenwesen den Staat Fr. 178 000.— gekostet. Die Zölle, die Seon-Retterswil verwendet haben wollte, trugen jedoch nur rund Fr. 40 000.— ein. Eine Erhöhung derselben war so viel wie ausgeschlossen. Für noch schwieriger hielt der Finanzrat eine Verteilung auf die Gesamtheit der Gemeinden, weshalb bis jetzt noch kein Kanton zugunsten eines solchen Finanzausgleichs es gewagt habe, die alte, nach Art der aargauischen bestehende Einrichtung aufzuheben. Nicht einmal eine Verteilung des Unterhalts der Heerestrassen unter alle an solchen gelegenen Gemeinden, obwohl an sich zweckmäßig, ließ sich nach der Meinung des Finanzrats ohne Schwierigkeiten durchführen. Wäre der Staat dennoch zu einer allgemeinen Repartition bereit, so würden die dazu nötigen Vorarbeiten etwelche Jahre erfordern. Der Finanzrat riet daher, an der bisherigen Einteilung in „Werksätze“ festzuhalten und fand damit die Zustimmung des Kl Rats, womit er gleichzeitig Seon-Retterswil abwies (27. März 09).⁴⁶ Hingegen drang die Regierung wiederholt

⁴⁵ § 5 B, No. 18.

⁴⁶ Für das Vorhergehende und das Folgende: § 13, 1810/11, fasz. 3. — Die Länge der Hauptstrassen betrug nach einem Bericht des Finanzrats von 1808:

auf Reformen im Straßenwesen, namentlich in bezug auf die Aufsicht, die in der Hauptsache den Bezirksamtleuten überbunden war, sich aber als ungenügend erwies.⁴⁷ Was der Finanzrat zur Verbesserung der Straßenaufsicht vorschlug, bedeutete keinen wesentlichen Fortschritt. Als unzweckmäßig erachtete er eine partielle Aufsicht und Besorgung des Straßenunterhalts durch die Gemeinden; ebenso unzweckmäßig aber auch die Unstellung von Bezirksinspektoren, da solche voraussichtlich zu wenig sachkundig und doch zu teuer zu stehen kämen; aus letzterem Grunde wurde auch von einem Generalinspektor abgeraten. Was nun die positiven Vorschläge des Finanzrats anbelangt, so setzten diese die Einteilung der Verkehrswege in drei Klassen voraus: 1. Haupt- oder Landstraßen, die stets von Reisenden begangen und von schweren Lastwagen benutzt werden und steten Unterhalt erfordern; 2. Kommunikationsstraßen, die von weniger schweren Fuhrwerken benutzt werden und geringeren Unterhalt erfordern; 3. Gemeinde- oder Nebenwege, die nur im Herbst und Frühling Ausbesserungen erfordern. Nach finanzrätiellem Vorschlag sollen für die Straßen der ersten Kategorie die Wegknechte beibehalten und von der Regierung besoldet und beeidigt, von den Amtleuten gewissenhaft beaufsichtigt werden. Für folgende Straßen beziehen die Wegknechte Fr. 9.— pro 100 Klafter: 1. Landstraße Bern-Zürich; 2. Olten-Zofingen-Luzern; 3. Zürich-Brugg-Rheinfelden-Basel; 4. Stein-Sisseln-Laufenburg; 5. Aarau-Suhr. Nur 6½ Franken für 6. Aarau-Buchs-Hunzenschwil; 7. Hunzenschwil-Brugg-Stilli-Zurzach-Kaiserstuhl; 8. Baden-Siggenthal-Döttingen-Koblenz-Zurzach. Die Straßen der zweiten Klasse sind den Gemeinden zu überlassen und der Aufsicht der Amtleute; doch sollen die Gemeinden vom Staat unterstützt werden durch einen Beitrag von 32½ Batzen pro Wegknecht zweiter Klasse unter der Bedingung, daß die Gemeinden für Vernachlässigung verantwortlich gemacht werden. Als Straßen dieser Klasse kommen vorläufig in Betracht: 1. Kommuni-

156 234 Klafter; dazu kamen 29 große, steinerne Brücken (30 Schuh lang, Gewölbe 12—25 Schuh breit); 108 kleine, steinerne Brücken (6 Schuh weit, 30—100 Schuh lang); 17 kleine, hölzerne Brücken (Straßenbreite und 30 Schuh lang); 725 bedeckte und gewölbte Coulissen (1—4 Schuh Weite und Höhe).

47 K VI II 250/52: Aufforderung an die Amtleute zur Vornahme der Frühlingsausbesserung durch Wegknechte und Gemeinden; K VI II 289/91: Instruktion an die Amtleute betreffend Aufsicht über Straßen und Brücken.

kationsstraße Aarau-Rohr-Wildegg; 2. Brugg-Othmarsingen-Muri (Zug-Luzern); 3. Mellingen-Bremgarten-Merischwand (Zug-Luzern); 4. Baden-Kaiserstuhl; 5. Baden-Würenlos-Zürich. Die Nebenstraßen endlich sind den Gemeinden gänzlich zu überlassen. Der Kl Rat billigte die Vorschläge des Finanzrats und beauftragte ihn gleichzeitig, einige Gemeinden zur Übernahme der Wegknechtsbesoldung zu vermögen gegen Besorgung der dahерigen Arbeit seitens des Staates (4. Jan. 1810). Was aus letzterem Auftrag wurde, ist nicht ersichtlich. Indessen war man im Straßenwesen noch einen Schritt weiter gegangen durch Anstellung eines Straßeninspektors für den ganzen Kanton (Will) (11. Dez. 09).⁴⁸

Nicht unbeträchtlich ist, was der Aargau in außerordentlicher Weise geleistet hat an neuen Straßen und Renovationen, Brückenbauten und Dämmen, wobei nicht übersehen werden darf, daß die Bedürfnisse des Kantons schon infolge der Natur des Landes groß waren. Zweifelsohne hatte der Finanzrat die Absicht, das Straßennetz systematisch auszubauen. Doch wurde damit — von der Staffeleggstraße abgesehen — erst gegen Ende des Jahres 1807 begonnen. Auf Grund eines programmatischen Berichts des Finanzrats vom September 1807 beschloß der Kl Rat, folgende Verbesserungen vorzunehmen: 1. Straße Brugg-Birrfeld durch die Bezirke Bremgarten und Muri nach Luzern = 12 582 Klafter soll auf 18 Schuh erweitert und in der ganzen Länge ausgemarchet werden. Die Strecke Brugg-Brunegg ist zur Herstellung und Unterhaltung unter Windisch, Oberburg, Hausen, Lupfig, Scherz, Mülligen, Birr und Birrhard zu verteilen. In den Bezirken Bremgarten und Muri soll der Unterhalt dieser Route von nun an nicht mehr den Anstößern, sondern den ganzen Gemeinden aufliegen, ebenso für die Straße Bremgarten-Merischwand (Zug-Luzern). 2. Die Straße Brugg-Bremgarten-Merischwand, wovon das Stück Brugg bis zur Straße nach Baden unweit Wohlenschwil in brauchbaren Zustand zu setzen ist wegen der Salzfuhrten; der übrige Teil von der Kapelle zu Mellingen bis Kreis Merischwand = 11 598 Klafter ist unter die Gemeinden zu verteilen, auf 18 Schuh Breite zu erweitern und durch Wegknechte zu besorgen. 3. Die Straßen Baden-Kaiserstuhl und Kaiserstuhl-Zurzach sind als Kommunikationsstraßen zu behandeln und durch

⁴⁸ K Bl VII 89/90, 192.

Wegknechte zu beaufsichtigen unter Zuweisung des Unterhalts an die Gemeinden. 4. Die Straße Baden-Zürich auf dem rechten Limmatufer soll von nun an nicht mehr Hauptstraße sein, also nicht mehr von staatlichen Wegknechten besorgt, sondern den Gemeinden überlassen werden. 5. Für die Landstraße Stein-Laufenburg ist eine neue Einteilung auf die Gemeinden Sisseln-Eiken-Münchwilen-Stein vorzunehmen. 6. Die Straße Rheinfelden-Basel-Augst ist zu verbessern, als Kommunikationsstraße zu behandeln und durch die Gemeinden Rheinfelden-Magden-Kaiseraugst-Olsberg zu besorgen. Laut Staatsvertrag zwischen Baden und Aargau von 1808 Art. 6 durften weder im Fricktal von Rheinfelden nach Kaiser-Augst, noch im Breisgau von da nach Klein-Laufenburg eine Landstraße neu angelegt, nur die bestehenden Kommunikationsstraßen in fahrbarem Zustand unterhalten werden. Diese eigentümliche Klausel war durch die Weigerung Basels, das Stück Weges bis Augst auszubauen, um den Transit über den Hauenstein nicht zu verlieren, veranlaßt worden, wurde jedoch gemäß Konvention vom 20. Juni 1812 und nach dem Einlenken Basels fallen gelassen mit der neuen Verpflichtung, keine der Konvention zuwiderlaufende Erhöhung des Transitzolles vorzunehmen oder irgendwie die Passage von einer Landesgrenze zu andern zu hemmen.⁴⁹ Hierauf wurden dann auf beiden Seiten Landstraßen angelegt. 7. Die Straße von Aarau über Buchs nach Hunzenschwil soll als Hauptstraße ausgebaut werden. 8. Brücken und Coulissen sollen grundsätzlich da, wo sie zum Nutzen und Schutze der Straßen dienen, vom Staat übernommen werden; von den Güterbesitzern dagegen da, wo jene zu Wässerungen, d. h. dem Privatnutzen dienen. 9. Die Amtleute werden zu besserer Aufsicht ermahnt.⁵⁰

Die hier genannten Projekte wurden alle in Angriff genommen und zum Teil noch während der Vermittlungsepoke vollendet, wie z. B. die Straße Buchs-Hunzenschwil, Rheinfelden-Augst-Basel. So dann wurden Flusskorrekturen, wie z. B. die Durchgrabung der Erdzunge bei Fischbach, vorgenommen; ferner eine Rheinbrücke in Laufenburg und eine weitere in Rheinfelden neu erbaut. Diese beiden Brücken (samt Brückenzoll) wurden laut Staatsvertrag zwischen Baden und Aargau vom Jahre 1808 als

⁴⁹ Kaiser 563, 585.

⁵⁰ § 13, 1807/9, Fasz. II.

Eigentum der genannten Städte anerkannt, während diejenige von Kaiserstuhl samt Brückenzoll in badischem Besitz verblieb. Die Kosten der Herstellung oder Reparaturen fielen zu Lasten der Eigentümer und Bezieher des Brückenzolls. Die beiden Landesherrschaften verpflichteten sich, auf Ansuchen der Städte hin zu Beiträgen, und zwar inskünftig zur Übernahme von je der Hälfte der bewilligten Subvention — eine Verpflichtung, die badischerseits durch die Konvention von 1812 zurückgenommen wurde. Die Vereinbarung von 1808 sollte schon auf den in Angriff vorgenommenen Brückenbau in Rheinfelden angewendet werden. Der Staat Aargau übernahm einen Drittel der gesamten Baukosten und bezahlte laut Staatsrechnung von 1808 Fr. 9353.8.5; anno 1809 an den Brückenbau in Laufenburg Fr. 4600.—.

Die bedeutendste Leistung war der Bau der Staffeleggstraße, was umso deutlicher wird, wenn man die übrigen Ausgaben des Staats für das Straßenwesen dagegenhält: die Staffeleggstraße kostete den Staat ungefähr soviel, wie er für die Straßen während der ganzen Epoche ausgab. Schon im Mai 1804 war die Staffeleggfrage spruchreif. Die vom G Rat ernannte Kommission (Hürner-Aarau, Waldmeyer-Möhlin, Bucher-Lengnau) befürwortete, vor allem zur Förderung des Transithandels und zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den einzelnen Landesteilen, ohne weiteres den Bau. Sie wies weiter darauf hin, daß die Straße nicht neu, aber seit dem 30jährigen Krieg verwüstet, anno 1791 von Bern zur Herstellung in Aussicht genommen worden sei. Eine bloße Verbesserung des Benkenweges lehnte sie ab, weil dieser zu steil sei, während nach dem Staffeleggprojekt auf der Küttigerseite streckenweise höchstens zwei Pferde Vorspann nötig wären, auf der andern Seite gar keiner. Der G Rat nahm das Projekt an, gestützt auf den niedrig gehaltenen Kostenvoranschlag von bloß Fr. 78 444.12.9 (15. Mai 04). Damit hatte Aarau einen Erfolg davon getragen, den ihm Bern vorenthalten hatte zugunsten der Bözbergstraße.⁵¹ Damit hatten aber auch die Verkehrswege vom Fricktal her einen Ausbau erfahren, wie er schon längst nötig gewesen wäre und schon von Vorderösterreich und auch von einzelnen interessierten Gemeinden gewünscht worden war.

⁵¹ Vgl. Heuberger: Der Bau der heutigen Bözbergstraße, Arg. 41, bes. 45 ff.

Nicht so reibungslos verlief der Bau selbst. Auf Vorschlag des Finanzrats beschloß die Regierung (26. April 05), den Ankauf des in Privatbesitz befindlichen Landes, die Baukosten für Brücken und Coulissen sowie einen Teil der Straße zu übernehmen, während die übrigen Strecken den Gemeinden (Aarau, Küttigen, Thalheim, Aßp, Densbüren, Oberdorf-Herznach, Ober- und Niederzeihen, Ober- und Niederüeiken, Frick) nach sogenannten Werksätzen zugeteilt wurden. Laut Beschlüß vom 6. August 05 fanden Züchtlinge beim Straßenbau Verwendung bis zu dessen Vollendung. Wie wenig Verständnis die Straße bei gewissen Landgemeinden fand, zeigen die vielen Beschwerden, die von denselben gegen die ihnen zugemuteten Lasten geführt wurden. Unter den Widerspenstigen zeichnete sich besonders Küttigen aus; in seiner gemeinsam mit Aßp-Densbüren dem Kl. Rat eingereichten Klageschrift heißt es wörtlich (27. Mai 05): „Da diese Hauptstraße kein Bedürfnis der Gemeinden, folglich keine Lokalsache sey, fällt offenbar in die Augen, diese Gemeinden begehren derselben für sich nicht, sie treiben keinen Handel, sie bleiben beim Landbau, ihnen fließt gar kein ausschließlicher Vortheil, wohl aber großer Nachtheil wegen dem Verlust des Landes dadurch zu.“ Der Finanzrat riet, Küttigen abzuweisen, Aßp und Densbüren, weil geringer bevölkert und geringer bemittelt, einer Erleichterung teilhaftig werden zu lassen, sobald sie die Hälfte ihrer Arbeit ausgeführt hätten. Die Regierung ließ sich zu keiner bestimmten Zusage herbei und bedrohte das renitente Küttigen mit militärischer Exekution. Hierauf wandte sich die Gemeinde nochmals an den Kleinen und auch an den Großen Rat (August und Nov. 05), welch letzterer auf das von Daniel Bertschinger verfaßte Kommissional-Gutachten hin der Bittstellerin entgegenkam. Hierauf wurden die Werksätze wesentlich herabgesetzt (10. Jan. 06). Trotzdem hörten die Beschwerden nicht auf — Geschgen, Eiken, Üeiken wandten sich sogar an den Landammann — und die Regierung mußte sich noch mehrmals scharfer Drohungen bedienen, bis die Arbeiten endlich geleistet waren. Am 14. März 1811 konnte der Finanzrat dem Kl. Rat den Schlüßbericht vorlegen; darnach hatte der Bau von 1804 bis Ende 1810 gedauert, der Weg war seit Mai 10 unter Bezug eines darauf gelegten Weggeldes befahren worden. Der Staat hatte von der Gesamtlänge = 49 331 Schuh 24 948 ausgeführt. Die Kosten beliefen sich insge-

samt auf rund eine Viertelmillion Franken, für den Staat allein auf nahezu Fr. 180 000.—.⁵² Die Verteilung des jährlichen Unterhalts auf die anstossenden Gemeinden überließ der Kl. Rat einstweilen dem Finanzrat (März 1811).⁵³

Mit der Staffeleggstraße war die Hauptstadt in den Verkehrsmittelpunkt des Kantons gerückt. Zur Ergänzung des auf Aarau orientierten Netzes wurde die Stadt durch Erweiterung der Straße Buchs-Hunzenschwil unmittelbar mit der Bern-Zürichstraße verbunden. Überdies war eine Hauptstraße Aarau-Luzern geplant als Fortsetzung der Staffeleggstraße, da bis dahin nur schlecht erhaltene Kommunikationswege in dieser Richtung bestanden: Aarau-Wynental-Luzern und Aarau-Suhrental-Luzern. Die langwierigen Verhandlungen mit Luzern zerschlugen sich schließlich (April 1813), weil letzteres der Suhrentallinie den Vorzug gab, während der Aargau von dem Wynentalprojekt — der Boden sei fester, das Tal volkreicher, die Linie kürzer — nicht abgehen wollte.⁵⁴

⁵² Zum Bau der Staffeleggstr. § 13 C (besonderer Band). Vgl. auch Hunziker-Byland, 100 Jahre Ersparnisgesellschaft Küttigen.

Die der Tagsatzung eingegebene Zahl (Kaiser 270) für die Gesamtkosten beruht auf der Berechnung des Straßeninspektors Schneider, ist aber fehlerhaft, wie auch ein ebenda befindliches Schreiben darstut. Gemäß Schneiders Berechnung betrugen die Kosten für die Brücken (Staat) 39 934 Fr.; für die Coulissen 6076; für die Landankäufe 36 000; für die Straße selbst, zusammen 49 500 Schuh = 183 375 Fr., und zwar 25 000 Schuh I. Klasse zu 25 Bz = 62 500 (bei Schneider irrtümlich nur 32 500), sodann 11 000 Schuh II. Klasse zu 40 Bz = 44 000 (Schneider 46 750), endlich 12 300 Schuh III. Klasse zu 62½ Bz = 76 875; somit Gesamtkosten 265 375 (Schneider irrtümlich 237 175), uneingerechnet die von Schneider zu wenig berechneten 1000 Schuh.

Laut Staatsrechnungen gab der Staat für den Bau der Staffeleggstraße aus anno 1804: 531 Fr.; 1805: 4506; 1806: 57 858; 1807: 30 000; 1808: 30 052; 1809: 42 637; 1810: 9898. — In den Akten werden die Kosten des Staats einmal mit Fr. 176 540, ein andermal mit 178 986 angegeben. Die Leistungen der Gemeinden (nur bequemste Teile) ließen sich offenbar nicht genau bewerten; laut Bericht des Fin. R. v. 22. Nov. 1808 beliefen sie sich — soweit Berechnung möglich sei — auf 58 227 Fr.

Unterm 27. Januar 1813 wurde Baumeister Schneider für seine Bemühungen um die Staffeleggstraße eine jährliche Besoldungszulage von 200 Fr. auf 5 Jahre zugesprochen. P KIR XIV; Straßen 1812/13.

⁵³ Der Fin. Rat berechnete 1808 die Unterhaltskosten auf 2000 Fr. jährlich.

⁵⁴ § 13, E.

Zölle.⁵⁵ Am alten Zollsystem ist soviel wie nichts geändert worden.⁵⁶ Die Vermittlungsakte verbot die Einführung von Ein-gangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren im Innern der Schweiz, gestattete aber außer den äußern, den ans Ausland anstoßenden Ständen gehörenden Grenzzöllen, den Kantonen die Beibehaltung der zur Ausbesserung von Wegen und Flüssen bestimmten Abgaben, was dann zur Folge hatte, daß die kantonalen Regierungen sich alle bestehenden Binnenzölle oder gar für neue Straßen weitere Zölle von der Tagsatzung sanktionieren ließen. Nicht weniger als 44 Zölle, teils Staats-, teils Privateigentum oder Erblehen präsentierte der Aargau zur Genehmigung.⁵⁷ Begreiflich, daß die Tagsatzung die lange Liste mit sauersüßer Miene entgegennahm und den Aargau aufforderte, sein Zollwesen einer Revision zu unterziehen: nämlich sämtliche Berechtigungen sorgfältig zu untersuchen, die ehemaligen Grenzzölle zwischen den nunmehr mit dem Kanton vereinigten Landschaften aufzuheben oder zu verlegen, überhaupt das Zollwesen in ein System zusammenzufassen, unter Einteilung der Berechtigungen: 1. in Transit- oder Grenzzölle; 2. in Geleitzölle; 3. in Brücken und Weggelder. Alle Markt- und Pfundzölle u. dgl. sollten in Munizipalabgaben umgewandelt werden. Der Aargau legte der Tagsatzung im Juli 1804 den Entwurf eines neuen, auf 1. Juni 1805 einzuführenden Zollsystems vor. Darnach werden aufgehoben: 1. Jeglicher Unterschied zwischen Waren von Kantons- und Schweizerbürgern und Fremden; 2. alle Wasserzölle im Innern; 3. aller Ausgangszoll; 4. alle Zölle und Weggelder, die nicht ausdrücklich beibehalten werden. Bleiben sollen: a) Grenzzölle, die gemäß beigefügtem Tarif in Rheinfelden, Laufenburg, Koblenz, Zurzach und Kaiserstuhl zu ziehen sind; doch sollen die in Rheinfelden eingehenden und in Lau-

55 § 5, II—D.

56 Hauptzollstätten im ehemaligen Berner-Aargau: in Aarau, Aarburg, Brugg, Lenzburg, Rothrist, Zofingen. Wasserzollstätten: in Aarburg, Aarau, Brugg, Brückenzoll nur in Windisch. Überfahrzoll in Auenstein, bezw. Holderbank. Geleitstätten (auf kurze Termine verpachtet) in der Landschaft Baden: Bremgarten, Klingnau, Koblenz, Mellingen, Villmergen, Würenlingen, Zurzach. In Baden-Stadt: Geleit und Weggeld (dazu Weggeld für die neue Straße). Kaiserstuhl: Geleit nach badischer Geleitstafel. Im Fricktal: Hauptzollamt Rheinfelden; wichtige Filialzollämter in Laufenburg, Stein, Frick. — Außerdem die kommunalen und privaten Zollstätten.

57 Kaiser 267/69.

fenburg ausgehenden Waren als Transit nur die Hälfte des Eingangszolls bezahlen und alle vom Ausland für die Zurzachermesse bestimmten Waren zollfrei ein- und zurückgehen, sofern letztere nicht in die Schweiz weitergeführt werden, in welchem Falle sie dem gewöhnlichen Eingangszoll unterworfen sind; b) Die Gleitzölle (Weggelder, von allen in und durch den Kanton gehenden Waren, per Zentner und Stunde 2 Rappen usw., wozu die Regierung die nötigen Bureaux einrichten wird); c) alle bisher üblichen Meß-, Markt- und Kaufhauszölle, Lagergelder, Waaggelder verbleiben den Gemeinden; d) ebenso verbleiben den bisherigen Inhabern die Brückenzölle (Windisch — dem Staat; Aarau, Brugg, Bremgarten, Mellingen, Baden, Laufenburg, Rheinfelden — den Städten). Dieser auch aargauischerseits nicht als endgültig erachtete Entwurf ging von der Voraussetzung aus, daß die übrigen Kantone sich damit in Übereinstimmung setzen würden. Die Tagsatzung behandelte darum denselben einstweilen nicht — bestätigte jedoch ohne große Umstände die bisherigen Zölle. Verschiedene im Aargauer Vorschlag enthaltene Gedanken wurden auch von der eidgen. Zollkommission verwendet, der letzter angehörte.⁵⁸

Dementsprechend erfuhr auch der Bezug, mit Ausnahme desjenigen der Grenzzölle, wenig Änderungen. Im ehemaligen Berner Aargau unterblieb die Abforderung des Lizenzgeldes, weil es schon unter der helvetischen Regierung aufgehoben war und seither durch ein kantonales Gesetz das Maximum der Fuhrladungen festgesetzt wurde, und zwar auf 75 Zentner mit Wagen oder 55 Zentner ohne Wagen (14. Mai 05). Für das Fricktal, d. h. für die über Rheinfelden und Laufenburg transiterenden Güterwagen betrug das Maximum 100, bezw. 75 Zentner (6. Okt. 06). Sodann wurde die Einfuhtaxe auf Tabak, die seinerzeit von der Berner-Regierung erhoben worden und auch seit 1798 noch zu entrichten war, in den übrigen Teilen des Kantons aber nicht bezahlt werden mußte, auf die Beschwerde von Kaufleuten aus den ehemals bernischen Bezirken aufgehoben (auf Ende 03). Auch im badischen Teil wurde wenig geändert, abgesehen von einer Vereinfachung der Geleitstafel in Baden. Hingegen erhob der Kl. Rat auf der seit 1. Mai 05 eröffneten neu gebauten Straße Baden-Wettingen ein Weggeld von 20 Rappen von

⁵⁸ § 5, II. — Kaiser 803/6.

jedem Pferd oder anderem Zugvieh an Wagen, Kutsche oder Karren und jedem Reitpferd; von jedem leer passierenden Hornvieh, Pferd oder Esel 5 Rp.; von jedem Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege, Schwein) je $2\frac{1}{2}$ Rappen. Die Tagsatzung bestätigte zwar diese Ansätze (19. Juli 05), jedoch in der Erwartung, der Aargau nehme bei Aufstellung eines Zolltariffs darauf Rücksicht, daß die Strafe größtenteils durch die helvetische Regierung errichtet worden sei, und daß es unbillig wäre, auf eine einzelne kleine Landesstrecke das ganze Weggeld einer längeren Straße zu übertragen. Im folgenden Jahre setzte sie auf die Beschwerde Zürichs hin das Weggeld auf die Hälfte hinunter (9. Juli 06).⁵⁹ Dieselbe Reduktion nahm dann auch der Kl. Rat von sich aus vor.

Ein besonderes Kapitel bilden die Rheingrenzzölle. Eine erste diesbezügliche Auseinandersetzung mit dem Großherzogtum Baden fand ihren Abschluß durch den Staatsvertrag vom 17. Sept. 1808. Nach diesem Vertrag sollten die Wasserzölle von den auf dem Rhein auf- und abfahrenden Flößen jedem Teil verbleiben, wie er sie augenblicklich besaß, entgegen dem Wunsche Badens, das eine Teilung derselben begehrte. Ohne gegenseitige Einwilligung sollten auf keiner Rheinseite neue Zölle eingeführt werden. Eine besondere Regelung erfuhren der sog. Kaiserzoll (= landesherrlicher Hauptzoll) und der Geleitzoll in Laufenburg. Was den Kaiser- oder Hauptzoll betrifft, so wurde er früher in der Richtung Rheinfelden-Waldshut, zwischen welchen Zollstationen die Heerstraße teils am linken, teils am rechten Rheinufer sich hinzog, die Transitgebühr am einen oder andern Ort für die ganze Route entrichtet, am andern durch Ablieferung der Zollzeichen kontrolliert. Anstände zwischen Baden und Aargau führten dazu, daß beiderseits der Zoll erhoben wurde, was aber den Transit derart erschwerte, daß nunmehr wieder zur ehemaligen Bezugssart gegriffen wurde. Der Streit drehte sich nur noch um den Teilungsmodus des Zollertrags. Der Aargau begehrte den Rheinfelder Zoll ganz, unter Verzicht auf denjenigen von Waldshut. Baden beanspruchte zuerst den Kaiserzoll schlechthin, bot dann aber eine Teilung an. Resultat: Teilung zur Hälfte des Rheinfelder- und Waldshuter Ertrags in der Richtung Rheinfelden-Waldshut und umgekehrt; dagegen Teilung des Ertrags in der Richtung Rheinfelden-

⁵⁹ Kaiser 269.

Frick und umgekehrt zu zwei Dritteln an den Aargau, zu einem Drittel an Baden. Dieses Zugeständnis Badens musste durch eine Konzession auf den Geleitzoll zu Laufenburg erkauft werden, indem der Aargau, der ihn als ein Lokalgefälle ganz beanspruchte, in eine Teilung zur Hälfte einzuwilligen hatte. Von dem landesherrlichen Hauptzoll in Laufenburg sollten nach Herkommen jene Waren befreit sein, für die entweder in Waldshut oder in Rheinfelden die Gebühr schon entrichtet worden war; für die übrigen Waren sollte zur Erleichterung des Verkehrs inskünftig der landesherrliche Bezug auf derjenigen Rheinseite statthaben, von welcher sie ausgeführt wurden, und der Ertrag derjenigen Landesherrschaft verbleiben, auf deren Gebiet er bezogen wurde.

Das Ziel des Aargaus, wie auch Badens, war eine Ausscheidung der Grenzzölle, wodurch die gegenseitige, besonders badischerseits lästig gestaltete Abrechnung wegfiel. Das Jahr 1812 brachte beide Länder ihrem Ziele nahe. Der am 26. Juni zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag enthielt unter anderem eine für den Aargau vorteilhafte Neuregelung der Wasserzölle von Konstanz bis Basel. Der Aargau hatte darnach Anteil an den Strecken Röthelen bis Koblenz oder Waldshut und umgekehrt; Koblenz oder Waldshut bis Laufenburg und umgekehrt; Laufenburg bis Augst und umgekehrt. Für jede dieser Strecken wurde ein neuer Tarif vereinbart (für Reis, Getreide, Salz, Wein, Branntwein, Bier, Stahl, Gips, Erz, Steine und Steinkohle — alles übrige Kaufmannsgut). Jeder Teil hatte die Hälfte der für jede der drei Strecken ausgemittelten Zollansätze zu beziehen (Tarifansatz für einfache Fahrt; Talfahrt gleichviel wie Bergfahrt), und zwar Baden seinen Anteil in Röthelen, Laufenburg, Schwörstadt; der Aargau in Koblenz (in Zurzach für die Strecke Röthelen-Zurzach), Rheinfelden oder Augst. — Eine Angleichung des Bezugs der übrigen Zölle, wie sie gemäß Vertrag zwischen Baden und Aargau von 1808 bis dahin bezogen worden waren, an das Gesamtsystem war erforderlich. Laut Konvention vom 28. Juni 1812 sollten die Rhein- oder Wasserzölle bis Ende August 1812 auf bisherigem Fuße bezogen werden, der sog. Hauptlandzoll von Rheinfelden, Waldshut und Laufenburg, sowie der Geleitzoll in Laufenburg bis Ende Juni 1813. Von diesem Zeitpunkt an hatte die Zollverbindung aufzuhören, und jede Regie-

rung war befugt, den Bezug ihres Zollanteils auf die ihr zusagende Art anzuordnen. Der aargauische Anteil an dem Hauptzoll zu Land sollte nicht höher als in bisherigem Verhältnis bezogen werden, also von den über Rheinfelden und Laufenburg nach Waldshut oder umgekehrt transitierenden Waren sowie vom Geleitzoll von Laufenburg die Hälfte, von den in Rheinfelden oder Groß-Laufenburg eingetretenden und nach dem Innern der Schweiz bestimmten Gütern zwei Dritteile der bisherigen tarifmäßigen Zollbetreffnisse betragen; der badische Anteil sollte nicht mehr betragen als die Anwendung des daselbst unterm 2. Januar 1812 eingeführten und durch den Vertrag mit der Eidgenossenschaft festgesetzten und modifizierten Zollsysteems es mit sich bringe. Die aargauische Regierung erließ dementsprechend neue Zolltarife für Rheinfelden und Laufenburg und einen neuen Geleitstarif für Laufenburg mit den neuen Zollansätzen, d. h. den vertragsmäßig reduzierten ehevorigen (österr.) Betreffnissen. Die für den Aargau vorteilhafte Verpflichtung von 1808, wonach für die Dauer der Übereinkunft betreffend Kaiserzoll in Rheinfelden und Laufenburg weder im Fricktal von Rheinfelden nach Kaiseraugst, noch im Breisgau von Rheinfelden nach Klein-Laufenburg eine Landstrafe neu angelegt werden durfte, fiel dahin. Als Ersatz für die Enthebung Badens von Beiträgen an den Brückenbau Rheinfeldens und Laufburgs wurde, wie schon erwähnt, der Geleitzoll in Laufenburg beibehalten. Die durch diese Konvention nicht aufgehobenen Artikel oder Bestimmungen von 1808 blieben weiter in Kraft. (Von der Tagsatzung genehmigt 16. Juli 12.)^{59a}

^{59a} Etwas deutlicher als der Text der Konvention umschreiben die Neuregelung die auf 1. Juli 1813 erlassenen Instruktionen. Darnach hatte also — immer gemäß neuen Tarifen — zu beziehen

der Zollkommis von Rheinfelden: 1. die Hälfte des alten Zolls von allem zollpflichtigen Gut, das von Basel aus oder aus badischen Landen bei der Zollstatt Rheinfelden in den Kanton gelangt und über Laufenburg per Transit wieder hinausgeht; 2. zwei Drittel des alten Zolls von demjenigen zollpflichtigen Gut, das von Basel über Augst oder aus badischen Landen in den Kanton gelangt und hier bleibt oder über Frick ins Innere der Schweiz geht; 3. die Hälfte des alten Zolls von dem zollpflichtigen Gut, das von Basel über Augst in den Kanton gelangt, aber nur durch den Kanton transitiert und auf das rechte Rheinufer geht;

der Zollkommis von Laufenburg: 1. zwei Drittel der alten Ansätze von jedem dem Zoll und Gleit unterworfenen Gut, das von Waldshut oder sonstwoher aus badischen Landen kommt und bei der Zollstatt Laufenburg in den Kanton

Die vielen Zölle im Aargau, besonders die fricktalischen, gaben zu mancherlei Beschwerden seitens anderer Kantone Anlaß. Gegen den sog. Kaiserzoll auf das Salz in Rheinfelden und die verschiedenen kleinen Zölle im Fricktal beschwerte sich Zürich seit 1803 und Zug, da der Aargau als der einzige Kanton von transitierendem Salz Zollgebühren erhebe. Laut Rapport des Finanzrats bezog der Aargau für transitierendes Salz von Basel bis zur Zürcher Grenze, unter Abrechnung eines dem Großherzogtum Baden gehörigen Drittels der

gelangt, um darin zu verbleiben oder für das Innere der Schweiz bestimmt ist; 2. die Hälfte der alten Ansätze von allem pflichtigen Gut, das von Laufenburg über Rheinfelden auf das deutsche Rheinufer transfiert.

Den Fuhrleuten, die von Rheinfelden nach Laufenburg oder ins Innere der Schweiz fahren, werden Zollacquits zugesellt, die in Laufenburg oder in Frick abzustreifen sind; ähnlich erhalten die Fuhrleute in Laufenburg Zollacquits, die entweder in Rheinfelden oder in Frick abgestreift werden sollen. Der Kaiserzoll soll inskünftig Kanton Aarg. Landzoll heißen.

Zollabrechnung mit Baden (f 5 D 16). I. für die Jahre 1807—10 (4 Jahre): Gesamtertrag 61 109 Gl; davon bezog Baden 27 002 (in Kleinlaufenburg Gleit 4118, in Rheinfelden jenseits der Brücke Kaiserzoll 3682, in Waldshut Kaiserzoll 19 201); der Aargau 34 107 (in Großlaufenburg Gleit 4400, in Rheinf. Kaiserz. 29 707). Reinertrag 52 780 Gl, wovon Baden 22 899, Aargau 30 047 zu beziehen hat. Nach Revision dieser Rechnung hat Baden vom Aargau zu fordern 11 491, der Aargau von Baden 11 285. Somit schuldet der Aargau dem Großherzogtum 205 + 166 Vergütung auf Salzzoll, zusammen 372 Gl. Dagegen schuldet Baden für Brückenbaubeträge 3800, also noch 3427 Gl.— für die Jahre 1811—15 (bis Ende Juni = 2½ Jahre). Gesamtertrag (zu verrechnender Reinertrag) 30 963 Gl, wovon der Aargau 10 404 (KLaufenb. Gleit 2213, Rheinf. Kaiserz. über Frick-Basel 3142 und über Waldshut 5048), Baden 20 559 (KLaufenb. Gleit 1854, Waldshut 11 773, Rheinf. 6931) bezog und der Aargau 17 160, Baden 13 802 zu gut hat. Der Aargau hat von Baden zu fordern 11 434, Baden vom Aargau 4678; dazu 407 Gl für 4448 Fass Salz, die von den Ständen Zürich u. Zug durchgeführt u. in Rheinf. jens. d. Brücke nur mit 12½ Kr per Fass verzollt wurden, worauf der Aargau laut Übereinkunft noch 5½ Kr per Fass aufzubessern hat. Baden schuldet somit dem Aargau 6348, sowie laut I. Rechnung 3427, zus. 9776 Gl. Siehe diese Arbeit: Abschnitt „Finanzen“, besonders Anm. 39.

Unterm 6. Okt. 1812 hatte der KIRat auf Empfehlung hin des Fin. Rats die Abschaffung des alt österr. Kaiserzolls auf Weinausfuhr aus dem Fricktal in das alte Aargau beschlossen — und fasste, wie es scheint, schon damals eine allgemeine Aufhebung derartiger Binnenzölle ins Auge.

Route Rheinfelden=frick⁶⁰ pro Fäss zu 7 Zentnern 7 Bz. u. 7 Rp. und zwar als Brückenzoll in Rheinfelden, Weggeld in Möhlin, Straßengeld in Stein, Weggeld in frick, Brückenzoll in Brugg und Windisch, Geleitzoll und Weggeld in Baden. Der Große Rat erteilte der Regierung die Befugnis, den Kaiserzoll den Bedürfnissen und Umständen gemäß herabzusetzen. Allein die Regierung zögerte in Rücksicht auf die Konzessionen, die gemäß bevorstehender Konvention mit Baden auf Kosten der fricktalischen Zölle gemacht werden mußten, in Rücksicht auch darauf, daß die ostschweizerischen Kantone nur einen geringen Brückenzoll in Windisch an Stelle des früheren Fahrs⁶¹ und nur ein bescheidenes Weggeld für die Straße bei Baden zu bezahlen hätten.

⁶⁰ Baden hatte nur Anteil am Hauptzoll in Rheinfelden, nicht an den kleinen Zöllen.

⁶¹ Ein gewisses Interesse beansprucht der aus der Zeit der Helvetik herührende „Fahrstreit“ mit Ludwig Wernli (Vgl. „Der Aargau 1798/1803“. Arg. 42, 103), der für den Verlust seines Fahrrechts eine Entschädigung verlangte. Die Angelegenheit kam zuerst vor das Bezirksgericht Brugg (Belart, Präsident, v. Brugg, Johannes Feer von Brugg, Vicepräsident, Jakob Käser von Thalheim, Andreas Siegrist ab Bözberg, Joh. Werder ab Habsburg). Fürsprech Hürner, der Vertreter der Regierung, verfocht das unverjährbare Recht des Staats, Brücken über Flüsse zu bauen; das Fahrrecht Wernlis sei eine bloße Konzession gewesen, wofür auch der Umstand spreche, daß der Staat den Tarif bestimmte. Fürsprech Speck, der Anwalt Wernlis, machte geltend, daß das Fahrrecht zu den „regalia minora“ gehöre, also zu den nicht wesentlich mit dem Staat verbundenen Regalien, die durch Vertrag in Privatbesitz übergehen könnten. Auch das Windischer Fahrrecht sei ein derartiges Privateigentum, da es sonst nicht ohne Reservat hätte verkauft und gekauft werden können; somit dürfte das Fahrrecht nicht ohne Entschädigung beseitigt werden, was übrigens auch dann nicht hätte geschehen dürfen, wenn es sich bloß um eine Konzession gehandelt hätte. Die Ausübung des Tarifrechts sei einfach kraft des „jus supremae inspectionis“ geschehen. Auch wäre es unrichtig, durch den erfolgten Nachlaß eines auf dem Fahr haftenden Bodenzinses das Eigentumsrecht des Fahrs als aufgehoben anzusehen; der Kanon sei keine Bedingung zur Ausübung des Fahrrechts gewesen, er hätte nur auf dem Fahrgut, nicht auf dem Fahrrecht gehaftet. Allerdings habe die Liquidationskommission die Forderung Wernlis verworfen auf Grund eines vollziehungsrätlichen Beschlusses vom 5. Febr. 1802, womit aber die Rechtsfrage nicht entschieden worden sei. Das Bezirksgericht entschied zugunsten Wernlis (9. Juni 08), das Appell.-Gericht jedoch bestätigte das Urteil der Bezirksgerichtlichen Minderheit, d. h. es wies die Entschädigungsforderungen Wernlis ohne weiteres ab (10. Aug. 08). Prozeßakten 1803—15, bes. Bd. Flüsse u. Schiffahrt und Fischerei.

Nach längeren Unterhandlungen (wiederholt in Baden) kam es zu einem Ausgleich, indem der Aargau auf den Salzzoll in Stein verzichtete, der Kaiserzoll auf die Hälfte und die Gebühr in Möhlin von 4½ auf 2 Kreuzer vom Fass reduzierte (Juli 1808). Gleich darauf verminderte auch Basel auf die Klagen der Kantone Zürich, Zug und Aargau hin den vom französischen Salz geforderten Einfuhrzoll von 8 Sols auf 6 (21. Sept. 1808) in der Erwartung, daß der Aargau eine ähnliche Reduktion eintreten lasse, wenn Basel durch den Aargau Salz oder Früchte führen müßte. Ein Jahr darauf schloß der Aargau mit Basel einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertrag, der die Befreiung von Gebühren auf Lebensmitteln zu eignem Gebrauch stipulierte (5. Juni 1809).⁶²

Einigen Ersatz für die durch den Bau der Staffeleggstraße verursachten Auslagen sollte der Bezug von Weggeldern bieten. Ende November 1808 unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat die Grundlagen zu einem Weggeldtarif, der zwar keine übertriebenen Ansätze enthielt, aber zu wenig spezifiziert war und den interessierten Gemeinden zu wenig Rechnung trug. Der Entwurf wurde zurückgewiesen, die Exekutive jedoch bevollmächtigt, von sich aus einen Tarif in Vollzug zu setzen, der die gerügten Mängel nicht mehr aufwiese. Der neue kleinrätsche Entwurf war detaillierter (17 Posten statt der früheren 10), sah aber durchschnittlich etwas höhere Ansätze vor; er erhielt die Genehmigung der Tagsatzung unter der Bedingung, daß die Bözbergstraße nicht vernachlässigt werde (Juli 1809).⁶³ Am 26. April 1810 publizierte der Kleine Rat den von der Tagsatzung genehmigten Tarif unter Beifügung verschiedener Vergünstigungen für die anstossenden Dorfsschäften. Auf Reklamationen hin billigte der Kleine Rat noch einige weitere Erleichterungen des lokalen Verkehrs zu und gab am 1. Okt. 1810 desselben Jahrs den Tarif in seiner endgültigen Form bekannt, mit Gültigkeit vom 1. Mai des folgenden Jahrs an.⁶⁴ Der finanzielle Nutzen war jedoch nur sehr mäßig, zumal die neue Straße für große Lastfuhrten nicht eingerichtet war.

⁶² § 5, B Fass. 5; 13.

⁶³ Kaiser 270.

⁶⁴ K Bl VII 231/33; 335/37.

Humanitäre Einrichtungen.

Armenwesen.¹

Grundlegend war das Armengesetz vom 17. Mai 1804, dem die Instruktion an die kantonale Armenkommission vom 31. August 1804 und unterm 5. März 05 diejenige an die Armeninspektoren folgten. Die übrigen Erlasser betrafen hauptsächlich das kommunale Armenwesen, so das „Gesetz über die Armenunterstützungen und Gemeinds-Ausgaben“ vom 4. Mai 09, die kleinräumliche Verordnung über „Verwaltung und Aufsicht der Gemeindsarmengüter“ vom 6. Sept. 09, dann das zusammenfassende „Allgemeine Armenreglement für die Gemeinden des Kantons Aargau“ vom 16. August 1813, das auf 1. Januar 14 in Kraft treten sollte für jene Gemeinden, die gemäß Art. 13 der Verordnung vom 6. Sept. 09 von der unmittelbaren staatlichen Aufsicht nicht ausgenommen waren.²

Organisation. An der Spitze des Armenwesens stand eine Armenkommission, bestehend aus einem Mitglied des Kl Rats als Präsidenten und vier vom Kl Rat ernannten, unbezahlten Beisitzern. Laut Instruktion gab es neben dem Präsidenten einen Seckelmeister zur Verwaltung des Kantons-Armenfonds, sodann einen Armpfleger zur Ausrichtung der Unterstützungen und Überwachung der Armengenössigen; die beiden übrigen Mitglieder sollten sich hauptsächlich mit organisatorischen Fragen beschäftigen. Weiterhin stand der Armenkommission ein von der Regierung besoldeter Sekretär zur Verfügung (Registrator Jäger). Durch Beschluss des G Rates vom 24. Sept. 05 wurde die Kommission in Rücksicht auf die zunehmenden Geschäfte um zwei Mitglieder vermehrt.³ Auf Grund einer

¹ PAK I—III 1803/15; Missiven I—III; JA 10 A—f; sodann Karl Rohrer, Das gesetzliche Armenwesen im Kt. Aargau seit 1804, 21—45.

² K Bl II 547/51. III 214/15. VIII 351/66. Die Verordnung von 1813 beruhte auf dem von der Armenkommission als Muster für die anderen Bezirke empfohlenen und vom Kl Rat unterm 16. März 07 genehmigten Armenreglement für die Gemeinden des Bezirks Brugg und wurde später (1825) nur wenig verändert neu bestätigt.

³ Erste Mitglieder: Reg.Räte Suter (Präf.), Weissenbach, dann Hauptm. Meyer, Staatschreiber Kasthofer, Major Pfleger. Später kamen dazu Reg.R. Friderich und Stadtammann Grey in Aarau. Major Pfleger wurde im Nov. 04 durch Ludwig Rahn, Vater Meyer im Januar 1807 durch Hieronymus Hagnauer von Aarau, Kasthofer im Juni 1808 durch App.R. Lüscher, Hagnauer durch Hptm. Bächli von Brugg und Rahn im November 1813 durch App.R. Gehret ersetzt.

Vollmacht der beiden Räte konnte die Armenkommission in jedem Bezirk einige Männer als Armeninspektoren ernennen, „welche vorzüglich aus der Zahl der Herren Pfarrherren, Schulinspektoren, Friedensrichter und Gemeinderäten zu wählen sind“ (21. Sept. 04). Die Armeninspektoren konnten sich je nach Erfordernis Gehülfen für ihren Bezirk durch die Armenkommission beigeben. Die kommunale Armenpflege besorgte der Gemeinderat. Laut Reglement von 1813 war hier die spezielle Verwaltung einem Armenpfleger zu übertragen und zwar entweder einem Mitglied des Gemeinderats oder einem sonstigen Bürger. Zudem sollte nach demselben Reglement der Gemeinderat in Armensachen den Ortsgeistlichen mit Sitz und Stimme beziehen; Gemeinderat, Armenpfleger und Pfarrer sollten inskünftig die örtliche Armenpflege ausmachen.⁴

Unterstützungspflicht. Das Armentgesetz von 1804 folgt dem von der Verfassung vorgezeichneten — und im ganzen bis 1936 innegehaltenen Grundsatz, der die Gemeinden zur Unterstützung der verarmten Bürger verpflichtet. Gleichzeitig legt es auch die Mithilfe des Staates fest, der aber erst dann beispringen soll, wenn die Hilfsquellen der Gemeinden nicht ausreichen. Laut Instruktion für die Armenkommission ist daher festzustellen, ob die Hilfesuchenden von ihren Gemeinden nach Verhältnis ihrer Kräfte unterstützt werden, und laut Reglement von 1813 soll niemand zu einer obrigkeitlichen Spende empfohlen werden, der nicht zuvor schon von der Gemeinde unterstützt worden ist.

Unterstützungsmittel. Durch verschiedene Erlasse sind den Gemeinden folgende zu kapitalisierende Einkünfte zugewiesen zwecks Beschaffung und Aufnung von Armenfonds: 1. Zurückgeforderte Unterstützungen bei kinderlosem Absterben besteueter Personen (Armentgesetz von 1804); 2. die Einkaufsgelder zum Erwerb des Gemeindepfarrerrechts (nur auf dem Wege der Vollziehung durchgesetzt);⁵ 3. die 5 % der Zehntloskaufssummen (Einkaufsgesetz von 1804; Verordnungen vom 30. Dez. 1805 und 12. Jan. 1810); 4. die Weibereinzugsgelder (Gesetz vom 4. Dez. 07). Laut Armenreglement von 1813 sind zu kapitalisieren: 1. die Weibereinzugsgelder; 2. die 5 %

⁴ K Bl III 101, 242; IV 285/86; V 71, 121; VIII 352, 355.

⁵ K Bl III 123; V 201/02 (Kreisschreiben des Kl Rates an die Amtleute vom 16. April 06).

von Zehntloskaufssummen; 3. Bürgereinkaufsgelder; 4. Vergabungen und Geschenke (sofern der Testator nichts anderes bestimmt); 5. abgelöste Kapitalien. Gemäß selbigem Reglement werden als Einkünfte, die unmittelbar zu Armenzwecken verwendet werden dürfen, aufgezählt: 1. die Zinse des Armenguts; 2. Geldbußen, die von Gemeinderäten und Sittengerichten gefällt werden; 3. allfällig zu Händen der Armen aufzuerlegende jährliche Zinse von verpachtetem Gemeindeland; 4. zurückgeforderte Unterstützungen bei kinderlosem Absterben besteueter Personen; 5. eingesammelte sonn- und festtägliche freiwillige Steuern in der Kirche oder bei den Häusern; 6. eingesammelte freiwillige Steuern an Naturalien; 7. ausgeschriebene Armen-Anlagen nach dem Vermögen oder von dem besitzenden (!) Land (gemäß Gesetz vom 4. Mai 1809 zu erheben, wenn die übrigen Mittel nicht ausreichen); 8. Beischüsse aus dem Gemeindegut; 9. Einkünfte von Stiftungen und anderen Gefällen; 10. Bürgerrechts-Unterhaltungsgelder oder Armenbeiträge von auswärts sich aufhaltenden Bürgern (gemäß Gesetz v. 4. Mai 1809). Um die staatliche Armenhülfe von der allgemeinen Staatskasse unabhängig zu machen, sieht schon das Armengesetz von 1804 einen Kantonsarmenfonds vor und weist folgende Quellen zur Vermehrung an: 1. die Taxen für die Niederlassungsbewilligungen; 2. die Beiträge der naturalisierten Fremden; 3. den dem Staat zufallenden Anteil der Bußen; 4. ehemals vom Staat verabfolgte Beiträge, die aus der Hinterlassenschaft von kinderlos verstorbenen Unterstützten allenfalls zurückzufordern sind. Neben dem Kantonsarmenfonds bestanden noch eine Reihe öffentlicher Stiftungen unter der Aufsicht der Armenkommission (Königsfelden, Spenden des Stifts Zofingen und des Schlosses Kastelen, das St. Georg Leibgeding des Schlosses Lenzburg, das Lüscher'sche Legat für Kranke,^{5a} das Spital zu Frick, das Armengut der refor-

^{5a} Das Lüscher'sche Legat bestand aus zwei durch Hans Georg Lüscher von Möriken gestiftete Vermächtnisse im Betrage von 6000, bezw. 2000 Gl. zugunsten von dürftigen Kranken (ohne Ausnahme, also auch von Ausländern) in den Heilbädern zu Schinznach und Baden. Die Verwaltung besorgte nach dem Willen des Testators das Inselkollegium in Bern. Der Aargau begehrte die Herausgabe dieser Legate, wozu sich die bernische Regierung nicht bewegen ließ. Die Inseldirektion behielt die Verwaltung; doch sollte sie inskünftig, d. h. von 1809 an, die jährlichen Zinse unmittelbar der Armenkommission des Aargaus abliefern, und zwar in ungeschränktem Betrage (= 192 Gl; Bern hatte bis dahin jeweilen

mierten Gemeinde zu Baden). Bei beträchtlichen Unglücksfällen gestattet das Armengesetz auch weiterhin den Weg der freiwilligen Kollekte; doch soll diese nicht von den Verunglückten selbst, sondern amtlich, unter der Leitung der Armenkommission, durchgeführt werden, wobei letztere nötigenfalls auf eine einfache oder doppelte Brandsteuer (fr. 15.— in Geld, bezw. ein Mütt Getreide) antragen kann. Alle übrigen Einsammlungen solcher Art ohne besondere Bewilligung des Kl Rats sind unstatthaft.

Verwaltung. Das Armengesetz schreibt vor allem drei Dinge vor: daß kein Armgut eine seinem Zwecke fremde Verwendung finde; daß keines in seinen Kapitalien angegriffen, sondern nur in seinen Zinsen, deren jährlicher Überschuß zu kapitalisieren ist; daß Geldanlehen von einem Armgut nur gegen genügende Sicherung erfolgen und allfällige durch Umgehung der Vorschriften eingetretene Verluste von denjenigen, die das Darlehen beschlossen haben, innert zehn Jahren ersetzt werden sollen. Gemäß Instruktion vom August 04 sind zu einem gültigen Besluß über Geldanwendungen wenigstens 4 Stimmen der Armenkommission nötig. Kapitalien sollen von ihr nur hingeliehen werden: a) gegen Verschreibung eines Unterpfandes von wenigstens dreifachem Wert; b) gegen Hinterlage guter Zinschriften von dreifachem Wert; c) gegen doppelte Bürgschaft bekannter habhafter, im Kanton ansässiger Personen. Bei Ankauf von Zinschriften soll eine zehnjährige Währschaft für die Solidität und Realität der Schuld vorbehalten werden. Die Armenkommission ist nicht befugt, an den schuldigen Kapitalien oder Zinsen irgendwelchen Nachlaß zu gewähren. Wo bei Geschenken oder Vergabungen lästige Bedingnisse mit deren Verwendung verknüpft sind, soll über deren Annahme die Regierung entscheiden. Der Fondsverwalter hat „annehmliche“ Bürgen zu stellen, vierteljährlich der Armenkommission den Kassenetat und alljährlich die Rechnung in vier Doppeln zur Passation vorzulegen. Ein Auszug seiner Rechnung sowie derjenigen des Armenpflegers sind samt Bericht durch das Kantonsblatt bekannt zu machen. Kapitalien dürfen nicht niedriger als zu 4 % ausgeliehen werden; wo nur 4 % stipuliert sind, sollen einen Monat nach dem Verfallstag 5 % bezahlt werden. Auflösung von Kapi-

50 GI an Patienten der Insel in die aarg. Bäder mitgegeben). JA 10 D 1807/9, Fasz. 26. Vgl. diese Arbeit, finanzen, Anm. 23.

talien ist dem Seckelmeister nur nach Genehmigung der Armenkommission gestattet; dagegen ist er verpflichtet, Schuldner bei Ausstehen von zwei Zinsen rechtlich zu betreiben. Ungefähr dieselben Vorschriften enthält der Erlass des Kl Rats vom 6. Sept. 09 für die Verwaltung der Gemeindearmengüter. Alljährlich auf Ende Dezember sollen die Gemeindearmenpfleger ihre Rechnungen schließen und im Laufe des Januars dem Gemeinderat zur Passation vorlegen, die derselbe unter Zugriff des Ortspfarrers vorzunehmen und dem Armeninspektor längstens bis Ende Februar zur weiteren Prüfung zu übergeben hat. Wo bereits Armengüter vorhanden und in Kapitalien angelegt sind, sollen auch die Schuldbriefe von Zeit zu Zeit — wenigstens von acht zu acht Jahren — geprüft werden; wo das Armengut in Liegenschaften, Zehnten, Bodenzinsen oder andern Gefällen besteht, darf ohne Einwilligung des Kl Rats nichts veräußert werden. Von Gefälls-, Pacht- und Kapitalzinsen dürfen inskünftig nicht mehr denn drei als ausstehend verrechnet werden, sofern der Armenpfleger sich nicht über gehörige Betreibung des Schuldners ausweisen kann. Alle diese Vorschriften gingen beinahe unverändert in das Reglement von 1813 über. Infolge dieser strengen Maßnahmen nahmen die Armengüter beträchtlich zu: der Kantonssarmefonds betrug Ende 1813 rund Fr. 88 000.— bzw. rund Fr. 103 000.— mit Inbegriff der Linthaktien und einiger anderer Guthaben. Die Gemeinde-Armengüter betragen laut Bericht der Armenkommission pro 1812 = Fr. 450 000.—, nicht eingerechnet die beträchtlichen Armengüter der von der Oberaufsicht des Staates befreiten Gemeinden.

Armenbehandlung. Sichtung der Unterstützungsgesuche. Schon das Armengesetz von 1804 enthält die Grundsätze, nach denen geholfen werden soll. Die Armenpflege hat sich nicht in Almosen, d. h. in Behebung augenblicklicher Notfälle zu erschöpfen oder gar in wahlloser Befriedigung der Begehren, wodurch der Zweck der Unterstützung ins Gegenteil verkehrt und Bettel und Müßiggang gefördert worden wären, sondern sie soll prophylaktischen Charakter haben, d. h. die Ursachen der Armut beseitigen und die Unterstützten befähigen, sich durch eigenen Erwerb aus der Verarmung zu heben. Bezeichnend ist daher die Bestimmung des Armengesetzes, wonach jeder unterstützte Handwerker bei Verlust der Unterstützung verpflichtet ist, seine Kinder fleißig zur Schule zu schicken. Mit großer Sorgfalt prüfte der Staat die Unterstützungsgesuche. Gemäß Instruktion für die Armen-

Kommision müssen sich die Hilfesuchenden an den Armeninspektor wenden, dem sie an Stelle einer Bittschrift eine vorgedruckte Tabelle auszufüllen haben. Dieses Formular enthält nicht weniger als 28 Fragen, und zwar: 1. „Namen des Bittstellers; 2. Heimat; 3. Wohnort; 4. Begangenschaft; 5. Alter; 6. Gesundheitsumstände; 7. ob verheiratet; 8. ob er Kinder habe; 9. wieviel Knaben; 10. Alter der Knaben; 11. ob sie die Schule fleißig besuchen; 12. ob sie lesen lernen; 13. ob sie schreiben lernen; 14. ob sie rechnen lernen; 15. wieviel Mädchen; 16. Alter der Mädchen; 17. ob sie die Schule fleißig besuchen; 18. ob sie lesen lernen; 19. ob sie schreiben lernen; 20. ob sie rechnen lernen; 21. Gesundheitsumstände der Kinder; 22. Aufführung der Familie (ob sie arbeitssam sei, ob sie bettele usw.); 23. Unterstützung von Seiten der Gemeinde; 24. Anzahl der von der Gemeinde im Lauf vorigen Jahrs besteuerten Armen; 25. Summe des Betrags der jährlichen Beisteuer an ihre sämtlichen Armen; 26. wieviel davon durch Gemeindeanlage erhoben wurde; 27. Anzahl der Hauswärter der Gemeinde; 28. Vermögensumstände des Bittstellers.“ Die Gesuche sind vierteljährlich — dringliche Fälle ausgenommen — der Armenkommision mit den nötigen Bemerkungen über „Willfahr, Quantum und Art der Unterstützung“ zu unterbreiten. Die Entscheide gehen von der Regierung aus; ausnahmsweise kann die Armenkommision von sich aus verfügen, und zwar bis zum Betrage von 32 Franken.

Das für die Armenkommision eingeschlagene Verfahren sollte auch den Gemeinden als Muster dienen. Zwar wagte man nicht ohne weiteres, die Gemeindeautonomie durch Detailvorschriften allzu sehr einzuschränken. Erst das Reglement von 1813 enthält einige Bestimmungen über die Verpflegung der Armen in den Gemeinden. „Die Unterstützungen sollen hiernach nicht anders als vor versammelter Armenpflege bewilligt werden, vor welcher die Hilfesuchenden persönlich zu erscheinen haben, sofern sie im Gemeindebezirk wohnen und nicht durch Krankheit daran verhindert sind. Nebst dem Bettel wird die Versorgung der Armen durch den Umgang „als eine fehlerhafte, für die Gemeindegemeinden lästige und für die Armen sehr harte, jedes Ehrgefühl unterdrückende Unterstützungsart“ verboten. Die Unterstützungsgelder sollen vornehmlich für den Unterricht der Kinder verwendet werden, den Arbeitsfähigen Arbeit und den Alten und Schwachen Unterhalt verschaffen. Unterstützten Eltern,

die ihre Kinder betteln lassen, soll das Almosen entzogen werden. Uneheliche Kinder sind als Arme zu betrachten und bei Unvermögen der Eltern zu unterstützen.

Armenleistung. Der Staat gab für das Armenwesen durchschnittlich rund Fr. 50 000.— jährlich aus; verhältnismäig gering waren die unmittelbaren Beiträge, die auf Grund der Bittgesuchlisten verabfolgt wurden. 1805—13 erhielten: Bezirk Aarau 3877 Franken; Zofingen 2371 (grossenteils in die Kirchgemeinden Schöftland und Reitnau, wohin keine Spenden flossen); Kulm 4342; Lenzburg 2439; Brugg 1704; Zurzach 2054; Bremgarten 2421; Muri 1489; Baden 2551; Laufenburg 5969 (ohne Straubharischen fonds); Rheinfelden 1651. Bedeutend gröher müssen die Leistungen der Gemeinden gewesen sein.

Neben unmittelbaren Gaben in Geld, Lebensmitteln, Kleidern und dgl. wurde zu Gunsten der Armen auch für Verbilligung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien gesorgt.⁶ Auch der Armenbäder von Schinznach und Baden nahm sich die Armenkommission an und setzte hiefür eine besondere Unterkommission ein. Weiterhin suchte sie die Arbeitsamkeit zu wecken, indem sie den Erwachsenen Arbeit verschaffte und die Jugendlichen einen Beruf erlernen ließ. Erwähnenswert ist der Versuch, den Armen Hanf und Wolle zur Verarbeitung zu geben. Die ersten Proben fielen ins Jahr 1808. Im Januar des folgenden Jahres erbat sich die Armenkommission, trotz dem bisher geringen Erfolg, eine weitere Partie von 40 Zentnern Hanf und drei Zentnern Wolle im Werte von rund Fr. 4000.— zur Bekleidung armer Kinder, da allein in den reformierten Bezirken über 3000 wegen mangelnden Kleidern die Schule nicht besuchten. Laut Abrechnung vom Januar 1811 wurden Fr. 2596.— ausgegeben; der Wert der Ware belief sich auf Fr. 2533.—, die Löhne erforder-ten Fr. 1125.—. Ein anderer Versuch, das Strohgeflecht außerhalb des Freiamts zu verpflanzen, scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, da dieser „Industriezweig, welcher nur der launichten Mode fröhnt, außer seinem eigentlichen Vaterlande nicht Wurzel fassen wolle“.⁷

⁶ K Bl. II 278/79; V 209 ff.

⁷ In Schöftland war auf Empfehlung von Pfarrer Rytz eine Strohgeflechtschule gegründet worden, um die sich außer Rytz auch Amtmann May bemüht hatte. Die Schule zählte rund achtzig arme Kinder und stand unter einer Lehrerin. 1807/08, PAK I 377, 381, 383, 389, 430.

Landsassen. Durch die Teilung mit Bern war dem Aargau eine größere Zahl Landsassen zugeschrieben worden,⁸ die 1808 auf 598 meist im Kanton wohnende Personen anstieg, unter ihnen viele Arme, die nach Reg.Rats Suters Bericht durch große Unterstützungen verwöhnt und dem Müssiggang ergeben waren. Da der Anteil am Landsassengeld nicht groß war, trachtete der Staat darnach, die ihm durch die Landsassen aufgebürdete Last zu verringern. Darum fasste schon das Armengesetz von 1804 diese Leute zu einer Gemeinde zusammen, mit der Verpflichtung, für ihre armen Angehörigen in gleicher Weise zu sorgen wie die übrigen Gemeinden. Sodann unterband dasselbe Gesetz die Vermehrung der Landsassengemeinde. Einmal durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß keine neuen Mitglieder aufgenommen werden sollten; sodann durch die Bestimmung, daß Landsassen, sobald es ihre Vermögensumstände erlaubten, zum Ankauf eines Ortsbürgersrechts anzuhalten und allenfalls dabei zu unterstützen seien. Die bis auf weiteres geltenden Landsassenreglemente vom 28. Febr. 1780 und 3. März 1785 wurden durch das neue, von der Armenkommission erlassene Reglement für die Landsassengemeinde vom 19. Juni 1805 ersetzt. Darnach werden alle dem Aargau zugeteilten Landsassen als Kantonsbürger anerkannt und bilden die Bürgergemeinde Flügelberg (Kirchgemeinde Reinach). Jedoch besitzen sie nicht dieselbe Autonomie wie die übrigen Gemeinden, sondern stehen unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Armenkommission; diese bestimmt auf Vorschlag des Kulmer Amtmanns drei Vorgesetzte der Gemeinde zur Besorgung der Bürgerrechtssachen, der Armenunterstützung und des Vormundschaftswesens. Sie erteilt den Landsassen die Bewilligung zur Verehelichung, welche nur gegeben wird, wenn der Petent sich über Vermögen oder Erwerb hinlänglich ausweisen kann. Ebenso ernennt die Armenkommission den Vogt bei Absterben des Hausvaters oder in sonstigen dringlichen Fällen und passiert die Vogtsrechnungen. Das Bürgerrecht

⁸ Eine Nachteilung der Landsassen erfolgte in den Jahren 1818/20. Gemäß „Endlichem Theilungsvertrag“ vom 31. August 1818 zur Ausführung des § 5 des Verkommnisses vom 13. Januar 1804 sollten die vergessenen und inzwischen gemeldeten Landsassen, die am 31. Dez. 1798 der Korporation angehörten und den 31. Dez. 1818 noch am Leben oder, wenn weiblichen Geschlechts, noch nicht verheiratet waren, endgültig aufgeteilt werden. Der Aargau gab 56 in die Teilung und erhielt 58. JA 12. Landsassenprotokolle u. Aktenbände.

erlischt bei Ankauf eines Ortsbürgerrechts, sowie bei unbezahlt ausstehenden zweijährigen Landsassenanlagen und weiterhin bei Verheiratung ohne Bewilligung. Die letzten beiden Fälle haben Ausweisung der Fehlbaren zur Folge. Der Wert des Landsassenbürgerrechts war demnach zweifelhafter Art, da es so leicht verwirkt werden konnte. Die großerliche Opposition, die der Armenkommission, bezw. dem Kl. Rat, das Recht zum Erlaß eines dermaßen in die gesetzgebende Gewalt eingreifenden Reglements bestritt, rügte insbesondere die Bestimmungen über den strafweise verhängten Verlust des Bürger- und Landrechts eines Landsassen, der wegen Nichtbezahlung von zwei Jahressteuern zum Verbrecher gestempelt würde. (Ber. d. Rechnungskomm. pro 1810 und 11.) Laut Armengesetz von 1804 besorgt die Armenkommission die unmittelbare Verwaltung des Landsassenfonds, der nur angegriffen werden soll, wenn die Mittel der Landsassengemeinde nicht ausreichen. Als Hülfsquellen werden angewiesen: 1. der Ertrag des Landsassenfonds; 2. das Weibereinkaufsgeld, zahlbar bei Empfang der Heiratsbewilligung im Betrage von Fr. 25.— bis Fr. 50.—; 3. die gemäß Gesetz zurückzufordernden Beisteuern aus dem Nachlaß von kinderlos verstorbenen Unterstützten; 4. die von der Armenkommission auf den Bericht der Gemeindenvorgesetzten hin alljährlich zu bestimmenden Armenanlagen. Die jährlichen Rechnungsvorschüsse, die Einkaufsgelder und die zurückgeforderten Unterstützungsbezüge sollen kapitalisiert und zu einem Armgut geäußnet werden, das nach Vorschrift des Armengesetzes verwaltet werden soll. Trotz alledem mußte der Staat beträchtliche Zuschüsse auswerfen, sodafß die Armenkommission eine Zeitlang mit dem Gedanken umging, die Korporation aufzulösen. Dazu konnte sie sich jedoch nicht entschließen. Gemäß Verordnung vom 2. August 09 nahm sie eine Revision der Landsassenregister vor. Die bisherigen Korporationscheine werden eingezogen und neu ausgeteilt, und zwar an jeden Hausvater und jede Witwe mit Kindern unter zwanzig Jahren; den Söhnen über zwanzig Jahren, sodann einzelnen Personen wie Handwerkslehrlingen, Gesellen, Dienstboten, Waisen, ver kostgeldeten Kindern. Die neuen Korporationscheine gelten zehn Jahre. Nichteinlösung zieht Verlust der Korporationszugehörigkeit nach sich. Nebst der Ausfertigungstage von 5 bis 15 Batzen, wovon ganz Arme befreit sind, hat jeder Landsasse noch jährlich einen Batzen

zu entrichten, und zwar vorauszahlbar bei Empfang des Korporationscheins.⁹

Findelkinder. Mit diesen beschäftigt sich das Gesetz vom 6. Mai 1812. Anlaß dazu gab eine Beschwerde der Gemeinde Riken, welcher der Kl. Rat den Unterhalt eines ausgesetzten Kindes auferlegte. Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz, daß Staat und Gemeinde sich der Findelkinder gleichmäßig anzunehmen hätten. Die Gemeinden sind zur Verpflegung und Auferziehung der in ihrem Bannkreis ausgesetzten Kinder grundsätzlich verpflichtet; doch übernimmt der Staat die Hälfte der von der Gemeinde gehabten Kosten, mit dem Vorbehalt, gegen pflichtsäumige Gemeinden von sich einzuschreiten. Den Findelkindern männlichen Geschlechts wird der Staat nach deren sechzehntem Altersjahr ein Ortsbürgerrecht ankaufen, während die Gemeinden ihre Findlinge weiblichen Geschlechts ohne Entgeld als Bürgerinnen anzuerkennen haben. Den männlichen Findlingen ist untersagt, vor ihrer Einbürgerung sich zu verehelichen. Uneheliche Kinder von Findlingen sind in gleicher Art zu behandeln wie diese selbst. Die aufgefundenen Kinder, denen der Gemeinderat Vor- und Geschlechtsnamen gibt, sind nach der in der Gemeinde herrschenden Konfession zu taufen. Das Gesetz erhält rückwirkende Kraft für die ganze Dauer des neuen Kantons. Im Jahr 1812 zahlte der Staat fr. 211.— an die Verpflegung von fünf Findelkindern.¹⁰

Taubstumme und Blinde. Das auf Anregung Pfarrer Rahns angelegte Verzeichnis vom Sommer 1810 ergab für den ganzen Aargau 361 Taubstumme (im ehemaligen Aargau allein 299) und 57 Blinde. Rahn regte weiterhin an, einige Blinde dem Blindenheim Zürich zu übergeben und einen in Zürich studierenden Kandidaten der Theologie zum Taubstummenlehrer ausbilden zu lassen. Die Vorschläge Rahns wurden von der Armenkommission beifällig aufgenommen, und es wurde in der Folge ein Kind probeweise der Blindenanstalt der Zürcher-Hilfsgesellschaft anvertraut, und zwar auf zwei Jahre zu fr. 250.— jährlich (Febr. 1811). Dagegen fand sich niemand zur Ausbildung als Taubstummenlehrer. Die Armenkom-

⁹ K VI V 51/56 u. VII 140/44.

¹⁰ PGR II 59/63 (erste Vorlage, November 1811); 85 (2. Vorlage). K VI VIII 108/12. — Die Namengebung erfolgte meist unter Anspielung auf äußerliche Umstände der Auffindung.

mission bekümmerte sich auch um die Ursache der Taubstummheit, worüber die verschiedensten Vermutungen gehabt wurden. Sie wandte sich in dieser Absicht an die Kulturgesellschaft, die ungesäumt ein Zirkular an die Geistlichen des Kantons erließ mit einem reichlich besetzten Fragebogen, der beantwortet an das Sekretariat der Armenkommission zurückzusenden war (Sept. 1811). Von weiteren Maßnahmen für die Taubstummen innert der Vermittlungsepochen hören wir nichts mehr.¹¹

Königsfelden.¹² Eine Sorgenanstalt, deren Reorganisation sowohl die Armen- als die Sanitätskommission unausgesetzt beschäftigte. Königsfelden war zu jener Zeit Armenspital, Krankenhaus und Irrenanstalt zugleich, eng verflochten mit einer ausgedehnten Ökonomie und Bäckerei (Brotspenden). Ein solch komplizierter Betrieb erfordert zum guten Fortgang eine durchgreifende Organisation und straffe Aufsicht; beides ließ damals zu wünschen übrig, was allerlei Missstände zeitigte. Dazu kamen Missbräuche, die keine notwendige Folge der mangelhaften Einrichtung waren, worüber die Armenkommission sich dem Kl. Rat gegenüber folgendermaßen ausließ (8. März 08): „Ehemals waren zu Königsfelden eine Anzahl Pfründen gestiftet, die sowie die Tollen alle jene Naturalien bezogen, die in beiliegendem Verzeichnis aufgezählt sind. Gegenwärtig werden gar keine Pfründen mehr vergeben, und von den alten Genossen sind nur noch wenig vorhanden — dagegen haben sich die erledigten Zimmer mit Kranken oder sonst unglücklichen Personen angefüllt, die bei der bestehenden Einrichtung alles dasjenige beziehen, was ehemals für die Pfründen bestimmt war, und wovon der Betrag für jede Person jährlich auf mehr als £ 250.— ansteigt. Der Überfluss dessen, so sie erhalten, wird wie von alters her verkauft, damit von den Angestellten ein ebenso anstößiger, als für die Pfründer und Tolle nachtheiliger Handel getrieben, und dasjenige, was den letzteren zukommt, von denselben zu Leckereien oder andern überflüssigen Sachen verwendet: dabei aber erhalten die Kranken keine ihnen zuträgliche Speise, noch viel weniger können sie in gehöriger Diät gehalten werden. Knechte und Mägde beziehen statt bestimmter Jahrgehalte ähnliche einfache bis dreifache Pfründen zum Lohn, mehrere

¹¹ Vgl. „100 Jahre Taubstummenanstalt Aarau auf Landenhof“.

¹² JA 10, 6.

führen selbst eigene Haushaltungen und verwenden zu ihrer Einrichtung diejenige Zeit, die sie dem Institute schuldig sind.“ Eine Reform des Institutes sowohl in bezug auf die technische Einrichtung als auf die Administration war ein dringendes Erfordernis und wurde von den zuständigen, stark liberal durchsetzten Instanzen (Armenkommission und Sanitätsrat) eifrig betrieben. Aus einer Bewahrungs- sollte eine Pflegeanstalt werden, unter Ausschaltung des bloßen Armenasyls eine Armen-Krankenanstalt mit zeitgemäßer Ausgestaltung und sachverständiger Leitung. Der Verwirklichung dieser Grundsätze sollte ein schon im November 1806 aufgestellter Gesetzesvorschlag dienen, der die Trennung der Spitalverwaltung von derjenigen der Ökonomie vorsah, sowie die Einsetzung einer Spitaldirektion und die finanzielle Sicherung des Instituts durch Zuwendung jährlicher Einkünfte im Betrage von fr. 25 000.—. Aber erst drei Jahre später verdichteten sich die Anstrengungen der Armenkommission und des Sanitätsrats zu einem vollständigen Reformplan, den eine durch die beiden Kollegien gemeinsam bestellte Kommission (Kasthofer und Bächli, Tanner und Schmuziger) ausgearbeitet hatte. Die Akten enthalten einen von Schmuziger stammenden „Allerersten Entwurf einer Spitaleinrichtung in Königsfelden“ vom Mai 1808, der einen großzügigen, auf sehr fortschrittlichen Ideen fußenden Ausbau der Krankenanstalt vorsah. Der von der Kommission bearbeitete „Entwurf einer Armen-, Kranken-, Tollen- und Hebammenanstalt in Königsfelden“ vom 29. Dez. 1809 war bedeutend bescheidener, fand aber beinahe den uneingeschränkten Beifall sowohl des Sanitätsrates als der Armenkommission und wurde der Regierung am 9. März 1810 unterbreitet. Nach diesem Entwurf soll die „Kranken- und Versorgungsanstalt“ Königsfelden dem ganzen Kanton dienen und zur Aufnahme von innerlich und äußerlich Kranken und von Wahnsinnigen eingerichtet werden. Überdies ist die Hebammenschule von Zofingen nach Königsfelden zu verlegen. Einstweilen, bis die Mittel zu einer größeren Ausdehnung flüssig gemacht worden sind, soll die Anstalt folgende Plätze enthalten: 10 für innerlich Kranke, 18 für äußerlich Kranke, 12 für venerisch Kranke, 9 für Personen mit ekelhaften, äußerlichen Schäden, 22 für Wahnsinnige, 6 für Unheilbare, sodann während der Hebammenkurse 4 Plätze für Kindbetterinnen und 8 für Hebammen, zusammen 89 Plätze. Mit Ausnahme der obrigkeitlichen Vorratsräume werden alle innert der

Klostermauern befindlichen Gebäude und Grundstücke dem reorganisierten Institut überlassen, und zwar die Hoffschreiberei für die Wohnungen des Verwalters und Arztes und für die Hebammenschule; die den ersten innern Hof einschließenden Bauten für die innerlich und äußerlich Kranken und Unheilbaren, der den zweiten, innern Hof umschließenden Bau für die Wahnsinnigen. Die Einkünfte, für die keine fixe Summe genannt wird, sollen bestehen: aus dem durchschnittlichen Betrag der bisher für die Anstalt von der Klosterschaffnerei jährlich ausgelegten Summe; aus Zuschüssen des Kantonsarmenfonds oder Staatsvermögens; aus eigenen und durch Vergabungen, sowie Verpfändungsgeldern zu vermehrenden Kapitalien; aus den Tischgeldern für Wahnsinnige und Verpflegungsbeiträgen der Kranken; endlich aus Rückforderungen von kinderlos Verstorbenen, ehemals verpflegten Personen. Das Anstaltspersonal, dessen Ernennungsart und Besoldung im einzelnen festgelegt werden, soll bestehen: aus einem Verwalter, einem Arzt, einem Ökonomen, einem Pörtner (!), einem Wärter und einer Wärterin für Wahnsinnige, 2 Wärterinnen für Kranke, einer Köchin und einer Untermagd. Die Oberaufsicht hat die Armenkommission, in Krankensachen der Sanitätsrat; beide Kollegien übertragen die unmittelbare Kontrolle einer gemeinsam erwählten fünfgliedrigen Spitaldirektion, deren Kompetenzen genau umschrieben werden. Die Stelle des Verwalters ist mit derjenigen des Schaffners vereinbar. Ein ausführlicher Abschnitt enthält den Tarif für Kost- und Verpflegungsgelder. Für Kranke und Tolle ist eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung vorgesehen, für die Geisteskranken in gemeinschaftlichem Hof mit gedeckten Gängen oder zur Winterszeit in geräumigen Arbeitszimmern unter Aufsicht. Eine neue Speiseordnung will in das bisherige Einerlei zweckmäßige Abwechslung bringen. Die Patienten sollen einmal wöchentlich von einem katholischen, bezw. reformierten Geistlichen besucht werden; diese Funktionen sind inskünftig den Inhabern der gutbezahlten Pfründen von Windisch und Birmenstorf bei deren Anstellung zu überbinden.

Trotz diesem energischen und in jeder Hinsicht durchführbaren Vorstoß blieb die Angelegenheit beim Kl Rate liegen.¹³ Eines der Hindernisse bildete zeitweilig die Lokalfrage. Die Armenkommission

¹³ Registratur Jäger bemerkt zu obigem Reformplan: „Dieser Entwurf ist abermalen zum Bericht in finanzieller Hinsicht an den Finanzrat gewiesen wor-

befürwortete die Verlegung des Kantonsspitals in die Hauptstadt, wo eine unmittelbare Aufsicht der verantwortlichen Behörde möglich sei. Der Kl Rat lehnte jedoch, unter Geltendmachung finanzieller Bedenken, jegliche Translokation des Spitals entschieden ab (12. Okt. 1812).¹⁴

Angesichts der Passivität des Kl Rats bemühten sich Armenkommission und Sanitätsrat, durch Teilmaßnahmen sich dem Ziele zu nähern. Seit 1806 war ein Chirurgus=Adjunkt des Arztes da; 1810 gelang die Anstellung eines eigenen Spitalarztes (Dr. Stäbli). So dann wurden die Geistlichen von Windisch und Birmensdorf mit dem wöchentlichen Besuch und Gottesdienst und der Lehrer von Windisch mit dem Unterricht in mehreren Wochenstunden für die Kinder im Kloster betraut. Weiterhin wurden die Tollen und Kranken in eigene Quartiere gesondert, beide Abteilungen vergrößert, für die Kranken und Irren ein genügender Platz zur Erholung im freien geschaffen und für die letzteren eine Arbeitsstube eingerichtet. Endlich wurden von Armenkommission und Sanitätsrat, denen der Geduldfaden riß, sowohl die Vorschriften für die innere Polizei und die Kranken, wie auch die Instruktion für das Personal (Arzt, Wärter und Wärterinnen, Aufseher der Arbeiten) provisorisch durchgeführt (Mai/Juni 1813). Noch nicht in Vollzug gesetzt waren die Instruktionen für den Verwalter, Ökonomen und Pörtner, sowie die Speiseordnung. Auf die Vorschriften über die Spitalkleidung wurde ohnehin verzichtet, ebenso auf die Einsetzung einer besonderen Spitaldirektion, indem man sich mit den regelmäßigen und öfteren Inspektionsbesuchen der schon seit 1809 eingesetzten Kommissäre begnügte. So war am Ende der Vermittlungszeit das königsfeldische Reformwerk nahezu vollendet; doch die obrigkeitliche Sanktion stand noch aus.

den den 4. April 1810, wo er hinter dem für alles wohlätige so herzlich führenden Finanzrat Scheurer vergraben liegt.“

¹⁴ Einen Augenblick dachte man daran, durch außerordentliche Mittel zu einem zeitgemäßen Kantonsspital zu gelangen. Ein Gesetzesvorschlag zur Durchführung einer Lotterie, auf einen Ertrag von Fr. 200 000.— berechnet, zu 8000 Losen à Fr. 50.—, darunter 4000 Treffer in 5 Klassen, lag schon bereit, wurde aber wegen der Ungunst der Zeit zurückgelegt.

Von einem Aarauer wurde ein Projekt in die Diskussion geworfen, das an Stelle einer Lotterie eine Stempelsteuer vorsah und mit einer Bausumme von 50—80 000 £, sowie mit einer Dotierung des Instituts von 400 000 £ rechnete. Registrator Jäger bemerkte hiezu: ein bloßes Projekt, das bei Kenntnis der herrschenden Stimmung nie vorgelegt wurde.

Dieser letzte Schritt erfolgte erst nach den durch Napoleons Sturz verursachten Wirren. Im Februar 1816 beauftragte der Kl. Rat, bewogen durch mehr oder weniger berechtigte Klagen über Mißstände in Königsfelden, seine Mitglieder Rengger, Lüscher und Weber mit der Untersuchung der dortigen Anstalt. Das von Rengger verfaßte Gutachten gipfelte in folgenden Vorschlägen an die Regierung (März 1816): 1. die Domänen samt Mühle und Bäckerei sind zu verpachten; 2. die Brotlieferung nach Aarau (Standeskompagnie) und Baden (Zuchthaus) sind abzustellen; 3. die Naturalgefälle sind inskünftig in Geld zu beziehen, und zwar durch den Bezirksverwalter in Brugg; 4. alles Gesinde bis auf das Krankenpersonal ist abzudanken; 5. für den Spital ist ein eigener Verwalter anzustellen und die Aufsicht an eine in Brugg befindliche Kommission zu übertragen. Im übrigen sollen die bereits vorliegenden Entwürfe für die innere Organisation nach Annahme der vorgeschlagenen Änderungen diesen angepaßt werden. Diese radikalen Vorschläge stießen auf die scharfe Opposition des Finanzrats, der sich nicht nur gegen den vorgeschlagenen Einbruch in das Naturalsystem wehrte, wodurch Königsfelden allein rund Fr. 12 000.— und bei konsequenter Durchführung der Staat rund Fr. 60 000.— verlieren würde, sondern auch gegen jegliches Abgehen vom Regiebetrieb; das gesamte Institut habe z. B. pro 1813 nach Abzug der Armenspende und Besoldung des Verwalters nur Fr. 22 971.— gekostet, somit bei 110 Insassen Fr. 223.— jährlich oder 6 Batzen täglich pro Person. Der Finanzrat empfahl daher Beibehaltung des bisherigen Betriebs, Anstellung eines Spitalarzts und Gehülfen nebst einem jenem untergebenen Ökonomen; zur Be seitigung gewisser Mißbräuche genüge eine genaue Aufsicht seitens einer von Armenkommission und Finanzrat eingesetzten Kommission. Die Regierung, allein schon durch die finanziellen Folgen der ange rateten Reform abgeschreckt, nahm von den Vorschlägen ihrer Kom missäre Umgang und sanktionierte im großen und ganzen das schon während der Mediationsepoke vorbereitete Werk; so am 18. Fe bruar 1818 die Gesamteinrichtung unter Abtrennung des nur lokal verbundenen Hebammeninstituts; sowie den schon im August 1813 ausgesprochenen Grundsatz der Trennung von Spital- und Dominial verwaltung, ohne die zur Deckung der Unkosten nötigen Einkünfte zu fixieren (bis dahin auf Fr. 28 000.— bis Fr. 30 000.— berech-

net). In dem langen Streit um die Frage, ob für das Spital ein besonderer Verwalter angestellt oder nach dem Vorschlag der vorberatenden Instanzen beide Verwaltungen, Spital und Domänen, in einer Person vereinigt bleiben sollten und ihr für die Kleinarbeit ein untergeordneter Ökonom beizugesellen sei, entschied sich der Kl Rat einstweilen für das letztere (Mai 1818). Der früher befürwortete, aber wieder aufgegebene Gedanke einer Spitaldirektion wurde erst durch das Dekret vom 24. August 1821 verwirklicht.

Sanitätswesen.

Regsam war der junge Kanton auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Die gesetzgeberische Grundlage bildete der Beschluss des SRates vom 21. Juni 1803, dem am 9. Jan. 1804 die von dem inzwischen ernannten Sanitätsrat entworfsene und vom Kl Rat genehmigte Sanitätsordnung folgte.¹⁵

Organe. Die Leitung des kantonalen Gesundheitswesens wurde einem Sanitätsrat übertragen, der aus einem Kleinrat als Präsidenten und acht weiteren ebenfalls von der Regierung ernannten, unbesoldeten Mitgliedern bestand, und zwar aus vier „geprüften, gründlichen und erfahrenen Ärzten“ als ordentlichen Mitgliedern, sowie aus vier weiteren inländischen Ärzten, Chirurgen, Viehärzten und Apothekern als außerordentlichen Mitgliedern, die nur zu besonders wichtigen Beratungen zugezogen werden sollten.¹⁶ Der Sanitätsrat durfte ohne Erlaubnis der Regierung auf einmal über nie mehr als Fr. 100.— verfügen. Als nächste Hülfsorgane wurden die ebenfalls vom Kl Rat auf Vorschlag des Sanitätsrats ernannten Bezirksärzte eingesetzt. Sie erhielten eine jährliche Bezahlung von Fr. 200.—, da auf ihnen die nicht unbeträchtliche Klein-

¹⁵ PSaR I—III (1803/17); Missiven.

¹⁶ Erste Mitglieder 1803: Fechter, Präsident; Koller von Brugg, Arzt und Grossrat; Tanner, Sohn v. Aarau; Helbling v. Laufenburg, M D, der Chirurgie und Thierarzneikunde; Friderich von Zofingen, M D und Apotheker. Außerordentliche Mitglieder: Karg zu Lenzburg, M D, der Chir. u. Tierarzneikunde; Schmuziger von Aarau, med. u. chir. Praktikus; Schaufelbühl von Zurzach, M D und Apotheker. Schmitter v. Marburg med. und chir. Praktikus. Änderungen der Mitgliedschaft ergaben sich nur wenige: als ordentliche Mitglieder traten an Stelle von Friderich und Helbling: Schmuziger 1804 und Schmitter 1808; als außerordentliche Mitglieder: Dr. Dorer von Baden, Dr. Umsler von Schinznach und Dr. Bodmer v. Zofingen, an Stelle v. Schmuziger, Karg und Schmitter.

arbeit lastete: sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Medizinalpersonen, über den Verkauf von Arzneien; sie greifen bei Epidemien unverzüglich ein, auch bei Viehseuchen angesichts des großen Mangels an geschickten und gründlichen Viehärzten; sie dürfen sich, ohne durch einen andern privilegierten Arzt sich vertreten zu lassen, nicht länger als drei Tage aus ihrem Bezirk entfernen; dazu kommt das Zusammenstellen der jährlichen Geburts- und Sterbetabellen zu Handen des Sanitätsrats, dann die jährlichen Rapporte über den Gesundheitszustand der Bezirke, sowie die Sonderberichte über epidemische Vorfälle. Er ist Gerichtsarzt und wird für Obduktion und Visum repertum sowie für andere gerichtsmedizinische Funktionen besonders bezahlt. Für allfällig abgegebene Arzneien an arme Kranke, über die er ein Tage- und Rezeptbuch zu führen hat, soll er von den Gemeinden nach der Armentage entschädigt werden.

Kampf gegen das Pfuschertum. Zu diesem Zweck ward dem Sanitätsrat die Kontrolle, bezw. Prüfung sämtlicher Medizinalpersonen zur Aufgabe gemacht, der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Viehärzte, Barbiere. Allen diesen Personen ist gemäß Sanitätsordnung jegliche Praxis untersagt, sofern sie nicht auf Grund ihrer Ausweise oder bei Unzulänglichkeit derselben auf Grund einer Prüfung durch den Sanitätsrat oder besondere Examinateuren patentiert worden sind. Einer Prüfung haben sich selbstredend auch alle diejenigen zu unterziehen, die inskünftig als Ärzte usw. im Kanton wirken wollen. Selbst anerkannten Medizinalpersonen kann bei Nachlässigkeit oder anderen Vergehen die Ausübung ihrer Kunst verboten werden. Laut Verzeichnissen von 04/06 wurden insgesamt nur 181 Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Apotheker patentiert, 56 davon mit Restriktionen.¹⁷ Auch die Ausbildung der Ärzte wurde der Kontrolle unterworfen. Gemäß Verordnung des Sanitätsrats vom 9. März 05 wird den vollpatentierten Ärzten des Kantons gestattet, Jünglinge in die Lehre zu nehmen, die über die einem gebildeten

¹⁷ So wurde z. B. Xaver Keller von Döttingen als Wundarzt anerkannt; doch sollte er wichtige Fälle, besonders der inneren Heilkunde nur unter Aufsicht eines anerkannten Arztes behandeln. — Heß in Aarau sollte bloß erlaubt sein, unbedeutende äußerliche Krankheiten zu behandeln; er sollte keine Operationen machen, keine Arzneimittel als an chirurgisch leichte Kranke abgeben und keine solche Kranke besorgen, die genötigt seien, das Bett zu hüten, und überdem unter der besonderen Aufsicht des Bezirksarztes stehen. PSaR I 47.

Menschen nötigen Kenntnisse, das Latein inbegriffen, verfügen und vor dem Bezirksarzt sich darüber ausweisen. Der Unterricht soll gewissenhaft erteilt werden, drei Jahre dauern und Anatomie, Physiologie, allgemeine Hygiene, Nosologie, Diagnose, Materia medica umfassen. Nach beendeter Lehrzeit hat sich der Zögling einer durch den Sanitätsrat veranstalteten Prüfung zu unterziehen und erhält je nach dem Ausgang derselben ein Attestat für bestandenes Examen, zugleich eine Empfehlung zur Fortsetzung der Studien. Besteht der Zögling die Prüfung nicht, so hat dessen Lehrer das bedungene Lehrgeld ganz oder teilweise zurückzuerstatten oder den Zögling noch weiter unentgeltlich zu unterrichten. Dem Arzt steht es aber frei, den Lehrling bei Unfähigkeit oder Liederlichkeit innerhalb der ersten Hälfte der Lehrzeit zu entlassen unter Anzeige an den Bezirksarzt und die Eltern, bezw. Vormünder. Zur Erlangung eines Arzt-patentes werden drei weitere Jahre Hochschulbildung verlangt oder fünf Jahre Gehülfenschaft bei einem Arzte, bezw. bei einem Militärarzt stehender Truppen. Von Aspiranten wird neben guten Anlagen hinlängliches Vermögen zum Besuch von Akademien gewünscht; unvermögliche, aber talentierte Jünglinge wird der Sanitätsrat womöglich unterstützen. Für ihre berufliche Fortbildung sorgten die Ärzte selbst, anfänglich durch monatliche, freie Versammlungen, später als medizinische Gesellschaft, die ihre Mitglieder zu reger Mitarbeit verhielt.¹⁸

Zur Hebung des Apothekerwesens wurden nicht nur die Apotheker ähnlich geprüft wie die Ärzte, sondern auch die Apotheken strengen Vorschriften unterworfen und jährlich zu unbestimmter Zeit in bezug auf ihre Einrichtung visitiert, und zwar durch Mitglieder des Sanitätsrats, Hausapotheken von Ärzten durch die Bezirksärzte, wofür die Apotheker jeweilen Fr. 12.—, die Ärzte Fr. 4.— zu bezahlen hatten. Weiterhin wurde für Apotheken ein Dispensatorium ausgestellt und der „Selectus der Pharmacopoea borussica“ von 1799 mit besonders angeführten Ausnahmen als gesetzlich erklärt (4. Okt.

¹⁸ Siehe „Organisation der medizinischen Gesellschaft im Kanton Aargau“ vom 2. Juli 1810. Das Reglement ist unterzeichnet von: Schmuziger von Alarau als Präsident (rührigstes Mitglied des Sanitätsrats), Voß von Sarmenstorf als Vizepräsident; Rohr von Lenzburg als Sekretär. Versammlungsort: Krone, Lenzburg.

04), ebenso ein Apothekertarif (22. März 06).¹⁹ Anderseits hatten die Apotheker, neben den patentierten Ärzten, allein das Recht zum Verkauf von Arzneien. Doch sollte inskünftig an Orten mit konzidierten Apotheken kein Arzt eine Hausapotheke halten ohne Erlaubnis des Sanitätsrats, und Ärzte mit Hausapotheken wurden dazu verhalten, zusammenge setzte Arzneien nur aus öffentlichen Apotheken des Kantons anzukaufen und dieselben nur für eigene Patienten zu gebrauchen. Gegen die Einschränkung des Medikamenteneinkaufs beschwerten sich die Ärzte und Wundärzte aus den Bezirken Brugg, Baden, Zurzach, Aarau, Zofingen (8. Mai 1805), vor allem deshalb, weil der Kl Rat inzwischen auf die Beschwerden von Apothekern hin (4. Dez. 1804) und gemäß Gutachten des Sanitätsrats die oben genannte Einschränkung des Arzneiankaufs verschärft hatte, indem er sie auch auf einfache Medikamente ausdehnte (15. März 1805). Der G Rat dagegen empfahl der Regierung, auf die Bittschrift der Ärzte die verdiente Rücksicht zu nehmen (21. Mai 05), worauf der Kl Rat das Verbot, Arzneien außerhalb des Kantons zu kaufen, auf ausländische Medikamente beschränkte (5. Febr. 1806).²⁰

Besondere Sorgfalt widmete der Sanitätsrat der Ausbildung der Hebammen, um sie zur Erfüllung der an sie gestellten, nicht geringen Anforderungen zu befähigen. Gemäß Sanitätsordnung soll im künftigen Kantonsspital eine Hebammenschule eingerichtet werden mit einem eigenen Zimmer für fünf arme, unentgeltlich zu verpflegende Schwangere. Die angehenden Hebammen sollen dort Wohnung und Unterhalt gegen billiges Kostgeld erhalten und einer der Spitalärzte ist mit dem Unterricht zu beauftragen. Ein Kurs hat wenigstens acht Wochen zu dauern und ist nach einem vom Sanitätsrat zu bestimmenden Lehrbuch zu erteilen. Dem Sanitätsrat liegt auch die Prüfung und die Patentierung der Hebammen ob. Jede Gemeinde soll wenigstens eine patentierte Hebamme haben und der Gemeinderat für stetige Refraktierung besorgt sein. In den Jahren 1804/7 fanden (§. V. v. 26. Jan. 04) 11 Hebammenkurse statt, und zwar in Zofingen, wobei im ganzen 119 Hebammen patentiert und je-

¹⁹ K Bl II 241/44 (Instruktion für Visitatoren, Dez. 03); III 275/80; V 209/21.

²⁰ K Bl II 168/74; IV 207. PGR I, 213. K Bl V 177/78.

weilen drei mit Prämien bedacht wurden.²¹ 1810 wurde das Hebammeninstitut nach Königsfelden verlegt.^{21a}

Abwehr von Krankheiten. Mit großem Eifer bekämpfte der Sanitätsrat Seuchen, unter den Menschen sowohl als unter dem Vieh. Verschiedene Verordnungen galten der Verhütung der Ruhr und des Nervenfiebers.²² Mit besonderer Energie befürwortete der Sanitätsrat die Impfung mit Kuh- oder Schutzpocken, dem „unfehlbaren Schutzmittel gegen die natürlichen Kinderpocken“. Die Ärzte wurden aufgefordert, unter Zusicherung einer Belohnung für besonderen Eifer, die Impfung mit Schutzblättern zu verbreiten und besonders bei armen Kindern anzuwenden und auch Impfstoff von gesunden Kindern zu sammeln und dem Bezirksarzt zu übergeben; doch war es dem Arzt verboten, die eigentlichen Kinderblättern einzuiimpfen (16. Juni 06). Auch von den Gemeindevorgesetzten und Geistlichen wurde erwartet, daß sie sich bemühten, der Impfung Ein-gang zu verschaffen. Strenge Maßnahmen wurden gegen das in Spanien und Italien grassierende gelbe Fieber ergriffen; die vom Kl Rat erlassene Verordnung vom 14. Nov. 1804 erstreckte die Kontrolle über Einreisende und Hausierer sowohl als über Briefschaften und Gütertransporte und übertrug die Überwachung einer außerordentlichen Polizeikommission. Nur schrittweise wurden die rigo-rosen Maßnahmen abgebaut (28. Aug., 10. Nov. 05). Anno 1809 erhielten zwei ausführliche eidgenössische Seuchenpolizeiverordnungen Gesetzeskraft.²³

Auch zur Verhütung gewöhnlicher Erkrankungen unter den Menschen wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen. So be-treffend die Überwachung des Fleischverkaufs (3. Aug. 04). Danach darf das Fleisch nur an den eigens hiezu bestimmten öffentlichen Fleischbänken verkauft werden, nur als gesund erkanntes Fleisch und solches von wenigstens drei Wochen alten Tieren. Zur Kontrolle hat der Gemeinderat eines seiner Mitglieder und einen weiteren un-beeholtenen Bürger, womöglich einen Tierarzt, zu Fleischbeschauern

²¹ K VI II 174/78; III 346, 310/11 u. a. O.

^{21a} PKR XI 239 (5. Juli 1810).

²² K VI I 305/07, 329/30 VI 3/4 IX 7/11.

²³ K VI III 265/65; 267/70; V 62/63, 125/26. Reichhaltige Akten im Archiv (S2 A) „über die Abwendung der in Livorno und Spanien ausgebrochenen Gelben Fiebers.“ Vgl. auch Gachsli I 609/10.

zu bestimmen, für die der Sanitätsrat eine besondere Instruktion erließ. Durch Erlass vom 3. August 1808 suchte der Kl Rat Missbräuche im Begräbniswesen zu beheben und die Friedhöfe den hygienischen Anforderungen entsprechend einzurichten.²⁴ Eine weitere kleinrätliche Verordnung galt den Wasenmeistern; danach wird der ganze Kanton in sechs Bezirke eingeteilt mit je einem Wasenmeister, dem allein das Abdecken der Tiere zusteht. Weiterhin kümmerte sich die Regierung um die Rettung der Scheintoten und die Anschaffung der hiezu nötigen Utensilien (20. Juni 04) und erließ eine besondere Instruktion für die Totenbeschauer (18. Feb. 04).

Der Verhütung von Viehseuchen sollte vor allem die kleinrätliche „Polizeiverordnung in betreff des Hornviehs“ dienen (25. Januar 04). Danach hat jede Gemeinde einen Viehinspektor aus der Mitte der Ortseinwohner zu bestellen, der „ein anerkannt biederer Mann sein muß, leserlich schreiben kann und kein Viehhändler sein darf.“ Er hat jedes Stück Vieh, sobald es zweijährig ist, mit dem Brandzeichen seiner Gemeinde an den Hörnern zu versehen. Er erteilt unter Beobachtung bestimmter Vorschriften die Gesundheitsscheine und zieht diejenigen von auswärts eingekauftem Vieh ein. An Markttorten sind zur Entlastung der Viehinspektoren besondere Marktaufseher zu bestellen, und zwar so viele, als Strafen zum Viehmarkttort führen. Besonders strenge Verhaltungsmaßregeln sind bei ausgebrochener Seuche zu befolgen.

Unablässig beschäftigten sich die Sanitätsbehörden mit der Bekämpfung der Hundswut.^{24a} Schon die Verordnung vom 28. April 04 verhielt die Hundebesitzer sowie die Ortsbehörden und Ärzte zu strenger Wachsamkeit auf die der Tollwut verdächtigen Hunde sowie zu raschem Eingreifen gegen toll gewordene Hunde und von solchen gebissene Menschen und Tiere. Der Kl Rat publizierte die Verordnung unterm 15. Juni 1807 aufs neue, mit verschärfendem Zusatz. Läufige Hündinnen müssen an sicherem Ort verwahrt werden, bei

²⁴ Gründete sich auf eine Enquête (San.Pol. 1803/10, fasz. 20); als vielfach vorkommende Übelstände werden hier z. B. gerügt, daß die Friedhöfe zu klein seien; daß in dasselbe Grab zwei und mehr Särge gelegt werden; daß die Gräber zu wenig tief gemacht und von Angehörigen der Verstorbenen hergestellt werden; daß die Friedhöfe in Familiengräber eingeteilt werden.

^{24a} K Bl III 83; VI 111/16; VII 195/200; 223/24; VIII 76/79, 97/99; 250/32; 259/61; 269/76.

einer Strafe von 4 Franken im Übertretungsfalle. frei herumlaufende Hündinnen sind von den Wasenmeistern einzufangen und dem Eigentümer nur gegen Bezahlung der Strafe zurückzugeben. Die Verordnung vom 29. Dezember 09 dehnt das Verbot des Herumlaufenlassens auf alle Hunde aus, mit Ausnahme der Jagd-, Treib- und Metzgerhunde für die Zeit, da sie zur Jagd oder zum Treiben gebraucht werden. Wer einen frei herumlaufenden Hund tötet, erhält vom Bezirksamtmann ein Schätzgeld von 4 Franken. Scharfrichter und Wasenmeister haben täglich eine Runde zu machen, um die herumlaufenden Hunde abzutun. Anfangs April 1810 wurde dieses allgemeine Verbot aufgehoben, 1813 auf unbestimmte Zeit erneuert. Weiterhin suchte man die Zahl der Hunde überhaupt zu vermindern (1812: noch 3122 Hunde, obwohl um 723 vermindert). Gemäß Verordnung vom 18. Dez. 1811 ist der Besitz von Hunden nur noch gestattet: 1. solchen Leuten, die derselben zu ihrem Schutze bedürfen, z. B. Bewohnern abgelegener Einzelhöfe, Bleichern, Schiff- und Fuhrleuten, Boten; 2. Metzgern, Viehhändlern und Hirten, doch nur in unumgänglich nötiger Anzahl; 3. Jagdbesitzern und -Pächtern und ihren aufgestellten Jägern. Wer sich zum Vergnügen Hunde halten will, darf nie mehr als zwei besitzen; doch sind von dieser Befugnis arme und unterstützte Personen, Dienstboten, Handwerksgesellen und dgl. gänzlich ausgeschlossen. Die Bewilligung zum Halten von Hunden wird an eine jährliche Taxe von $2\frac{1}{2}$ Batzen geknüpft. Auch die amtlich bewilligten Hunde dürfen nur frei herumlaufen, wenn sie ein Halsband von Metall oder Leder mit dem Namen oder den Initialen des Eigentümers tragen. Nachträglich wurde das freie Herumlaufenlassen von Jagdhunden außer der offenen Jagdzeit überhaupt verboten unter Androhung einer Buße von 10 Franken und einer Ersatzforderung des in Jagd oder Feld verursachten Schadens. Zur Verschärfung dieser Maßregel beschloß der G. Rat eine jährliche Abgabe von 4 Franken für jeden gesetzlich bewilligten Hund; für Hunde, deren Notwendigkeit vom Eigentümer nachgewiesen wurde, war nur eine Gebühr von 1 Franken zu entrichten; im einen wie im andern Falle zugunsten des Gemeindearmenfonds (7. Mai 13). Diesem Erlass folgte eine umfassende und ergänzende Vollziehungsverordnung unter ausdrücklicher Bestätigung der Verfügungen vom 18. April 04 und 15. Juni 07 (21. Juni 13).

Eine Ergänzung zu den Sanitätsverordnungen war das vom

Der Rat am 23. Mai 1804 sanktionierte „Strafgesetz gegen Sanitäts-Polizei-Vergehen“. Die Beurteilung der Vergehen, soweit nicht die Gemeinderäte zuständig sind, ist darnach ausdrücklich den ordentlichen Gerichten vorbehalten; dagegen soll als Kläger ordentlicherweise einzig der Sanitätsrat, bzw. dessen Vertreter, der Bezirksarzt, auftreten. Die Untersuchung hat, wie bei andern Polizeivergehen, von Staats wegen als fiskalsache in summarischem Prozeßgang zu erfolgen. Das Recht des Rekurses gegen bezirksrichterliche Erkenntnis steht im Falle einer Strafe von über 50 Franken dem Sanitätsrat, wie auch dem Beklagten zu.

Trotz den angedrohten Strafen blieb manches auf dem Papier. Nach den Rechenschaftsberichten bewährte sich das Bemühen zur Eindämmung des Quacksalbertums, die Ausbildung der Hebammen, die Förderung des Apothekerwesens; gut gehandhabt wurde die Verordnung betreffend Fleischverkauf, sowie die gegen die Hundswut. Geringere Nachachtung fanden die Vorschriften betreffend Wasenmeister, sowie die Verordnung zur Rettung der Scheintoten (1808 gab es erst fünf Apparate der erforderlichen Art im ganzen Kanton). Nur langsam fand die Impfung Eingang.

Besondere gemeinnützige Werke.

Zwei Unternehmungen von Bedeutung gehören hieher: die Brandversicherung und die Ersparniskasse.

Brandversicherung.²⁵ Das dem jungen Aargau hoch angebrachte Verdienst, unter den Kantonen der Vermittlungszeit als erster die staatliche Feuerversicherung gegen Gebäudeschaden eingeführt zu haben, gebührt, genau genommen, dem Fricktal, wo schon von der „Glorwürdigen Kaiserin Maria Theresia, die nichts unterließ, was ihren getreuen und lieben Untertanen nützlich und ge- deihlich sein konnte“ (Amtmann Tröndlin als Referent im Rat), die Feuerassurance eingeführt worden war (1764) und angesichts der guten Folgen und ohne Gefährdung des Hypothekarkredits nicht mehr gut rückgängig gemacht werden konnte. Auf die dringende Vorstellung von fricktalischen Gemeinden hin schlug der Kl. Rat den Fortbestand der Brandversicherungsanstalt im Fricktal — und nur hier — in ihrer bisherigen Einrichtung vor unter gänzlicher Ab-

²⁵ f 21 II, B 1803/15.

trennung vom Breisgau. Von der Wohltat des bisherigen Systems freiwilliger Beiträge sollte das Fricktal trotzdem nicht völlig ausgeschlossen sein, wie es sich demselben bei einer allgemeinen Kollekte auch nicht entziehen sollte. Der Vorschlag war von einer eindringlichen Empfehlung Fetzers begleitet und wurde auch von der großrätslichen Kommission (Amtmann Rohr, Tröndlin, Lützelschwab) einmütig befürwortet, worauf der GRAT ohne weiteres die Feuerassfuranz-Anstalt für das Fricktal sanktionierte (14. Mai 04).

Mit der augenscheinlich fast allgemein begrüßten Annahme der fricktalischen Feuerversicherung war der zweite Schritt so gut wie unausweichlich: die Ausdehnung der Brandassfuranz auf den ganzen Kanton, da die Ausnahmestellung des Fricktals — wenigstens in den Augen der Kantonsfreunde — nicht angängig war. Schon ein Jahr darauf wurde dem GRAT ein von Fetszer ausgearbeiteter, für den ganzen Kanton geltender Entwurf vorgelegt, der auf dem „Grundsatz einer staatlich organisierten gleichmäßigen Verteilung der Brandschäden auf die Gebäudeeigentümer beruhte“ (Festschrift). Aus guten Gründen hatte hiebei Fetszer die Versicherung auf den Gebäudeschaden beschränkt, den Beiträgen soviel als möglich den Charakter einer direkten Steuer benommen; d. h. jede finanzielle Verpflichtung des Staats ausgeschaltet und die Anstalt auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaut, sowie weiterhin den Eigentümern die Befugnis eingeräumt, ihre Gebäude — gefährdete ausgenommen — nur bis auf einen Drittel der Schätzung versichern zu lassen. Bezeichnend ist für die konservativ zusammengesetzte Kommission des GRATS [Amtmann May, Mantelin v. Frick, Stadtammann Hünerwadel, Schmid von Klingnau, Vock (lib.?) von Sarmenstorff], daß sie für das Werk nicht dieselbe Begeisterung aufbrachte wie Fetszer und die Vorzüge und Nachteile des bisherigen Systems sorgsam abwog gegen die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Einrichtung. So habe das bisherige Verfahren nicht nur dem Haus-, sondern dem Mobiliarschaden gegolten, der oft größer sei als jener, da die Häuser vielfach, auch bei Vermöglichen, nur in hölzernen, mit Stroh gedeckten Hütten bestünden, und der Geschädigte habe also beim bisherigen System auf einen Ersatz im Verhältnis zum ganzen Schaden hoffen können. Ein weiterer Nachteil der vorgeschlagenen obligatorischen Versicherung gegenüber den bisherigen freiwilligen Steuern bestehé darin, daß, da die Sammlung freiwilliger Beiträge

untersagt sei, auch Beiträge von solchen verloren gingen, die kein Haus besitzen. Dennoch riet die Kommission nicht zur grundsätzlichen Verwerfung, da die obligatorische Versicherung einen größeren Ersatz für das Verlorene garantiere als erfahrungsgemäß die bisherige Einrichtung; denn an die rund Fr. 50 000.— Schäden seit Bestand des neuen Kantons seien nur Fr. 10 700.— an gesammelten Steuern eingegangen, uneingerechnet die von Nachbarn als erste Hilfe gespendeten Lebensmittel und Kleider, welch unmittelbare Gaben jedoch auch inskünftig nicht ausbleiben dürften. Wenn die Kommission dennoch die Vorlage verwarf, so geschah es nur wegen Kleinigkeiten. Das Gesetz war daher vor dem G. Rat ohne weiteres gesichert, weshalb dessen Druck samt der Fetzerschen Empfehlung schon vor der endgültigen Behandlung beschlossen wurde. Die Sanktion erfolgte am 16. Mai 1806.

Das Versicherungskapital betrug anno 1806: Fr. 20 852 530.— und stieg anno 1814 auf Fr. 28 128 450.—. Die Zahl der versicherten Gebäude wuchs im gleichen Zeitraum von 22 128 auf 24 775. An Reparitionsgeldern wurden im gleichen Zeitraum eingenommen Fr. 189 888.—, an Bußen für Übertretung der Feuerordnung Fr. 226.—; für Brandentschädigungen wurden verausgabt Fr. 171 537.— (87 Brände), für Prämien Fr. 840.—, für Hochwachten Fr. 843.— usw., zusammen Fr. 179 932.—.²⁶

Hand in Hand mit der Assekuranzanstalt ging die Sorge um eine wirksame Verhütung und Abwehr des Feuers. Zu diesem Zwecke fanktierte der G. Rat eine 78 Paragraphen umfassende, sehr zweckmäßig von dem in österreichischer Gesetzgebung wohl bewährten Vorsteher des Polizeidepartements verfasste Feuerordnung (13. Mai 1806). Die Organisation der Feuerwehr liegt den Gemeinden ob, die für das Personal (Brandmeister, Feuerbeschauer, Feuerläufer, Spritzenmeister usw.) sowie die nötigen Gerätschaften und die vorgeschriebenen Übungen sorgen. Die Partikularen haben nicht nur eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr zu beobachten, sondern auch — pro Haushalt — Eimer

²⁶ Jede weitere Darstellung dieses Gegenstandes wird überflüssig gemacht durch die in alle Details dringende, vom Aufsichtsrat der Brandversicherungsanstalt veröffentlichte Festschrift „Die Aargauische Brandversicherungsanstalt 1806—1906“ mit vielen statistischen Tabellen und graphischen Darstellungen. Die Angaben der Tabellen S. 141 ff. verstehen sich in neuer Frankenwährung.

und allenfalls Feuerleitern anzuschaffen. Die Aufklärungsarbeit fördert die Regierung dadurch, daß sie die Schule in deren Dienst einspannt. Detaillierte Vorschriften gelten für das Verhalten der Gemeinderäte, Feuerwehrorgane und Partikularen bei Brandfällen.²⁷

Die Durchführung der Feuerordnung stieß, trotz der Umsicht und Energie der Oberbehörden, auf mannigfache Schwierigkeiten, und das Feuerwehrwesen schritt in den meisten Gemeinden nur langsam vorwärts; in den Jahren 1806 bis 1814 stieg die Zahl der Spritzen von 141 bloß auf 178. Auch die Vorschrift der Feuerordnung, daß neue Häuser nach Möglichkeit mit Ziegeln bedeckt werden sollen, fand wenig Beachtung, sodaß schon 1815 den Gemeinderäten die bisherige Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen vom Verbote, neue Stroh- und Schindeldächer zu errichten, entzog und dem Kl. Rat übertrug.

Allgemeine aargauische Ersparniskasse. Nach dem ursprünglichen Plane der Armenkommission sollte dieses Institut ebenfalls staatlichen Charakter tragen (30. Januar 10, 6. Aug. 11), um für den Aargau das zu schaffen, was in andern Kantonen, z. B. Zürich, Bern, Basel schon bestand, d. h. eine Anstalt, wo jedermann, besonders aber Handwerker und Dienstboten; Normünder, Taufpaten u. a. Wohltäter einen sichern, zinstragenden Aufbewahrungsort für ihre Ersparnisse, Geschenke und Vergabungen fänden. Der Kl. Rat lehnte jedoch, nach einem Zaudern, jegliche Beteiligung des Staates an dem vorgeschlagenen Institut ab (4. Dez. 11), was angesichts der konservativen Haltung des Großteils der Regierung wie auch der bäuerlichen Mehrheit im G. Rat ohne weiteres begreiflich ist. Das Projekt wurde von privater Seite aufgenommen und aus dem Kreise der Freimaurerloge, bezw. der „Gesellschaft für vaterländische Kultur“ im Aargau verwirklicht (1812). Ein Blick auf die Liste der Stifter zeigt, daß es sich in der Hauptsache um ein Werk der Narauerpartei handelte. In Rücksicht auf die ausführliche, von der Direktion des Institutes herausgegebenen Monographie „Die allgemeine, aargauische Ersparniskasse in den Jahren 1812 bis 1912“ erübriggt sich hier ein weiteres Eingehen auf diesen Gegenstand.

²⁷ K VI V 273/98, 399/405; VII 209/12. — Weiteres hierüber siehe in der vorgenannten Festschrift über die Brandversicherung, wo sich auch ausführliche Abschnitte über Feuerpolizei und Hochwachten finden.